



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2015/10

Bericht des Rechnungshofes

Sonderaufgaben des RH nach:

Parteiengesetz 2012

Medientransparenzgesetzen

**Unvereinbarkeits- und
Transparenz-Gesetz**

Rechnungshof
GZ 860.177/002-1B1/15

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juli 2015



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Sonderaufgaben des RH nach:

Parteiengesetz 2012

Medientransparenzgesetzen

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126a Abs. 1 nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen im Rahmen seiner Sonderaufgaben gemäß

- Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 i.d.g.F.
- Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, BGBl. Nr. 125/2011
- Medienkooperation- und -förderungs-Transparenzgesetz, BGBl. I Nr. 125/2011
- Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983 i.d.g.F.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Inhalt

Inhaltsverzeichnis

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012 _____ 5

Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen ____ 119

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und
Transparenz-Gesetz _____ 151





Bericht des Rechnungshofes

Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	10

BKA**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes****Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012**

KURZFASSUNG _____	14
Gegenstand des Berichts _____	34
Aufgaben und Verpflichtungen für den RH _____	34
Vorbereitende Tätigkeiten _____	40
Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz _____	52
Anlassbezogene Tätigkeiten _____	97
Empfehlungen der OSZE _____	101
Handlungsbedarf _____	103

ANHANG

Anhang 1 bis 3 _____	109
----------------------	-----

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Chronologie _____	37
Tabelle 2:	Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer ____	41
Abbildung 1:	Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte gemäß PartG _____	53
Abbildung 2:	Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte gemäß PartG mit Stellungnahmeverfahren im Detail _____	54
Tabelle 3:	Bestandteile des Rechenschaftsberichts _____	58
Tabelle 4:	Wahlwerbungsausgaben je Wahl im Jahr 2013 _____	66
Tabelle 5:	Gesamtsumme der in den Spendenlisten der Rechenschaftsberichte 2013 ausgewiesenen Spenden _____	77
Tabelle 6:	In den Rechenschaftsberichten 2013 ausgewiesene Sponsorings _____	78
Tabelle 7:	In den Rechenschaftsberichten 2013 ausgewiesene Inserate _____	80
Tabelle 8:	Überblick über Anhaltspunkte für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit _____	82
Abbildung 3:	Anteil der Rechtsgeschäfte nach Parteien mit Beteiligungsunternehmen _____	87
Tabelle 9:	Beteiligungsunternehmen der Parteien im Jahr 2013, die die jeweils höchsten Gesamtbeträge der Rechtsge- schäfte verzeichneten und insgesamt über 50 % der der jeweiligen Partei zuzurechnenden Gesamtsumme ausmachten _____	88
Tabelle 10:	Kontrollunterworfenene Rechtsträger mit Rechts- geschäften in Höhe von über 1 Mio. EUR mit Beteiligungsunternehmen der Parteien _____	89

Abkürzungen

Tabelle 11:	Überschreitung des Höchstbetrags der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsjahr 2013 _____	93
Tabelle 12:	Mitteilungen des RH an den UPTS hinsichtlich konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben _____	95
Tabelle 13:	An den RH weitergeleitete unzulässige Spenden gem. § 5 Abs. 6 bis 7 PartG _____	100

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

ABI-KWT	Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASKÖ	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
A-QSG	Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-VD	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
B-PCGK	Bundes Public Corporate Governance Kodex
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
dt.	deutsch
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ev.	eventuell
FAQ(s)	Frequently Asked Question(s)
ff.	folgende
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs – Die Freiheitlichen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
Grüne	Die Grünen – Die Grüne Alternative

Abkürzungen

i.S.d.	im Sinne der/des
IT	Informationstechnik
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
JN	Jurisdiktionsnorm
JVP	Junge ÖVP Österreich
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
Liste Fritz	Bürgerforum Tirol – Liste Fritz
lit.	litera
Mio.	Million(en)
NEOS	NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
Nr.	Nummer
ÖAAB	Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund
OGH	Oberster Gerichtshof
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartFörG	Parteien-Förderungsgesetz 2012
PartG	Parteiengesetz 2012
RGBl.	Reichsgesetzblatt
PDF	Portable Document Format
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RV	Regierungsvorlage
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
S.	Seite
Team Stronach	Team Stronach für Österreich
TZ	Textzahl(en)

Abkürzungen



u.a.	unter anderem(n)
u.Ä.	und Ähnliches
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UPTS	unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat
USP	Unternehmen-Service-Portal
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
u.v.m.	und vieles mehr
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
VPI	Verbraucherpreisindex
Wr.	Wiener
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
WT-ARL	Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

Die Rolle des RH im Rahmen des Parteiengesetzes (PartG) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte sowie der Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien lassen eine inhaltliche Kontrolle durch den RH vermuten, eine solche ist jedoch im PartG nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – ist nicht erreicht. Nur ein geringer Anteil jener Parteien, die der Rechenschaftspflicht gemäß PartG unterliegen, übermittelten einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013. Außerdem fehlte die Transparenz über die Vermögenssituation der Partei, den tatsächlichen Aufwand für Wahlwerbungsausgaben sowie die Verwendung der Parteienförderung. Weiters waren in den Rechenschaftsberichten die Zuordnung der Zahlungen der Parteien zu den gesetzlich vorgegebenen Einnahmen- und Ausgabenpositionen sowie die Darstellung der Spendeneinnahmen uneinheitlich und mussten in vielen Fällen richtiggestellt werden.

Das PartG enthält detaillierte Regelungen über die im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Inhalte. Trotz der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer enthielten die Rechenschaftsberichte konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten; der RH teilte diese dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat mit.

Diese prüfungsfremden Aufgaben nach dem PartG schränken die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – ein.

KURZFASSUNG

Ziel des Berichts

Ziel des Berichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben nach dem Parteiengesetz 2012 (PartG) und der damit verbundenen Vollzugsprobleme sowie das Aufzeigen von Optimierungspotenzialen. (TZ 1)

Aufgaben und Verpflichtungen des RH

Die Rolle des RH im Rahmen des PartG beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich. Die Pflicht des RH zur Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten ist aufgrund dieser fehlenden Möglichkeiten zur inhaltlichen Beurteilung kritisch zu sehen. Auch ist die Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung bei der Parteienförderung mangels klarer Definition des geförderten Zwecks erschwert. (TZ 2)

Der RH als die für die gesamte Gebarung der österreichischen Staatswirtschaft zuständige Kontrolleinrichtung kann sein umfassendes Prüfungs-Know-how in diesem Bereich nicht einbringen. Selbst bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist keine tatsächliche inhaltliche Kontrolle der Angaben in den Rechenschaftsberichten durch den RH selbst vorgesehen, sondern er hat einen weiteren Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Mit dieser Regelung ist kein kontrollpolitischer Mehrwert verbunden. (TZ 2, 12)

Gleichzeitig schränken die mit der Vollziehung der Aufgaben nach dem PartG verbundenen Verwaltungsaufgaben die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – entsprechend ein. (TZ 2)

Vorbereitende Tätigkeiten

Bestellung der Wirtschaftsprüfer

Der RH hat für einen Zeitraum von fünf Jahren zwei Wirtschaftsprüfer aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen bzw. wahlwerbenden Partei zu bestellen, die den Rechenschaftsbericht dieser Partei überprüfen. Weder das PartG noch die Erläuterungen enthalten nähere Kriterien zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer. Dem RH ist die Sicherung einer einheitlichen, transparenten und nach-

**Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012**

vollziehbaren Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß PartG ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund hat er den beratenden Beirat eingerichtet, um einen Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer zu erarbeiten. (TZ 4)

Unvollständigkeiten – vor allem hinsichtlich der Bestätigung von Kriterien – führten in der überwiegenden Zahl der Fünfervorschläge zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand beim RH. (TZ 4)

Abklärung rechtlicher Fragen

Aufgrund unpräziser Formulierungen im Gesetz bestehen Interpretationsspielräume bei verschiedenen Bestimmungen des PartG. Der RH ersuchte das mit dem Vollzug des PartG befasste BKA um Klarstellungen: Als den maßgeblichen Zeitraum der Rechenschaftspflicht für wahlwerbende Parteien sah das BKA jenen, in den auf die Wahlwerbung bezogene Aktivitäten der Partei entfielen; hinsichtlich der Frage, ob auch eine Mitteilungspflicht der Parteien über die von ihnen selber – nicht von ihren Beteiligungsunternehmen – abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit den der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträgern bestehe, sah das BKA keinen Klarstellungsbedarf; hinsichtlich des Detaillierungsgrades der auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben ging das BKA von einer Darstellung nur der Gesamtsummen aller Bezirks- und Gemeindeorganisationen je Landesorganisation aus; für die Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers sah das BKA ein Vergabeverfahren als nicht erforderlich und die Kostentragungspflicht des RH als gegeben an; bei der Frage, wie der Nachweis der Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben zu erbringen sei, sah das BKA vorsichtige Zweifel angebracht, ob alleine ein entsprechend formulierter Prüfungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfer ausreichend sei und nicht auch – zumindest, um die Plausibilität der Darstellung im Wege einer Grobprüfung beurteilen zu können – anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste die auf die einzelnen Ausgabenformen entfallenen Summen offengelegt werden sollten. (TZ 5)

Erhebungen zur Anzahl rechenschaftspflichtiger Parteien

Die Rechenschaftspflicht des PartG umfasst einige hundert politische und wahlwerbende Parteien; eine abschließende Liste aller rechenschaftspflichtigen Parteien gibt es nicht. Mangels entsprechender Verzeichnisse kann die Anzahl der rechenschaftspflichtigen politi-

Kurzfassung

schen und wahlwerbenden Parteien in Österreich mit vertretbarem Aufwand nicht festgestellt werden. (TZ 6)

Für das Rechenschaftsjahr 2013 langten beim RH zehn Rechenschaftsberichte ein. Die geringe Anzahl resultierte auch daraus, dass sich insbesondere kleine Parteien mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand bei der Vollziehung der komplexen Bestimmungen des PartG und der damit verbundenen Kosten (z.B. für die Wirtschaftsprüfer) bei der Erstellung eines Rechenschaftsberichts konfrontiert sahen. Aufgrund der geringen Anzahl der beim RH eingelangten Rechenschaftsberichte ist ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – nicht erreicht. (TZ 6)

Erweiterung der Website des RH

Der RH hat Meldungen von Parteien über Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, sowie die Rechenschaftsberichte samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen von Parteien auf seiner Website zu veröffentlichen. Der RH erweiterte dazu im 2. Halbjahr 2012 seine Website. Im Sinne der Transparenz ist die Veröffentlichung der Spenden über 50.000 EUR sowie die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte zu begrüßen. Jedoch können die Rechenschaftsberichte nur als PDF-Datei veröffentlicht werden, wodurch die Transparenz und Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit eingeschränkt sind und eine elektronische Auswertung der Daten beschränkt ist. (TZ 7, 25)

Zur Durchführung der dem RH übertragenen Befragung aller seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen von Parteien entwickelte der RH eine maßgeschneiderte IT-Anwendung. Dies war mit einem hohen Ressourceneinsatz verbunden, ermöglichte jedoch eine einfache, anwenderfreundliche und zugleich sichere Befragung. Die Befragung über das Rechenschaftsjahr 2013 erreichte eine Meldequote von rd. 84%, dies, obwohl die Nichtmeldung keine Sanktionen zur Folge hat. (TZ 8, 26)

Übergangsbestimmungen des PartG

Die komplex formulierten Inkrafttretensbestimmungen führten zu Unklarheiten. Einige Parteien gingen bereits 2012 von einer Veröffentlichungspflicht des RH aus und übermittelten diesem die Rechenschaftsberichte. (TZ 9)

Jährliche Aufgaben des RH gemäß PartG

Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte

Das gesetzlich vorgesehene Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Parteien führt zu keinem effizienten und ressourcenschonenden Vollzug des PartG. (TZ 11)

Die Beauftragung eines weiteren Wirtschaftsprüfers – wenn die Stellungnahme der Partei die vom RH vorgefundenen Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nicht ausräumt – verursacht zusätzliche Kosten. Der RH hat im Verfahren wenig Möglichkeiten, auf die Übermittlung eines richtigen und vollständigen Rechenschaftsberichts hinzuwirken. (TZ 2, 11)

Prüfbefugnisse des RH

Dem RH wird zwar die formale Prüfung der Rechenschaftsberichte übertragen, ihm werden dafür jedoch keine originären Einschau- und Prüfungsrechte in Unterlagen und Belege der Partei eingeräumt. Der RH als die für die gesamte Gebarung der österreichischen Staatswirtschaft zuständige Kontrolleinrichtung kann sein umfassendes Prüfungs-Know-how in diesem Bereich nicht einbringen. Selbst bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist keine tatsächliche inhaltliche Kontrolle der Angaben vorgesehen. Der RH hat nur eine Formalkontrolle der übermittelten Rechenschaftsberichte und deren Anlagen (Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten sowie Liste der Beteiligungsunternehmen von Parteien) durchzuführen. Ob die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Angaben tatsächlich inhaltlich vollständig und korrekt sind, kann der RH daher nicht feststellen. Dennoch hat der RH die Rechenschaftsberichte auf seiner Website zu veröffentlichen. (TZ 2, 12)

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website des RH lässt daher nicht den Schluss zu, dass diese vollständig und inhaltlich vom RH bestätigt worden sind. Nach der derzeitigen Rechtslage indiziert diese Veröffentlichung eine inhaltliche Kontrolle durch den RH, die tatsächlich aber nicht vorgesehen ist. (TZ 12)

Kurzfassung

Auch die Bestätigung durch die Wirtschaftsprüfer stellt nicht sicher, dass die Rechenschaftsberichte – formal und inhaltlich – den Vorschriften des PartG entsprechen. (TZ 12)

Aufbau des Rechenschaftsberichts

Im Zuge der Stellungnahmeverfahren wirkte der RH auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Gliederung des Rechenschaftsberichts hin. Im Sinne der Transparenz gewährleistet nur ein einheitlicher Aufbau der Rechenschaftsberichte die Vergleichbarkeit. (TZ 13)

Ausweis der Einnahmen und Ausgaben

Der Rechenschaftsbericht beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Parteien; eine Aussage über die Vermögenssituation einer Partei ist nicht möglich. Damit ist die Aussagekraft des Rechenschaftsberichts eingeschränkt. (TZ 14)

Die Darstellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Der in der Praxis bereits übliche Ausweis in Teil 2 des Rechenschaftsberichts (jeweils Aufstellungen der einzelnen Landesorganisationen und je Land anschließend die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen und der Gemeindeorganisationen) ist zweckmäßig. (TZ 14)

Die Zuordnung von bestimmten Zahlungsflüssen zu den im PartG aufgezählten Positionen führte in der Praxis sowohl bei den Parteien als auch bei den befassten Wirtschaftsprüfern zu Unklarheiten. (TZ 14)

Die im PartG im Zusammenhang mit Einnahmen und Ausgaben der Parteien verwendeten Begriffe (wie z.B. Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwand) stammten aus unterschiedlichen Systemen des Rechnungswesens (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. doppelte Buchführung). (TZ 14)

In der gesetzlich vorgegebenen Position „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ werden die Einnahmen aus beiden Einnahmenquellen zusammengezogen. Dadurch ist wenig transparent, aus welcher der beiden Positionen die Partei Einnahmen bezogen hat, wie hoch diese sind und wie dies im Verhältnis zur Sponsoring- und Inseratenliste zu bewerten ist. (TZ 14)

**Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012****Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung**

Jede politische Partei, die Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 erhält, hat über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung im Rechenschaftsbericht nachzuweisen. Eine klare Zweckbestimmung der Parteienförderung ist nicht vorgesehen. Eine Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung gemäß § 13 RHG ist daher nur erschwert möglich. Auch eine Aufgliederung der Verwendung der Mittel aus Parteienförderung im Rechenschaftsbericht ist durch das PartG nicht ausdrücklich angeordnet. (TZ 15)

Eine inhaltliche Präzisierung, in welcher Form der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erfolgen hat, ist im PartG nicht enthalten. (TZ 15)

Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Die gesetzliche Betragsgrenze von 7 Mio. EUR für Wahlwerbungsausgaben ist undifferenziert gleichermaßen für die Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen, zu den Gemeinderäten und zum Europäischen Parlament anzuwenden. (TZ 16)

Der Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben anhand einer Liste samt einer Summe der Wahlwerbungsausgaben je Wahl ist im Sinne einer transparenten Offenlegung der Wahlwerbungsausgaben notwendig; hinsichtlich der Wahlen zu den Gemeinderäten erscheint der Nachweis anhand einer solchen Liste jedoch unverhältnismäßig. (TZ 16)

Die gesetzliche Regelung erlaubt einen weiten Auslegungsspielraum bei der Beurteilung, welche Ausgaben zu den Wahlwerbungsausgaben zu zählen sind. So kann dem PartG nicht entnommen werden, welche Ausgaben unter den jeweiligen Kategorien auszuweisen sind. (TZ 16)

Jene Ausgaben für Wahlwerbung, die vor dem Stichtag der Wahl – wenn auch konkret im Zusammenhang mit dieser Wahl – getätigt wurden, sind nicht in die Gesamtsumme einzurechnen. So könnten große Ausgaben, wie bspw. der Druck der Folder und Plakate, vor den Stichtag verlegt werden. (TZ 16)

Kurzfassung

Liste der territorialen Gliederungen

Der Rechenschaftsbericht muss eine Liste der vom Bericht erfassten territorialen Gliederungen der Partei (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen) enthalten. Die territorialen Organisationsformen variieren deutlich zwischen den Parteien. Der RH wirkt auf nachvollziehbare Auflistungen der territorialen Gliederungen hin. (TZ 17)

Gliederungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit

Zur Einbeziehung von Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht Unklarheit. Aufgrund der Interpretation der ÖVP sind ihre Teilorganisationen – auch jene mit unklarer Rechtspersönlichkeit – nur hinsichtlich Spenden, Sponsorings und Inseraten in den Bericht einzubeziehen. Wesentliche Angaben, wie z.B. Einnahmen (Mitgliedsbeiträge u.v.m.) und Ausgaben, fehlen im Rechenschaftsbericht hingegen. Nach dieser Argumentation würde die Frage der Rechtspersönlichkeit und somit die Frage des Umfangs der Transparenzpflicht allein den statutarischen Regelungen obliegen. Aus den Gesetzesmaterialien ist nicht nachvollziehbar, ob diese Folgewirkungen intendiert waren. (TZ 18)

Nahestehende Organisationen

Die gesetzliche Definition der nahestehenden Organisation stellt rein auf statutarisch verankerte Kriterien ab. Dadurch fließen inhaltliche Naheverhältnisse zwischen Partei und Organisationen nicht zwingend in den Rechenschaftsbericht ein. Auf inhaltliche Kriterien stellt das PartG bei der Beurteilung einer nahestehenden Organisation nicht ab. Auf diese Weise sind jedoch Umgehungsstrukturen möglich. Aus den Gesetzesmaterialien ist auch hier nicht nachvollziehbar, ob diese Folgewirkungen intendiert waren. (TZ 19)

Mangels rechtlicher Verpflichtung weisen nur wenige Parteien im Rechenschaftsbericht explizit aus, welche nahestehenden Organisationen im Rechenschaftsbericht erfasst sind. Eine Klarstellung, dass der Rechenschaftsbericht jeder Partei auch eine Liste der darin erfassten nahestehenden Organisationen zu enthalten hat, würde zu einer höheren Aussagekraft hinsichtlich des Umfangs des Berichts sowie zu mehr Rechtssicherheit allfälliger nahestehender Organisationen führen. (TZ 19)

Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien

Jeder Rechenschaftsbericht muss eine Liste der Beteiligungsunternehmen der Partei enthalten. Diese Offenlegung ist im Sinne der Transparenz zu begrüßen. Jedoch ist gesetzlich nicht festgelegt, welche Mindestangaben die Parteien zu ihren Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht anzuführen haben. Dies führte zu uneinheitlichen und teilweise missverständlichen Angaben. (TZ 20)

Spendenliste

Jeder Rechenschaftsbericht hat auch eine Spendenliste zu enthalten mit allen Spenden, die eine Partei im Rechenschaftsjahr angenommen hat. In der derzeitigen Form der Spendenliste ist nicht ersichtlich, wie hoch die Gesamtsumme der Spenden an die Partei (inklusive ihrer Gliederungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf allen territorialen Ebenen) war. (TZ 21)

In den Erstversionen der Rechenschaftsberichte waren die Spendenlisten vieler Parteien zudem unvollständig bzw. unrichtig aufgliedert, da seitens der Parteien Unklarheiten bei der Auslegung und Umsetzungsschwierigkeiten auftraten. Das zeigt Handlungsbedarf bezüglich der leichteren Verständlichkeit und Aussagekraft der Spendenliste. (TZ 21)

Die folgende Tabelle stellt die Gesamtsummen der in den Spendenlisten der Rechenschaftsberichte ausgewiesenen Spendeneinnahmen dar:

Kurzfassung

Gesamtsumme der in den Spendenlisten der Rechenschaftsberichte 2013 ausgewiesenen Spenden	
Partei	Spendeneinnahmen laut Spendenliste im Jahr 2013 (in EUR)
BZÖ	5.580,00
FPÖ	10.688,40
Grüne	48.373,51
KPÖ	18.346,39
Liste Fritz	0,00
NEOS	687.179,02
ÖVP	1.407.804,62
SPÖ	1.469.689,36
Team Stronach	18.752.640,09 ¹
vorwärts Tirol	228.820,60

¹ Darin sind auch als Spenden zu wertende Zinsvorteile der Bundespartei an die Landesparteien des Team Stronach enthalten.

Quellen: Rechenschaftsberichte 2013 der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

Sponsoringliste

Jeder Rechenschaftsbericht hat eine Sponsoringliste inklusive Name und Anschrift des Sponsors zu enthalten mit Einnahmen aus Sponsoring, wenn deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr 12.000 EUR übersteigt. Die Aussagekraft der Sponsoringliste ist gering. Indem nur Sponsorings über 12.000 EUR ausgewiesen werden müssen, weist die Sponsoringliste die Gesamteinnahmen aus Sponsoring nicht aus. Weiters ist mangels Aufgliederung nach Sponsoringempfängern nicht klar, ob die Partei selbst, eine ihrer Gliederungen oder eine nahestehende Organisation Empfängerin ist. (TZ 22)

Inseratenliste

Jeder Rechenschaftsbericht hat eine Inseratenliste inkl. Namen und Anschrift des Inserenten zu enthalten mit Einnahmen der Partei aus Inseraten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen. Auch die Aussagekraft der Inseratenliste ist gering. Indem nur Inserate, die im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, ausgewiesen werden müssen, weist die Inseratenliste die Gesamteinnahmen nicht aus. Auch ist der Empfänger von Inseraten über 3.500 EUR bzw. das Medium, in dem inseriert wurde, nicht ersichtlich. (TZ 23)

**Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012**

Die gesetzliche Definition des Begriffs „Inserat“ führt zu einer nicht begründbaren Einschränkung: Nur Inserate in Medien, deren Medieninhaber eine Partei ist, sind umfasst, nicht jedoch jene Inserate, die in den Medien nahestehender Organisationen und anderer Gliederungen der Partei veröffentlicht werden. (TZ 23)

Das PartG sieht zwar vor, dass Parteien Spenden von gewissen Rechtsträgern bzw. unter gewissen Voraussetzungen nicht annehmen dürfen. Eine entsprechende Regelung für Inserate und Sponsorings fehlt jedoch. (TZ 22, 23)

Überblick über die Ergebnisse der Prüfung des RH

Bei den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 waren im Einzelnen konkrete Anhaltspunkte für Unvollständigkeiten bzw. Unrichtigkeiten vor allem in folgenden Bereichen festzustellen: (TZ 24)

Kurzfassung

Überblick über Anhaltspunkte für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit	
Anhaltspunkt für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit betreffend	Prozentsatz betroffener Rechenschaftsberichte
Ausweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 PartG)	
unrichtige Bezeichnung der Einnahmen- bzw. Ausgabenarten	40 %
unrichtiger bzw. unvollständiger Ausweis der Beträge der Einnahmen- bzw. Ausgabenarten	80 %
unplausibler Ausweis der Beträge einzelner Einnahmenarten	30 %
unplausibler Ausweis von Kreditaufnahmen bzw. Kreditrückzahlungen	50 %
Ausweis gerundeter Beträge ohne Hinweis auf Rundung	20 %
unplausibler Ausweis durch Gleichheit der Summen von Einnahmen und Ausgaben	40 %
Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG)	
Fehlen des Nachweises der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für einzelne Wahlen	50 %
fehlende Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben unter alleinigem Bezug auf das Nichtüberschreiten der Ausgabengrenze	70 %
fehlende Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben unter Ausweis der Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben	20 %
territoriale Gliederungen (§ 5 PartG)	
unvollständiger Ausweis territorialer Gliederungen	30 %
unrichtiger Ausweis territorialer Gliederungen	30 %
Beteiligungsunternehmen der Parteien (§ 5 PartG)	
Fehlen der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien	40 %
unvollständige Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien	30 %
unrichtige Bezeichnung von Beteiligungsunternehmen der Parteien	30 %
Spenden (§ 6 PartG)	
Nichtentsprechung der vom PartG bestimmten Gliederung der Spendenliste	90 %
fehlender Ausweis einzelner Spenden	40 %
allfällige Annahme von unzulässigen Spenden	20 %
unvollständige Angaben zu Name und Anschrift der Spender	30 %
Unplausibilität der Einnahmen aus Spenden der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Spendenliste	20 %
Sponsoring (§ 7 PartG)	
Fehlen einer zusammengefassten Sponsoringliste	20 %
Unplausibilität der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Sponsoringliste (und Inseratenliste)	20 %
unvollständige Angaben zu Name und Adresse der Sponsoren	20 %
Inserate (§ 7 PartG)	
Fehlen einer zusammengefassten Inseratenliste	20 %
Unplausibilität der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Inseratenliste (und Sponsoringliste)	20 %
unrichtige Angaben zu Name und Adresse der Inserenten	10 %

Quellen: an den RH übermittelte Rechenschaftsberichte 2013; Darstellung RH

Die ersten Erfahrungen mit den übermittelten testierten Rechenschaftsberichten zeigten, dass die inhaltliche Prüfung der Übereinstimmung mit dem PartG nicht ausreichend in der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer abgedeckt war. Offensichtlich bereitete die Formulierung des PartG in vielen Bereichen Schwierigkeiten, weil etwa auch die Wirtschaftsprüfer in ihren Bestätigungsvermerken zwar die Einhaltung der Vorschriften des PartG bestätigten, der RH jedoch in zahlreichen Fällen keine Übereinstimmung mit dem PartG feststellen konnte. Trotz seines äußerst beschränkten Mandats identifizierte der RH konkrete Anhaltspunkte, dass in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig waren. (TZ 24)

Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte durch den RH

Wenn der RH feststellt, dass der Rechenschaftsbericht einer Partei den Anforderungen des PartG entspricht, muss er den Rechenschaftsbericht veröffentlichen. Zu beanstanden ist, dass – anders als bei der Veröffentlichung von Berichten über Gebarungsüberprüfungen – der RH weder den Inhalt der Rechenschaftsberichte verantworten noch diesen tatsächlich nach den Prüfmaßstäben des RH prüfen kann. Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website des RH stellt daher keine Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit dar, wiewohl in der Öffentlichkeit dieser Eindruck entstehen könnte. (TZ 25)

Befragung zu abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, und Beteiligungsunternehmen

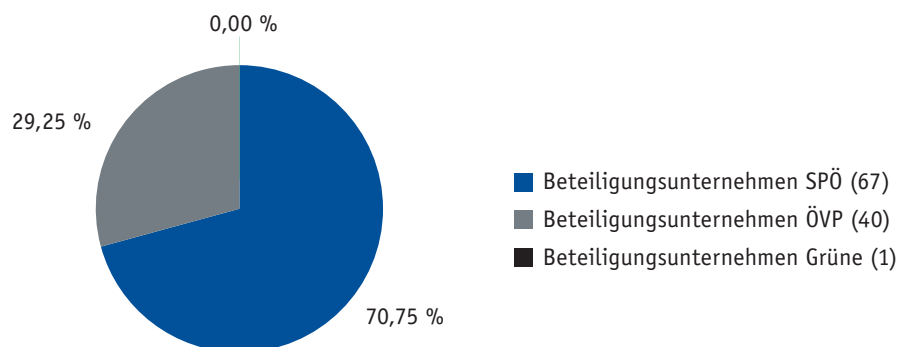
Der RH führte erstmals für das Rechenschaftsjahr 2013 die Abfrage der Rechtsgeschäfte der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Beteiligungsunternehmen der Parteien durch. (TZ 26)

Insgesamt nur 612 Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, meldeten tatsächlich Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien, die übrigen Rechtsträger gaben für das Kalenderjahr 2013 keine Rechtsgeschäfte mit insgesamt 108 Beteiligungsunternehmen der Parteien bekannt (sogenannte Leermeldungen). Insbesondere die rd. 2.000 Gemeindeverbände gaben überwiegend Leermeldungen ab. Eine inhaltliche Kontrolle der abgegebenen Meldungen ist dem RH nur im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung im Einzelfall möglich. (TZ 26)

Kurzfassung

Der Gesamtbetrag der dem RH gemeldeten Rechtsgeschäfte zwischen Beteiligungsunternehmen der Parteien und dem öffentlichen Bereich betrug rd. 71,66 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 50,7 Mio. EUR (70,75 %) auf Beteiligungsunternehmen der SPÖ und rd. 20,96 Mio. EUR (29,25 %) auf Beteiligungsunternehmen der ÖVP. Hinsichtlich des Beteiligungsunternehmens der Grünen wurde kein Rechtsgeschäft gemeldet. (TZ 26)

Anteil der Rechtsgeschäfte nach Parteien mit Beteiligungsunternehmen



Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Auf folgende Beteiligungsunternehmen der ÖVP bzw. der SPÖ entfielen die höchsten Gesamtbeträge von Rechtsgeschäften mit der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern; sie machten in Summe mehr als 50 % der der jeweiligen Partei zuzurechnenden Gesamtsumme aus: (TZ 26)

Beteiligungsunternehmen der Parteien im Jahr 2013, die die jeweils höchsten Gesamtbeiträge der Rechtsgeschäfte verzeichneten und insgesamt über 50 % der der jeweiligen Partei zuzurechnenden Gesamtsumme ausmachten

Partei	Beteiligungsunternehmen der Parteien	Gesamtbetrag, den Rechtsträger zu diesem Beteiligungsunternehmen meldeten	Rechtsträger, die zu diesem Unternehmen Rechtsgeschäfte meldeten
		in EUR	Anzahl
ÖVP	ÄrzteVerlag GmbH	4.327.091,48	27
ÖVP	AV + Astoria Druckzentrum GmbH	3.428.853,32	65
ÖVP	Life Radio GmbH & Co.KG.	2.157.623,27	72
ÖVP	„agensketterl“ Druckerei GmbH	1.876.860,92	67
Summe		11.790.428,99¹	
SPÖ	Leykam Druck GmbH & Co KG	11.952.435,83	29
SPÖ	Neuland gemeinnützige Wohnbau- Gesellschaft m.b.H.	6.160.631,74	10
SPÖ	KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	5.658.326,66	17
SPÖ	GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	3.794.130,25	57
Summe		27.565.524,48²	

¹ Dies entspricht 56,25 % des Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte der Beteiligungsunternehmen der ÖVP.

² Dies entspricht 54,37 % des Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte der Beteiligungsunternehmen der SPÖ.

Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Von den befragten kontrollunterworfenen Rechtsträgern verzeichneten folgende Rechtsträger Rechtsgeschäfte in Höhe von über 1 Mio. EUR mit Beteiligungsunternehmen der Parteien: (TZ 26)

Kurzfassung

Kontrollunterworfenen Rechtsträger mit Rechtsgeschäften in Höhe von über 1 Mio. EUR mit Beteiligungsunternehmen der Parteien

Rechtsträger	Gesamtbetrag der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen	davon Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der SPÖ	davon Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der ÖVP	Beteiligungsunternehmen, mit dem der Rechtsträger Rechtsgeschäfte abschloss
	in EUR	in %		Anzahl
Stadt Wien	11.651.116,11	93	7	32
Österreichische Post Aktiengesellschaft	8.988.730,19	22	78	40
ERP-Fonds	4.574.549,96	100	0	1
Land Salzburg	4.205.352,32	99,93	0,07	4
HYPOTHEK-ADRIA-BANK d.d.	2.600.000,00	100	0	1
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	2.142.081,92	99,98	0,02	4
Niederösterreichische Landeskliniken-Holding	1.690.397,42	0	100	2
GELUP GmbH	1.572.734,10	100	0	1
Land Oberösterreich	1.451.081,11	35	65	14
WIEN ENERGIE GmbH	1.332.513,09	91	9	22
LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr	1.217.093,00	99,98	0,02	2
Stadt Salzburg	1.187.959,85	99,92	0,08	6
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.055.963,11	4	96	9
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien	1.006.889,91	94	6	9
Summe	44.676.462,09	74	26	

Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Die vom RH dazu veröffentlichten Daten entsprechen den gemeldeten Angaben, die der RH im Rahmen dieser Befragung jedoch nicht auf materielle Richtigkeit überprüfen konnte. Die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Verpflichtung, Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien bei rd. 6.000 kontrollunterworfenen Rechtsträgern abzufragen, ohne jedoch den Inhalt ihrer Meldung überprüfen zu können, stellt eine weitere prüfungsfremde Tätigkeit für den RH dar, die ihn in der Wahrnehmung seiner Kernaufgaben beschränkt. (TZ 26)

Durch die Meldung des „Gesamtbetrags“ kann die vom Gesetz beabsichtigte Transparenz nicht erreicht werden, da diese keinerlei

Rückschlüsse auf die Art oder Angemessenheit der Rechtsgeschäfte erlaubt. Deshalb und angesichts der sehr hohen Anzahl an Leermeldungen und der fehlenden inhaltlichen Kontrollmöglichkeit ist die Aussagekraft der Ergebnisse der Befragung vergleichsweise gering. Diesem geringen Nutzen steht ein hoher Aufwand für die Durchführung der Befragung der Rechtsträger gegenüber. Insbesondere die Befragung der Gemeindeverbände (ca. 2.000) stellt sowohl für diese als auch für den RH einen sehr hohen Verwaltungsaufwand dar, der angesichts des hohen Anteils an Leermeldungen in keinem Verhältnis zum Mehrwert steht. (TZ 26)

Mehrere im Gesetz verwendete Begriffe – wie „Rechtsgeschäft“ und „Gesamtbetrag“ – sind im Gesetz nicht näher definiert und führten damit zu vielen Unklarheiten bei der Abgabe der Meldungen durch die Rechtsträger. (TZ 26)

Mitteilungen des RH an den UPTS

Der RH erstattete infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu insgesamt acht Rechenschaftsberichten Mitteilung an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): (TZ 27)

Kurzfassung

Mitteilungen des RH an den UPTS hinsichtlich konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben		
TZ	Anhaltspunkt für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit	Anzahl der betroffenen Rechenschaftsberichte
14	Ausweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 PartG)	
	mögliche Unrichtigkeit der Angaben hinsichtlich eines Darlehens an eine Landesorganisation	1
	möglicher unvollständiger Ausweis zu einer Landesorganisation	2
	mögliche Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts durch Abweichung von der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung	1
16	Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG)	
	Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat	3
	Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zu einem Landtag	2
	mögliche Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit der Wahlwerbungsausgaben	2
	möglicher unvollständiger Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben	1
18	Einbeziehung von Gliederungen der Partei (§ 5 PartG)	
	mögliche Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei	1
19	nahestehende Organisationen (§ 5, 6, 7 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit hinsichtlich auszuweisender Zahlungen im Zusammenhang mit nahestehenden Organisationen	2
20	Beteiligungsunternehmen der Parteien (§ 5 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit der Beteiligungsunternehmen der Parteien	2
21	Spenden (§ 6 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises von Spenden auf Gemeindeebene	1
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises der von Wahlwerbern empfangenen Spenden	1
	mögliche Annahme von ausweis- bzw. meldepflichtigen Spenden	1
	verspäteter namentlicher Ausweis einer Spende über 3.500 EUR	3
	verspäteter namentlicher Ausweis von Spenden über landesgesetzlich festgelegter Betragsgrenze	2
	mögliche Annahme von unzulässigen Spenden	4
22	Sponsoring (§ 7 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises der von Wahlwerbern erhaltenen Sponsorings	1

Quellen: zehn Rechenschaftsberichte der Parteien; RH

Verstöße gegen die im PartG enthaltenen Vorschriften werden nicht gleichermaßen sanktioniert, sondern sind je nach Art der Verstöße

- jedenfalls mit einer Sanktion bedroht,
- unter gewissen Bedingungen mit einer Sanktion bedroht oder
- gar nicht mit einer Sanktion bedroht.

Diese Differenzierung ist für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 27)

Aufgrund der unterschiedlichen Sanktionierung von Verstößen gegen das PartG kann es aus Sicht der Parteien günstiger sein, keinen Rechenschaftsbericht abzugeben, da dies jedenfalls nicht sanktioniert wird. Parteien, die einen Rechenschaftsbericht abgeben, setzen sich dem Risiko aus, Geldbußen zu erhalten. Die gänzlich fehlende Sanktionierung bei Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts stellt einen Rückschritt gegenüber der früheren Gesetzeslage (PartG 1975) dar, wonach zumindest die Mittel der Parteienförderung bei nicht fristgerechter Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts bis zur Veröffentlichung einzubehalten waren. (TZ 27)

Valorisierung

Der RH hat die Höchstgrenzen der Wahlwerbungsausgaben und der Offenlegungspflichten bei Spenden sowie die Beträge für die Parteienförderung zu valorisieren. 2015 war die gesetzliche Schwelle von 5 % nicht überschritten. Somit blieben die im PartG und PartFörG genannten Beträge vorerst unverändert. (TZ 28)

Anlassbezogene Tätigkeiten

Spenden an Parteien, die die Höhe von 50.000 EUR übersteigen

Parteien müssen Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, unverzüglich an den RH melden; der RH muss sie unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auf der Website des RH veröffentlichen. Seit Inkrafttreten der Regelung gingen beim RH 45 Meldungen von Parteien, die Einzelspenden über 50.000 EUR erhalten hatten, ein. Dabei fielen im Jahr 2012 vier Spenden, im Jahr 2013 14 Spenden, im Jahr 2014 21 Spenden und im Jahr 2015 bis Ende Juni sechs Spenden über 50.000 EUR an. Diese Spenden stammten von sieben individuellen Spendern und ergingen an 14 Spendenempfänger. Die Summe dieser Spenden betrug rd. 28,66 Mio. EUR, die Beträge variierten pro Spende zwischen 50.000 EUR und 5 Mio. EUR. (TZ 29)

Das PartG sieht nicht vor, welche Angaben eine Spendenmeldung an den RH verpflichtend zu enthalten hat. (TZ 29)

Unzulässige Spenden an politische und wahlwerbende Parteien

Unzulässige Spenden muss eine Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterleiten; der RH hat diese Beträge auf einem geson-

Kurzfassung

derten Konto zu verwahren, sie in seinem Tätigkeitsbericht anzuführen und zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Der RH kann nur anhand der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Daten überprüfen, ob eine unzulässige Spende vorliegt. Ob die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Angaben, auf denen die Kontrolle basiert, vollständig und korrekt sind, kann der RH mangels Einschau- und Prüfungsrechten im Bereich der politischen Parteien nicht feststellen. (TZ 30)

Auch hier regelt das Gesetz nicht, welche Daten eine Partei im Zuge der Weiterleitung einer unzulässigen Spende an den RH angeben muss. (TZ 30)

In den Jahren 2013 und 2014 leitete keine Partei unzulässige Spenden an den RH weiter. Im Zuge der Prüfung der Rechenschaftsberichte stellte der RH jedoch fest, dass die ÖVP im Jahr 2013 eine unzulässige Spende angenommen hatte. Die Partei hatte diese allerdings nicht unverzüglich bzw. spätestens bis zur Übermittlung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2013 an den RH weitergeleitet. Erst im Zuge des Stellungnahmeverfahrens leitete die ÖVP im Februar 2015 die unzulässige Spende an den RH weiter. (TZ 30)

Empfehlungen der OSZE

Das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) entsandte zu den im September 2013 abgehaltenen Nationalratswahlen ein Expertenteam zur Wahlbeobachtung. Im dazu veröffentlichten Abschlussbericht äußerte sich die OSZE auch zum Thema der Parteienfinanzierung sowie zu den Rechenschaftspflichten der Parteien. (TZ 31)

Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Kenndaten zu Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012	
Im Parteiengesetz (PartG) vorgesehene Aufgaben und Pflichten des RH	Anzahl
Bestellpflicht des RH gemäß PartG	
<ul style="list-style-type: none"> Die Parteien müssen dem RH einen Fünfvorschlag zur Auswahl der Wirtschaftsprüfer übermitteln. Der RH hat aus diesem jeweils zwei für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen (§ 5 Abs. 2). 	10 Fünfvorschläge für 2013 bis 2017
Kontrollpflichten des RH gemäß PartG	
<ul style="list-style-type: none"> Der RH hat die Rechenschaftsberichte der Parteien entgegenzunehmen und auf ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem PartG zu kontrollieren (§ 10 Abs. 2). 	10 Rechenschaftsberichte für 2013
<ul style="list-style-type: none"> Bei konkreten Anhaltspunkten für unrichtige oder unvollständige Angaben hat der RH die Partei zur Stellungnahme aufzufordern, bei weiter bestehenden Anhaltspunkten einen 3. Wirtschaftsprüfer zu bestellen bzw. den UPTS über den Sachverhalt zu informieren (§ 10 Abs. 4 und 5). 	10 Aufforderungen zur Stellungnahme; 8 Mitteilungen an den UPTS
Abfragepflicht des RH	
<ul style="list-style-type: none"> Abfrage des jeweiligen Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte, die zwischen Rechtsträgern, die der RH-Kontrolle unterliegen, und Beteiligungsunternehmen der Parteien im Rechenschaftsjahr abgeschlossen wurden (§ 5 Abs. 6) 	Abfrage bei rd. 6.000 Rechtsträgern
Veröffentlichungspflichten des RH	
<ul style="list-style-type: none"> Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte inkl. Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste, Liste der Beteiligungsunternehmen, Gesamtsumme der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern je Beteiligungsunternehmen, nach Abschluss seiner Prüfung (RH-Website) (§ 10 Abs. 3) 	10 Rechenschaftsberichte für 2013
<ul style="list-style-type: none"> unverzügliche Veröffentlichung der Meldungen von Parteien über Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen (RH-Website) (§ 6 Abs. 5) 	45 Meldungen
<ul style="list-style-type: none"> Veröffentlichung der an den RH weitergeleiteten unzulässigen Spenden von Parteien (Tätigkeitsbericht) (§ 6 Abs. 7) 	1 Meldung
<ul style="list-style-type: none"> Kundmachung der valorisierten Beträge (Bundesgesetzblatt) (§ 14) 	–
Verwahrungspflicht des RH	
<ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme und Verwahrung von unzulässigen Spenden, die Parteien dem RH übermittelten, bis zur Weiterleitung (§ 6 Abs. 7) 	1 Entgegennahme
Weiterleitungspflichten des RH	
<ul style="list-style-type: none"> Weiterleitung von unzulässigen Spenden, die Parteien dem RH übermittelten, zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen (§ 6 Abs. 8) 	erstmalig Anfang 2016
<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung von konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten in Rechenschaftsberichten an den UPTS (nach Stellungnahmeverfahren etc.) (§ 10) 	8 Mitteilungen an den UPTS

Quellen: PartG; Darstellung RH

Gegenstand des Berichts

1 Der RH hat mit dem Parteiengesetz 2012 (PartG) zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben – und prüfungsfremde Tätigkeiten – erhalten. Im Jahr 2014 hatte er diese Aufgaben erstmals für das Rechenschaftsjahr 2013 umfassend wahrzunehmen.

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben nach dem PartG und der damit verbundenen Vollzugsprobleme sowie das Aufzeigen von Optimierungspotenzialen.

Aufgaben und Verpflichtungen für den RH

2.1 (1) Im Rahmen des sogenannten „Transparenzpakets“ im Jahr 2012 beschloss der Nationalrat auch das Parteiengesetz 2012 (PartG, BGBl. I Nr. 56/2012). Die – im Vergleich zum davor geltenden Parteiengesetz wesentlich detaillierter – auszuweisenden Inhalte des Rechenschaftsberichts sollen eine umfassende Transparenz hinsichtlich der aus öffentlichen und sonstigen Mitteln bestrittenen Finanzierung der Parteien schaffen.

(2) Das Gesetz sieht für die Parteien neue Aufgaben und Verpflichtungen zur Herstellung von mehr Transparenz vor: Politische und wahlwerbende Parteien müssen jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Bestimmungen des PartG erstellen, in dem Angaben zu

- den Einnahmen und Ausgaben der Partei und ihrer Gliederungen sowie zu
- Wahlwerbungsausgaben,
- Parteienförderung,
- Spenden,
- Sponsoring,
- Inseraten,
- Beteiligungsunternehmen und
- den territorialen Gliederungen der Partei

enthalten sind.

Der Bericht muss von zwei unabhängigen, vom RH bestellten Wirtschaftsprüfern überprüft und unterzeichnet werden.

(3) Aber auch für den RH sieht das PartG umfassende Aufgaben vor:

Der RH hat Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Rechenschaftsberichte zu bestellen, den testierten Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, auf ziffernmäßige Richtigkeit sowie Übereinstimmung mit dem PartG zu prüfen und – im Falle einer positiven Prüfung – auf seiner Web-

site zu veröffentlichen. Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien für den RH sieht das PartG jedoch nicht vor.

Findet der RH konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten, so hat der RH ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten bzw. in der Folge einen dritten Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

In Fällen von vermuteten Verstößen gegen Rechenschaftspflichten, gegen die Regelung zur Unzulässigkeit gewisser Spenden oder die Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben hat der RH dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) eine Mitteilung zu machen, dieser kann Geldbußen über die Partei verhängen.

Der RH hat zudem – basierend auf der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien in den Rechenschaftsberichten – alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien im Rechenschaftszeitraum zu befragen.

Weiters haben Parteien dem RH auch unterjährig unverzüglich eine Mitteilung zu machen, wenn sie Spenden über 50.000 EUR erhalten.

Spenden, die laut PartG unzulässig sind, haben die Parteien an den RH weiterzuleiten, welcher sie entgegenzunehmen, zu verwahren, im Tätigkeitsbericht anzuführen und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterzuleiten hat.

Der RH hat zudem einzelne Beträge im PartG bzw. im Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG) zu valorisieren.

(4) Bereits vor der Beschlussfassung hatte der RH zur Regierungsvorlage des PartG Stellung genommen und die mit dem Entwurf verfolgten Ziele der Erhöhung der Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung als grundsätzlich positiv erachtet. Der RH hatte jedoch darauf hingewiesen, dass im Gesetz keine inhaltlichen Kontrollaufgaben des RH bzw. keine Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien für den RH vorgesehen sind. Außerdem hatte der RH darauf hingewiesen, dass die Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung bei der Parteienförderung erschwert ist, da der geförderte Zweck („Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung“) nicht näher definiert wird. Weiters hatte der RH festgehalten, dass die Abfrage des „Gesamtbetrags“ der Rechtsgeschäfte der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Beteiligungsunternehmen der Parteien nicht zur beabsichtigten Transparenz führe, dass Klarstellungen bei der Definition der Beteiligungsunternehmen der Parteien

Aufgaben und Verpflichtungen für den RH

notwendig wären. Schließlich hatte der RH den enormen Verwaltungsaufwand betont, den der Vollzug des Gesetzes für den RH und die seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger bedeuten wird.

(5) Im Jahr 2014 übermittelten zehn Parteien dem RH ihre Rechenschaftsberichte nach dem PartG für das Jahr 2013. Der RH prüfte diese und veröffentlichte sie im Zeitraum März bis Juli 2015 auf seiner Website.

Mit dem Vollzug des PartG sind tatsächlich umfassende zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben verbunden. Für die Durchführung der Sonderaufgaben nach dem PartG war seit Anfang 2013 ein Personalaufwand von rd. 1.100 Prüfertagen erforderlich. Mit demselben Aufwand hätte der RH etwa 18 Follow-up-Überprüfungen durchführen und seine Kernaufgabe erfüllen können.

(6) Das von den Rechnungshöfen Deutschland, Dänemark und Schweiz durchgeführte Peer Review des österreichischen RH – veröffentlicht im Tätigkeitsbericht 2010 (Reihe Bund 2010/14) – befasste sich auch mit den Sonderaufgaben des RH. Die Peers empfahlen, die Risiken aus der Wahrnehmung von Sonderaufgaben etwaigen Vorteilen kritisch gegenüberzustellen. Gegebenenfalls wäre zu erwägen, auf die Abgabe einzelner Sonderaufgaben hinzuwirken. Dies würde zugleich Ressourcen für Kernaufgaben der Finanzkontrolle freisetzen. Weitere Sonderaufgaben sollten aus Sicht der Peers im Interesse der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der externen Finanzkontrolle vermieden werden.

2.2 Die Rolle des RH beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Der RH betont, dass ihm mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich ist. Auch hält der RH erneut kritisch fest, dass die Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung bei der Parteienförderung mangels klarer Definition des geförderten Zwecks erschwert ist. Die Pflicht des RH zur Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten ist aufgrund dieser fehlenden Möglichkeiten zur inhaltlichen Beurteilung kritisch zu sehen.

Der RH als die für die gesamte Gebarung der österreichischen Staatswirtschaft zuständige Kontrollinstitution kann sein umfassendes Prüfungs-Know-how in diesem Bereich nicht einbringen. Selbst bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist

keine tatsächliche inhaltliche Kontrolle der Angaben in den Rechenschaftsberichten durch den RH selbst vorgesehen, sondern er hat einen weiteren Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Nach Ansicht des RH ist mit dieser Regelung kein kontrollpolitischer Mehrwert verbunden.

Gleichzeitig schränken die mit der Vollziehung der Aufgaben nach dem PartG verbundenen Verwaltungsaufgaben die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – entsprechend ein. Dies wurde auch seitens der Peers im Rahmen des Peer Review (Tätigkeitsbericht, Reihe Bund 2010/14) kritisch gesehen. Zum Handlungsbedarf siehe TZ 11.

Zu den Problemen bei der Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung siehe TZ 15.

- 3 Die folgende Tabelle gibt einen chronologischen Überblick über die bisherigen Tätigkeiten des RH zur Umsetzung der Bestimmungen des PartG:

Tabelle 1: Chronologie	
Zeitpunkt/Zeitraum	Ereignis
23. Mai 2012	Schreiben des RH an den Nationalrat hinsichtlich der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (PartG)
	Der RH weist insbesondere auf die fehlenden originären Einschau- und Prüfungsrechte des RH im Bereich der politischen Parteien in der Regierungsvorlage des PartG hin.
1. Juli 2012	Inkrafttreten des PartG 2012
	Das PartG – außer den Bestimmungen über das öffentliche Parteienverzeichnis sowie den Rechenschaftsbericht und seine Prüfung – tritt in Kraft.
ab 1. Juli 2012	Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR auf der Website des RH
	Der RH veröffentlicht ihm von Parteien gemeldete Spenden über 50.000 EUR auf seiner Website.
2. Halbjahr 2012	Übergangsbestimmungen
	Die Bestimmungen des § 4 PartG 1975 über die Rechenschaftspflicht gelten bis Ende 2012 weiter; bereits nach den Vorschriften des PartG 2012 sind Spenden, Sponsoring und Inserate bezogen auf das zweite Halbjahr 2012 zu erfassen.
Dezember 2012	Vorlage des Tätigkeitsberichts des RH (Reihe Bund 2012/13)
	Der RH informiert den Nationalrat über die neue Sonderaufgabe im Rahmen des PartG. Insbesondere verweist er darauf, dass im PartG keine originären Einschau- und Prüfungsrechte des RH in Unterlagen und Belege der Partei vorgesehen sind.
ab Dezember 2012	Beantwortung von Anfragen zum PartG
	Der RH beantwortet laufend die an ihn gestellten – vor allem die Rechenschaftspflicht und Spenden betreffenden – Anfragen von Parteien und Bürgern zum PartG.
1. Jänner 2013	Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Rechenschaftsbericht
	Die Bestimmungen des PartG über den Rechenschaftsbericht und seine Prüfung treten in Kraft.
Juni 2013	Meilensteine für die Umsetzung der Aufgaben des RH nach dem PartG
	Der RH erstellt einen Ablaufplan für die Umsetzung der an ihn vom PartG übertragenen Aufgaben und fixiert dazu Meilensteine.
1. Juli 2013	öffentliches Parteienverzeichnis
	Das BMI hat ein öffentlich einsehbares Parteienverzeichnis zu führen.

Aufgaben und Verpflichtungen für den RH

Fortsetzung: Chronologie	
27. September 2013	beratender Beirat zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer
	Konstituierende Sitzung des beratenden Beirats zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer. Aufgabe des Beirats ist die Erarbeitung von Kriterien zur Auswahl von zwei Wirtschaftsprüfern aus dem Fünfvorschlag der Parteien.
September 2013	Anbringen zu möglichen Verstößen gegen das PartG
	Beim RH langen Schreiben betreffend mögliche Verstöße gegen das PartG im Zusammenhang mit Werbung für den Wahlkampf zum Nationalrat ein. Der RH nimmt diese in Evidenz für die Prüfung der Rechenschaftsberichte 2013 bzw. leitet Sachverhalte an den UPTS weiter.
4. Quartal 2013	Schriftverkehr mit Parteien zum Rechenschaftsbericht 2012
	Einige Parteien übermitteln dem RH Anträge bzw. Berichte für den Rechenschaftsbericht 2012, insbesondere Aufstellungen für das zweite Halbjahr 2012. Der RH stellt klar, dass der Rechenschaftsbericht 2012 nach den Vorschriften des PartG 1975 von den Parteien zu veröffentlichen ist.
29. Oktober 2013	Projektgruppe im RH zur Umsetzung des PartG
	Der RH richtet eine Projektgruppe zur Umsetzung der Aufgaben nach dem PartG ein.
ab November 2013	Frequently Asked Questions
	Der RH veröffentlicht Frequently Asked Questions (FAQs) zu jenen Teilen des PartG, die den RH betreffen, auf seiner Website.
18. November 2013	Festlegung der Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer
	In seiner dritten Sitzung legt der beratende Beirat die Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer fest. In der Folge veröffentlicht der RH diese im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 und auf seiner Website und informiert darüber die im Parlament vertretenen Parteien.
Dezember 2013	Vorlage des Tätigkeitsbeichts des RH (Reihe Bund 2013/13)
	Der RH informiert den Nationalrat über die Probleme bei der Umsetzung des PartG. Er verweist auf die fehlenden inhaltlichen Einschau- und Kontrollrechte im Bereich der Rechenschaftsberichte und der Wahlwerbungsausgaben; die mangelnden Saktionen; die fehlende Möglichkeit zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben bei der Mitteilung der Rechtsgeschäfte; die fehlende Kontrolle der Mitteilungen hinsichtlich der Veröffentlichung von Spenden sowie die unklare Zweckwidmung der Fördermittel für politische Parteien.
1. Halbjahr 2014	Klärung von Rechtsfragen i.Z.m. dem PartG
	Der RH ersucht den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt um Klärung von Rechtsfragen zum PartG, wie z.B. zur Dauer der Rechenschaftspflicht wahlwerbender Parteien.
1. bis 3. Quartal 2014	Entwicklung einer IT-Anwendung zur Abfrage von Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen
	Der RH beauftragt eine IT-Anwendung, über die online die dem RH vom PartG übertragene Befragung aller seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen von Parteien erfolgen kann.
ab März 2014	Übermittlung von Fünfvorschlägen für Wirtschaftsprüfer an den RH
	Die 2013 im Parlament vertretenen Parteien, die KPÖ und zwei im Tiroler Landtag vertretene Parteien übermitteln dem RH Fünfvorschläge zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer. Aufgrund zahlreicher Fälle nicht vollständig bestätigter gesetzlicher Kriterien fordert der RH die Vervollständigung der Bestätigungen ein. In mehreren Fällen der Nennung von weniger als fünf Wirtschaftsprüfern bzw. des gesetzlichen Ausschlusses von Wirtschaftsprüfern fordert der RH zur Komplettierung des Fünfvorschlags auf.
ab Mai 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Zeitraum 2013 bis 2017
27. Mai 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die ÖVP
13. Juni 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die GRÜNEN, die NEOS und für das Team Stronach
26. Juni 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die SPÖ
14. Juli 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die KPÖ
15. September 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die FPÖ und für das BZÖ
23. September 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für das Bürgerforum Tirol – Liste Fritz
13. Oktober 2014	Bestellung der Wirtschaftsprüfer für vorwärts Tirol



Fortsetzung: Chronologie	
August 2014	Information über die Befragung nach § 5 Abs. 6 PartG Der RH informiert alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die erstmalig bevorstehende Befragung nach dem PartG.
September 2014	Ersuchen um Fristverlängerung für den Rechenschaftsbericht 2013 BZÖ, FPÖ, KPÖ, Liste Fritz, ÖVP und SPÖ ersuchen um Fristverlängerung für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2013 an den RH. Der RH gewährt den Parteien eine Fristverlängerung um vier Wochen. Am 15. Oktober 2014 ersucht die Partei vorwärts Tirol um Fristverlängerung, der RH gewährt diese bis zum 28. Oktober 2014.
	Einlangen der Rechenschaftsberichte 2013 innerhalb der Frist nach PartG
29. September 2014	Übermittlung des Rechenschaftsberichts der GRÜNEN
30. September 2014	Übermittlung des Rechenschaftsberichts der NEOS und des Team Stronach
	Einlangen der Rechenschaftsberichte 2013 innerhalb der verlängerten Frist
24. Oktober 2014	Übermittlung des Rechenschaftsberichts der Liste Fritz und der KPÖ
27. Oktober 2014	Übermittlung des Rechenschaftsberichts der FPÖ
28. Oktober 2014	Übermittlung des Rechenschaftsberichts der ÖVP und von vorwärts Tirol
Oktober 2014 – März 2015	Aufforderung des RH zur Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht Der RH fordert die Parteien zu Stellungnahmen zu allfälligen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in den Rechenschaftsberichten auf
	Einlangen der Rechenschaftsberichte 2013 nach der verlängerten Frist
29. Oktober 2014	Übermittlung des Rechenschaftsberichts der SPÖ
10. November 2014	Befragung betreffend Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen, 1. Tranche Beginn der 1. Tranche der Befragung aller Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterworfen sind, über den Gesamtbetrag der zwischen ihnen und Beteiligungsunternehmen der Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Meldung ist online über eine eigens entwickelte IT-Anwendung binnen einer Frist von einem Monat abzugeben.
November 2014 – Juni 2015	Einlangen von Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht und aktualisierter Rechenschaftsberichte Die Parteien übermitteln dem RH Stellungnahmen sowie einen aktualisierten Rechenschaftsbericht.
27. Jänner 2015	Meldung einer unzulässigen Spende Die ÖVP teilt dem RH eine unzulässige Spende mit.
23. Februar 2015	Befragung betreffend Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen, 2. Tranche Nach Vervollständigung der Beteiligungsunternehmen der Parteien im Zuge der Stellungnahmen Beginn der 2. Tranche der Befragung aller Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterworfen sind, über den Gesamtbetrag der zwischen ihnen und Beteiligungsunternehmen der Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Meldung ist online über eine IT-Anwendung binnen einer Frist von einem Monat abzugeben.
Februar 2015	Überprüfung der Valorisierung von Beträgen Der RH stellt anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2010 fest, dass die gesetzliche Schwelle für die Valorisierung von Beträgen des PartG nicht überschritten ist.
	Einlangen des Rechenschaftsberichts 2013 nach der verlängerten Frist
27. Februar 2015	Übermittlung des Rechenschaftsberichts des BZÖ
März – Juli 2015	Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten auf der Website des RH
März – Juli 2015	Übermittlung von Mitteilungen an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat
Juli 2015	Veröffentlichung eines Sonderberichts zum PartG Der RH veröffentlicht einen Sonderbericht betreffend die Umsetzung der ihm vom PartG übertragenen Aufgaben.

Quelle: RH

Vorbereitende Tätigkeiten

Bestellung der
Wirtschaftsprüfer

4.1 (1) Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 13 PartG hat der RH für einen Zeitraum von fünf Jahren zwei Wirtschaftsprüfer aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen bzw. wahlwerbenden Partei zu bestellen. Diese haben den Rechenschaftsbericht dieser Partei zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(2) Zur Sicherung einer einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Vorgangsweise bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der RH im Jahr 2013 einen beratenden Beirat eingerichtet. Der Beirat, bestehend aus dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, dem Vorsitzenden der Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (bzw. von diesen namhaft gemachten Vertretern) und zwei Vertretern des RH, erarbeitete den Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer im November 2013.

Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer sind in § 9 PartG festgelegt. Darin wird auch auf die Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG)¹ verwiesen. Das WTBG wiederum bezieht sich auf Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (JN)².

Darüber hinaus wendete der RH analog die Bestimmungen der Befangenheits- und Ausschlussgründe nach den §§ 271 bis 271c Unternehmensgesetzbuch (UGB)³, nach dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und dem Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) über die Bestellung von Wirtschaftsprüfern an. Ebenso wurden die relevanten Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG)⁴ und die Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 – WT-ARL 2003)⁵ als Kriterien herangezogen.

¹ BGBl. I Nr. 58/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2013

² RGBl. Nr. 111/1895 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2013

³ dRGBL. S. 219/1897 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2013

⁴ BGBl. I Nr. 84/2005 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2013

⁵ i.d.F. ABl-KWT Sondernummer I/2011

Folgende Tabelle stellt die Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer dar:

Tabelle 2: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer	
Kriterium	Rechtsvorschrift
keine Kanzleigemeinschaft	§ 5 Abs. 2 PartG
keine unmittelbare Wiederbestellung	§ 5 Abs. 2 PartG
keine Befangenheit	§ 9 Abs. 1 PartG, § 88 Abs. 2 Z 4 WTBG, § 19 Z 2 JN
keine Mitwirkung an Büchern oder am Rechenschaftsbericht	§ 9 Abs. 2 Z 2 PartG, § 88 Abs. 2 Z 5 WTBG, § 20 Abs. 1 Z 1 JN
keine Ausübung eines Amtes oder einer Funktion in der Partei	§ 9 Abs. 1 Z 1 PartG
keine Bindung durch Weisungen fachlicher Art	§ 88 Abs. 1 WTBG
keine Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, Arbeitnehmer eines ausgeschlossenen Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsunternehmens	§ 9 Abs. 2 Z 3 PartG
keine Beteiligung	analog § 271 Abs. 2 Z 1 UGB
keine persönliche bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit	§ 88 Abs. 2 Z 1 WTBG, analog § 271 Abs. 2 Z 7 UGB
kein mittelbarer oder unmittelbarer Einfluss auf die Führung von Geschäften	§ 88 Abs. 2 Z 2 WTBG
keine Übernahme von Managementaufgaben	analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB
keine Mitwirkung bei der internen Revision	analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. b UGB
keine Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen	analog § 271a Abs. 1 Z 2 UGB
keine Mitwirkung bei Rechnungslegungsinformationssystemen	analog § 271a Abs. 1 Z 3 UGB
keine Erbringung von Bewertungsleistungen	analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. d UGB
Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG	analog § 271 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 UGB
Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG	Punkt 80 des Österreichischen Corporate Governance Kodex
Versicherung	§ 88 Abs. 1 WTBG
keine Nahe- und Verwandtschaftsverhältnisse	§ 20 Abs. 1 Z 2 und 3 JN
Anwendung der Kriterien auf Prüfungsverantwortliche	analog § 271 Abs. 2 Z 6 UGB
Anwendung der Kriterien auf Prüfungsgesellschaften	§ 9 Abs. 3 PartG, analog § 271 Abs. 4 UGB
Honorar und wettbewerbliches Vergabeverfahren	Punkt 14.3.6 des Public Corporate Governance Kodex
Leistung (Angemessenheit der geplanten Prüfungszeit und des geplanten Personaleinsatzes)	
Qualifikation	§ 1b A-QSG
Unabhängigkeit	§ 24 Abs. 1 Z 7 A-QSG
Leistungsfähigkeit	§ 7 Abs. 2 Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003

Quelle: Darstellung RH

Nähere inhaltliche Ausführungen zu den Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer sind im Anhang 1 enthalten).

Vorbereitende Tätigkeiten

Die Erfüllung aller Kriterien in dem dem RH übermittelten Fünfvorschlag der Parteien ist hinsichtlich aller genannten Wirtschaftsprüfer in schriftlicher Form (durch Eigenerklärungen bzw. durch Nachweise) zu belegen.

(3) Der RH informierte den Nationalrat im Tätigkeitsbericht 2013 (Reihe Bund 2013/13) über die Vorgangsweise für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer. Weiters teilte der RH den im Nationalrat vertretenen Parteien den Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer mit und veröffentlichte diesen auf seiner Website.⁶

(4) Da gemäß § 5 Abs. 2 PartG eine unmittelbar (auf die Vorperiode) darauffolgende Wiederbestellung derselben Wirtschaftsprüfer unzulässig ist, berücksichtigte der RH die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern für eine Partei im Jahr 2012 auch anlässlich der erstmaligen Auswahl der Wirtschaftsprüfer für eine Fünfjahresperiode (2013 bis 2017).

Der RH schloss aufgrund dessen zwei Wirtschaftsprüfer, die 2012 den Rechenschaftsbericht der FPÖ geprüft hatten, von der Bestellung für die Prüfperiode 2013 bis 2017 aus.

(5) Zwischen März und September 2014 langten Fünfvorschläge von allen im Jahr 2013 im Nationalrat vertretenen Parteien sowie von KPÖ, Liste Fritz und vorwärts Tirol im RH ein. Aufgrund zahlreicher nicht vollständig bestätigter gesetzlicher Kriterien holte der RH die Vervollständigung der Bestätigungen ein. In mehreren Fällen der Nennung von weniger als fünf Wirtschaftsprüfern bzw. des gesetzlichen Ausschlusses von Wirtschaftsprüfern war von den betroffenen Parteien eine Komplettierung des Fünfvorschlags einzuholen.

(6) Aus den Fünfvorschlägen bestellte der RH auf der Grundlage der veröffentlichten Kriterien für die Auswahl im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2014 pro Partei jeweils zwei Wirtschaftsprüfer.

(7) Nach Übermittlung der Rechenschaftsberichte kann es zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern kommen: Wenn im Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte die nach § 10 Abs. 4 PartG verlangte Stellungnahme die dem RH vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nicht ausräumt, hat der RH aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts zu beauftragen.

⁶ <http://www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/kriterien-wirtschaftspruefer.html> (zuletzt abgerufen am 18. Juni 2015)

In diesem Fall findet § 9 PartG mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf.

Das PartG enthält betreffend die Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers keine Kostenregelung.

Für die Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers durch Los vertrat der RH (wie schon im Tätigkeitsbericht 2012 (Reihe Bund 2012/13)) die Ansicht, dass die Partei – analog § 270 UGB bei gerichtlicher Bestellung des Abschlussprüfers – Vertragspartner des Wirtschaftsprüfers wird und seine Kosten zu tragen hat. Diese Rechtsansicht teilte der RH im Zuge der Abklärung von vergaberechtlichen Fragen zur Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers auch dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts (BKA-VD) und in der Folge dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, mit. Der BKA-VD sah keinen Anwendungsfall der Analogie nach § 270 UGB und der Bundesminister bestätigte die Ansicht des BKA-VD, wonach diese Kosten durch den RH zu tragen wären.

4.2 (1) Der RH hatte bereits im Tätigkeitsbericht 2012 (Reihe Bund 2012/13) kritisch darauf hingewiesen, dass weder das PartG noch die Erläuterungen nähere Kriterien enthalten, nach denen die Bestellung der Wirtschaftsprüfer durch den RH erfolgen soll. Dem RH ist die Sicherung einer einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 PartG ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund hat der RH den beratenden Beirat eingerichtet, um einen Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer zu erarbeiten.

(2) Da laut PartG eine unmittelbare Wiederbestellung unzulässig ist, hatte der RH seine darauf abgestimmte Vorgehensweise bereits in seinem Tätigkeitsbericht 2012 (Reihe Bund 2012/13) angekündigt. Der RH betont, dass im Sinne der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer auch die Bestellung von Wirtschaftsprüfern, die im Jahr 2012 für die Partei tätig waren, unzulässig war.

(3) Aufgrund der gesetzlichen Regelung kann der RH sein umfassendes Prüfungs-Know-how in diesem Bereich nicht einbringen. Die Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers verursacht Kosten, führt jedoch nicht zu einer vertieften inhaltlichen Kontrolle durch den RH, da auch in diesem Fall der RH auf die Angaben des Wirtschaftsprüfers angewiesen ist und keine Einschau- und Prüfungsrechte selbst wahrnehmen kann.

Vorbereitende Tätigkeiten

Der RH sieht Handlungsbedarf hinsichtlich der Kostentragung für den allenfalls vom RH zu beauftragenden dritten Wirtschaftsprüfer im PartG; der RH wäre ohne entsprechende zusätzliche Budgetierung jedenfalls nicht zur Tragung der Kosten aus seinem Budget zu verpflichten.

(4) Darüber hinaus verweist der RH darauf, dass Unvollständigkeiten – vor allem hinsichtlich der Bestätigung von Kriterien – in der überwiegenden Zahl der Fünfvorschläge zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand beim RH geführt haben.

Abklärung rechtlicher Fragen

5.1 Zur Klarstellung des PartG befasste der RH das für den Vollzug des PartG zuständige BKA mit folgenden Fragestellungen:

1. Zeitraum, für den wahlwerbende Parteien – mit und ohne Vertretung im jeweiligen Vertretungskörper aufgrund des Wahlergebnisses – die in den §§ 4 bis 12 PartG genannten Verpflichtungen treffen (§ 13 PartG):

Laut BKA-VD sei für wahlwerbende Parteien – unabhängig davon, ob sie in einem Vertretungskörper repräsentiert sind – davon auszugehen, dass sie für jenen Zeitraum „von den Rechenschaftspflichten und den Bestimmungen über Spenden erfasst sowie dem neugestalteten Kontrollmechanismus und Sanktionsregime unterworfen“ seien, in dem sie ihrem Zweck nach auf die Wahlwerbung bezogene Aktivitäten entfaltet hätten oder (weiter) entfalten würden. Insoweit liege daher der Anordnung des § 13 PartG die Auffassung zugrunde, dass für die Zwecke des PartG eine wahlwerbende Partei nicht automatisch durch die Beendigung des Wahlverfahrens untergehe, sondern angesichts der sie nach dem PartG treffenden Pflichten weiterbestehe.

2. Umfang des vom RH – bei den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern – abzufragenden Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte, die mit politischen Parteien bzw. Beteiligungsunternehmen der Parteien abgeschlossen wurden (§ 5 Abs. 6 PartG):

Laut BKA-VD habe der RH die seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger aufzufordern, ihm den Gesamtbetrag zwischen dem jeweiligen Rechtsträger und jedem einzelnen Beteiligungsunternehmen der Parteien bekannt zu geben. Angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes könne das BKA nicht erkennen, warum der RH von der Gesamtsumme der zwischen Prüfungskunden einerseits und den Parteien (und ihren Gliederungen) selbst andererseits abgeschlossenen Rechtsgeschäften ausgehe.

Der RH teilte daraufhin dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, mit, dass der RH im Sinne der Transparenz einen breiten Zugang gemäß § 1 Abs. 6 Z 2 PartG verfolge. Bestünde – dem BKA-VD folgend – lediglich eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen der Parteien, nicht jedoch der Parteien per se, würde dies bedeuten, dass sämtliche Rechtsgeschäfte der Parteien mit den der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern entgegen dem eigentlichen – verfassungsrechtlichen – Transparenzgedanken nicht von der Erhebung umfasst wären und damit die Transparenz insbesondere im Bereich der Geldflüsse zwischen den Parteien und dem öffentlichen Bereich nicht hergestellt werden könne.

Vor dem Hintergrund der dem Transparenzgedanken widersprechenden Interpretation der Mitteilungspflicht für Rechtsgeschäfte erschiene eine klarstellende Interpretation, allenfalls eine legistische Klarstellung erforderlich.

In seinem Antwortschreiben bestätigte der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme des BKA-VD zu den ihm unterbreiteten Auslegungsfragen. An diesem Ergebnis würden seines Erachtens weder der Hinweis auf § 1 Abs. 6 Z 2 PartG – der nur festlege, welche Aufgabe dem RH „durch Bundesgesetz übertragen werden kann“ – noch allfällige Überlegungen zu einem „breiten Zugang“ beim Transparenzgedanken etwas zu ändern vermögen. Es erschließe sich ihm daher nicht, was bei der Mitteilungspflicht von Rechtsgeschäften einer gesetzlichen „Klarstellung“ bedürfe.

3. Detaillierungsgrad der im Rechenschaftsbericht vorzunehmenden Aufgliederungen der Ausgaben und Einnahmen der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen (§ 5 Abs. 1 PartG):

Laut BKA-VD gebe es keinen Anlass, die (in der – vom RH in seiner Anfrage erwähnten – Literatur angestellten) Überlegungen über die Darstellung jeder einzelnen Landesorganisation, aber die bloß zusammenfassende Darstellung jeweils aller Bezirks- und Gemeindeorganisationen prinzipiell in Zweifel zu ziehen. Dieses Auslegungsergebnis werde durch die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 1a PartG bestätigt, der offenbar erst deswegen in zweiter Lesung Eingang in das Gesetzesvorhaben gefunden habe, um den Verlust an Transparenz durch die den Bezirks- und Gemeindeorganisationen mit der Anordnung des § 5 Abs. 1 Satz 4 gewährte „Privilegierung“ zumindest mit der Kenntnis der in der Gesamtsumme enthaltenen territorialen Gliederungen (unterhalb der Landesebene) annähernd auszugleichen.

Vorbereitende Tätigkeiten

4. Vergaberechtliche Fragen (Bestellung durch Los, Anwendung des BVergG, Art des Vergabeverfahrens) für die allfällige Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers durch den RH (§ 10 Abs. 5 PartG):

Für die Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers durch Los vertrat der RH (wie schon im Tätigkeitsbericht 2012 (Reihe Bund 2012/13)) die Ansicht, dass die Partei – analog § 270 UGB bei gerichtlicher Bestellung des Abschlussprüfers – Vertragspartner des Wirtschaftsprüfers wird und seine Kosten zu tragen hat.

Der BKA-VD sah keinen Anwendungsfall der Analogie nach § 270 UGB, der RH habe selbst einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Die „Beauftragung“ finde im Rahmen eines behördlichen Verfahrens mittels verwaltungsbehördlichem Akt (Bescheid) statt. In diesem Fall würden die Regelungen des BVergG keine Anwendung finden, da kein „Vertrag“ vorliege. Falls man dennoch die Auffassung vertreten sollte, dass das Vergaberecht anwendbar sei, so werde darauf hingewiesen, dass allfällige Aufträge voraussichtlich in den Anwendungsbereich der Direktvergabe fielen und sohin in einem formfreien Verfahren vergeben werden könnten.

In der Folge teilte der RH dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, mit, dass in der Regierungsvorlage zum PartG keine dem RH entstehenden Kosten für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern ausgewiesen sind. Entsprechend der Interpretation des BKA-VD würden dem RH auf der Grundlage gängiger Stundensätze von Wirtschaftsprüfern (zwischen 200 EUR und 300 EUR) jedoch erhebliche Kosten im Zusammenhang mit dem im PartG vorgesehenen Verfahren bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Rechenschaftsberichten entstehen. Die Abdeckung dieser Kosten aus dem ohnehin knapp bemessenen Budget des RH würde – zusätzlich zum nicht unbeträchtlichen Ressourcenaufwand für die dem RH entstandenen Verwaltungsaufgaben i.Z.m. dem PartG – eine weitere Einschränkung seiner Prüfungstätigkeit nach sich ziehen.

Laut Antwortschreiben des Bundesministers habe er keinen Anlass, an dem vom BKA-VD aus dem Wortlaut abgeleiteten Verständnis der Regelung über die Kostentragung zu zweifeln. Selbstverständlich unterstütze er aber jegliche Bemühung, dem RH die Erfüllung der ihm durch das PartG übertragenen wichtigen Aufgaben zu erleichtern. In dieser Hinsicht erachte er es aber für nützlich, erst anhand konkreter Daten und Fälle über den tatsächlichen Aufwand tiefergehende Gespräche darüber zu führen, wie nach Maßgabe der budgetären Restriktionen eine effiziente Aufgabenerfüllung durch den RH abgesichert werden könne.

5. Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die Bestätigung der Wirtschaftsprüfer oder durch Angabe der Gesamtsumme oder durch einzelne Beträge entsprechend der in § 4 Abs. 2 PartG beispielsweise genannten Kategorien (§ 5 Abs. 3 PartG):

Würde man – laut BKA-VD – im „Nachweis“ die Herbeiführung eines behördlichen Urteils über die Gewissheit des Vorliegens einer Tatsache sehen, so erschienen vorsichtige Zweifel angebracht, ob allein ein „entsprechend formulierter Prüfungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfer ausreichend“ sei und nicht auch – zumindest, um die Plausibilität der Darstellungen im Wege einer Grobprüfung beurteilen zu können – zusätzlich anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste die auf die einzelnen Ausgabenformen entfallenden Summen „offengelegt“ würden. Die Frage, was als Nachweis ausreichend erachtet werde, sei aber letztlich von den zur Vollziehung der betreffenden Bestimmungen berufenen Institutionen zu beurteilen.

- 5.2 (1) Der RH hält fest, dass aufgrund unpräziser Formulierungen im Gesetz Interpretationsspielräume bei verschiedenen Bestimmungen des PartG bestehen.

Der RH sieht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Klarstellungen im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA. Darin wären der Zeitraum der Rechenschaftspflicht für wahlwerbende Parteien, die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen (siehe auch TZ 14) und der Nachweis der Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben (siehe auch TZ 16) zu regeln, um die Rechtssicherheit für alle Adressaten des PartG zu erhöhen.

(2) Der RH sieht hinsichtlich der Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers Handlungsbedarf im Hinblick auf eine gesetzliche Klarstellung, ob diese mit privatrechtlichem Vertrag oder mit Bescheid zu erfolgen hat, und wer die Kosten für den dritten Wirtschaftsprüfer trägt, da dies derzeit im Gesetz nicht geregelt ist.

(3) Der RH hält abschließend fest, dass die von ihm gemäß § 5 Abs. 6 PartG zu erstellende Liste der Gesamtbeträge von Rechtsgeschäften der kontrollunterworfenen Rechtsträger zwar Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen politischer Parteien, nicht jedoch Rechtsgeschäfte von diesen Rechtsträgern mit politischen Parteien selbst umfasst. Der RH sieht Handlungsbedarf im PartG hinsichtlich der Mitteilungspflicht von Rechtsgeschäften von politischen Parteien selbst.

Vorbereitende Tätigkeiten

Erhebungen zur Anzahl rechenschaftspflichtiger Parteien

6.1 (1) Politische und wahlwerbende Parteien⁷ müssen jährlich gemäß PartG einen Rechenschaftsbericht erstellen, wenn sie innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Zeitraums gegründet wurden oder bei Wahlen angetreten sind (§§ 5, 13 PartG). Rechenschaftspflichtig sind demnach:

- politische Parteien, die seit dem 1. Jänner 2000 eine Satzung beim BMI hinterlegt haben;
- politische Parteien, die seit dem 1. Jänner 2000 bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern (Nationalrat, Landtag, Gemeinderat) oder zum Europäischen Parlament angetreten sind;
- wahlwerbende Parteien, die keine politischen Parteien sind, welche seit dem 1. Juli 2012 bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern oder zum Europäischen Parlament angetreten sind.

(2) Das BMI hat ein öffentlich einsehbares Verzeichnis politischer Parteien zu führen, das den Namen der Partei und das Datum der Satzungshinterlegung zu enthalten hat (§ 1 Abs. 4 PartG).⁸

(3) Der RH stellte fest, dass die Rechenschaftspflicht des PartG einige hundert politische und wahlwerbende Parteien umfasst. Eine abschließende Liste aller rechenschaftspflichtigen Parteien gibt es nicht: Anhand des Verzeichnisses des BMI können jene festgestellt werden, die ihre Satzung seit dem 1. Jänner 2000 hinterlegt haben. Welche politische Partei jedoch seit dem 1. Jänner 2000 bei Wahlen zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament teilgenommen hat (auch bei Satzungshinterlegungen weit vor dem 1. Jänner 2000), wird nicht gesammelt erfasst. Wahlwerbende Parteien sind – da sie keine Satzung hinterlegt haben und keine politischen Parteien sind – im Parteienverzeichnis des BMI nicht enthalten, ein sonstiges Verzeichnis von Wahlantritten aller wahlwerbenden Parteien seit dem 1. Juli 2012 bis zur Ebene der Gemeinderatswahlen gibt es nicht.

⁷ Die Definition des Begriffs „politische Partei“ ergibt sich aus dem Gesetz. Eines der wesentlichen Kriterien ist die Hinterlegung einer Satzung beim BMI. Wahlwerbende Parteien werden gemäß § 2 Z 2 PartG als Wählergruppen definiert, die sich unter Führung einer unterscheidbaren Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament beteiligen. Sie haben keine Satzung beim BMI hinterlegt.

⁸ Parteienverzeichnis des BMI: www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/parteienverz/start.aspx (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015); mit Stand vom 1. Juni 2015 (letzte Aktualisierung der Liste) waren darin 1.019 politische Parteien enthalten (Satzungshinterlegung vor und nach dem 1. Jänner 2000), wobei im Parteienverzeichnis die freiwillige Auflösung von Parteien nicht vermerkt wird (keine Löschung mangels gesetzlicher Regelung). Rund 290 politische Parteien haben die Satzung nach dem 1. Jänner 2000 hinterlegt und in der Zwischenzeit keine freiwillige Auflösung bekannt gegeben; sie wären damit rechenschaftspflichtig.



Vorbereitende Tätigkeiten



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

(4) Der RH stellte weiters fest, dass die Bestimmungen zur Rechenschaftspflicht des PartG nicht auf die Größe einer Partei, ihre Finanzen oder Aktivitäten im Rechenschaftszeitraum abstellten. Somit gilt die Rechenschaftspflicht sowohl für Großparteien auf Bundesebene als auch bspw. für Bürgerlisten, die ohne Förderung aus öffentlichen Mitteln einmalig bei einer Gemeinderatswahl im Jahr 2013 kandidierten, als auch für inaktive Kleinparteien. Alle müssten die Kosten für zwei Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihres Rechenschaftsberichts tragen und die formalen Vorschriften des PartG erfüllen (siehe dazu TZ 4).

Im Zuge des Vollzugs wiesen kleinere Parteien den RH darauf hin, dass sich bereits die Erstellung des gesetzlich vorgesehenen Fünfervorschlags für die Bestellung von Wirtschaftsprüfern für kleine Parteien als Problem erweise. Anfragen von Kleinparteien entnahm der RH auch, dass diese wegen der genannten Gründe von der Erstellung eines Rechenschaftsberichts Abstand nahmen. Auch langten beim RH Rechenschaftsberichte ohne die erforderliche Bestätigung von zwei Wirtschaftsprüfern ein. Der RH wies diese Parteien schriftlich auf die Notwendigkeit der Bestätigung hin; von Wirtschaftsprüfern testierte Rechenschaftsberichte wurden nicht nachgereicht (zur fehlenden Sanktionsmöglichkeit siehe TZ 27).

6.2 (1) Der RH weist darauf hin, dass aus seiner Sicht – mangels entsprechender Verzeichnisse – die Anzahl der rechenschaftspflichtigen politischen und wahlwerbenden Parteien in Österreich mit vertretbarem Aufwand nicht festgestellt werden kann.

(2) Der RH verweist außerdem darauf, dass die geringe Anzahl der bei ihm eingelangten Rechenschaftsberichte (zehn) für das Jahr 2013 auch daraus resultierte, dass sich insbesondere kleine Parteien mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand bei der Vollziehung der komplexen Bestimmungen des PartG und der damit verbundenen Kosten (z.B. für die Wirtschaftsprüfer) bei der Erstellung eines Rechenschaftsberichts konfrontiert sahen. Aufgrund der geringen Anzahl der Rechenschaftsberichte ist ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – nicht erreicht.

Erweiterung der
Website des RH

7.1 (1) Der RH hat durch das PartG auch diverse Veröffentlichungspflichten übertragen bekommen. Gemäß § 6 Abs. 5 PartG hat der RH unverzüglich die Meldungen von Parteien über Spenden, die im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen, namentlich auf seiner Website zu veröffentlichen. Der RH erweiterte im 2. Halbjahr 2012 seine Website um den Themenbereich „Aufgaben nach dem Parteiengesetz“. Er veröffentlichte

Vorbereitende Tätigkeiten

am 2. November 2012 die erste Meldung einer Spende über 50.000 EUR auf seiner Website (siehe TZ 29).

(2) Weiters veröffentlicht und aktualisiert der RH seit November 2013 auf seiner Website Frequently Asked Questions (FAQs) zu jenen Teilen des PartG, die den RH betreffen. Die FAQs bilden sieben verschiedene Themenbereiche ab und bieten einen Überblick für die interessierte Öffentlichkeit, die Parteien sowie die Wirtschaftsprüfer, um die Abwicklung des PartG zu erleichtern.⁹ Weiters richtete der RH eine eigene Kontaktadresse für Fragen zum PartG, welche den RH betreffen, ein.¹⁰

(3) Schließlich hat der RH gemäß § 10 Abs. 3 PartG die Rechenschaftsberichte samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien sowie den Umfang der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (siehe TZ 26) gesondert nach einzelnen Parteien auf seiner Website zu veröffentlichen. Seit März 2015 veröffentlicht der RH die gemäß PartG geprüften Rechenschaftsberichte sowie die Ergebnisse der Abfrage zu Rechtsgeschäften für das Jahr 2013 auf seiner Website (siehe TZ 25). Die Rechenschaftsberichte werden dem RH zumeist in Papierform übermittelt. In elektronisch bearbeitbarer Form stehen sie ihm nicht zur Verfügung. Die Rechenschaftsberichte können daher nur als PDF-Datei veröffentlicht werden.

7.2 Im Sinne der Transparenz ist die Veröffentlichung der Spenden über 50.000 EUR sowie die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte zu begrüßen. Der RH hält jedoch kritisch fest, dass er die Rechenschaftsberichte nur als PDF-Datei veröffentlichen kann.

Der RH sieht somit Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verbesserung der Zugänglichkeit und Transparenz der Rechenschaftsberichte für die Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung in elektronisch bearbeitbarer Form wäre aus seiner Sicht zweckmäßig.

⁹ <http://www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/faq-parteiengesetz.html> (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

¹⁰ parteengesetz@rechnungshof.gv.at



Vorbereitende Tätigkeiten



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Entwicklung einer IT-Anwendung für die Befragung hinsichtlich Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien

- 8.1** Der RH entwickelte zur Durchführung der dem RH gemäß PartG übertragenen Befragung aller seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien (§ 5 Abs. 6 PartG) eine maßgeschneiderte IT-Anwendung „Parteiengesetz“. Mit dem elektronischen Fragebogen sowie der elektronischen Schnittstelle (Portal) verfolgte der RH das Ziel, eine einfache, anwenderfreundliche und zugleich sichere IT-Anwendung für alle rd. 6.000 Rechtsträger zu schaffen. Ergänzend erstellte der RH eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, welche die Bekanntgabe durch die Rechtsträger so einfach wie möglich machen sollte.
- 8.2** Der RH weist darauf hin, dass die Entwicklung der IT-Anwendung mit einem hohen Ressourceneinsatz verbunden war. Gleichzeitig betont der RH, dass die Ziele einer einfachen, anwenderfreundlichen und zugleich sicheren Befragung erreicht wurden. Die Befragung über Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien für das Rechenschaftsjahr 2013 verzeichnete eine Meldequote von rd. 84 %, obwohl die Nichtmeldung keine Sanktionen zur Folge hat (siehe TZ 26).

Übergangsbestimmungen des PartG

- 9.1** Die Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen sind im § 16 PartG komplex formuliert. Dies führte dazu, dass bei den politischen Parteien Unklarheiten bestanden, von wem und in welcher Form der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 bzw. dessen Anhänge – wie Listen über Spenden, Sponsoring und Inserate – für das zweite Halbjahr 2012 zu publizieren waren.

Der RH teilte mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 seine – sich eindeutig aus dem bis 31. Dezember 2012 geltenden § 4 PartG 1975 ergebende – Rechtsansicht, wonach die Rechenschaftsberichte für das Jahr 2012 und die darin enthaltenen Spendenlisten in Anwendung des § 4 PartG 1975 durch die politischen Parteien im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen sind, den im Nationalrat vertretenen Parteien mit und veröffentlichte diese Rechtsansicht auch auf seiner Website.

Einige Parteien gingen bereits 2012 von einer Veröffentlichungspflicht des RH aus und übermittelten diesem die Rechenschaftsberichte.

- 9.2** Der RH weist auf die Unklarheiten im Zusammenhang mit den Inkrafttretensbestimmungen hin.

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Übersicht

- 10** Der RH hat jährlich die testierten Rechenschaftsberichte der Parteien entgegenzunehmen, auf ziffernmäßige Richtigkeit sowie Übereinstimmung mit dem PartG zu prüfen und – im Falle einer positiven Prüfung – auf seiner Website zu veröffentlichen.

Findet der RH konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten, so hat der RH ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten bzw. in der Folge einen dritten Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Bei weiter bestehenden konkreten Anhaltspunkten zu Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten hat der RH dem UPTS eine Mitteilung zu machen.

Der RH hat zudem – basierend auf der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien in den Rechenschaftsberichten – alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien im jeweiligen Rechenschaftsjahr zu befragen.

Der RH hat außerdem einzelne Beträge im PartG bzw. im PartFörG zu valorisieren.

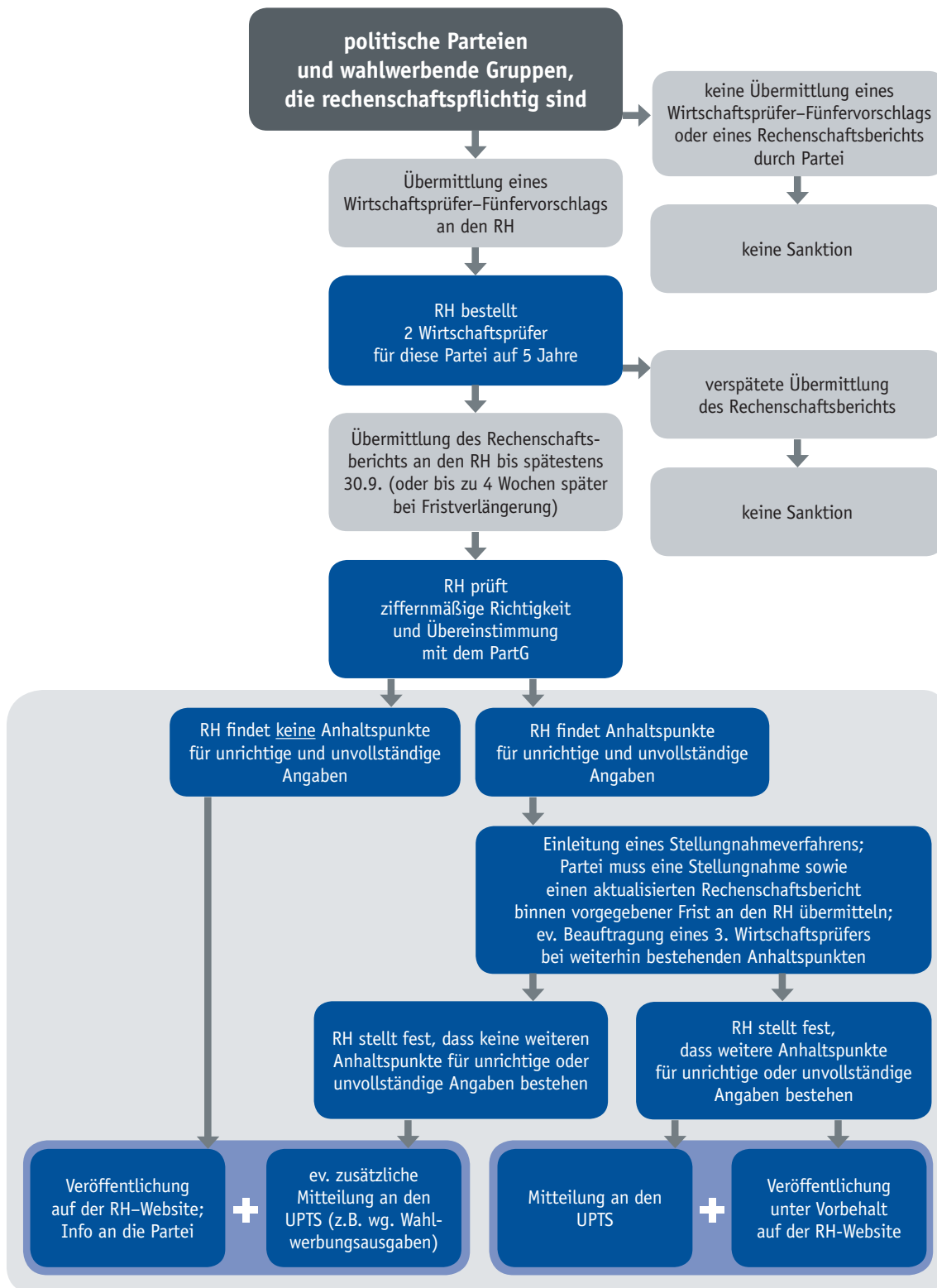
Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte

- 11.1** (1) Sowohl politische als auch wahlwerbende Parteien müssen jährlich bis zum 30. September einen Rechenschaftsbericht des Vorjahres an den RH übermitteln (§ 5 Abs. 7 PartG). Eine einmalige Fristverlängerung um bis zu vier Wochen kann der RH gewähren.

Vor Übermittlung haben die zwei vom RH ausgewählten Wirtschaftsprüfer (siehe TZ 4) den Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei gemäß § 8 PartG zu prüfen. Das Prüfungsmandat der Wirtschaftsprüfer umfasst das Einfordern aller Aufklärungen und Nachweise, welche zur sorgfältigen Erfüllung der Prüfungspflicht notwendig sind. Die Wirtschaftsprüfer haben zu bestätigen, dass der Rechenschaftsbericht nach pflichtgemäßer Prüfung den Vorschriften des PartG entspricht.

Der Ablauf des Verfahrens zur Kontrolle der Rechenschaftsberichte nach dem PartG wird in folgenden Abbildungen verdeutlicht:

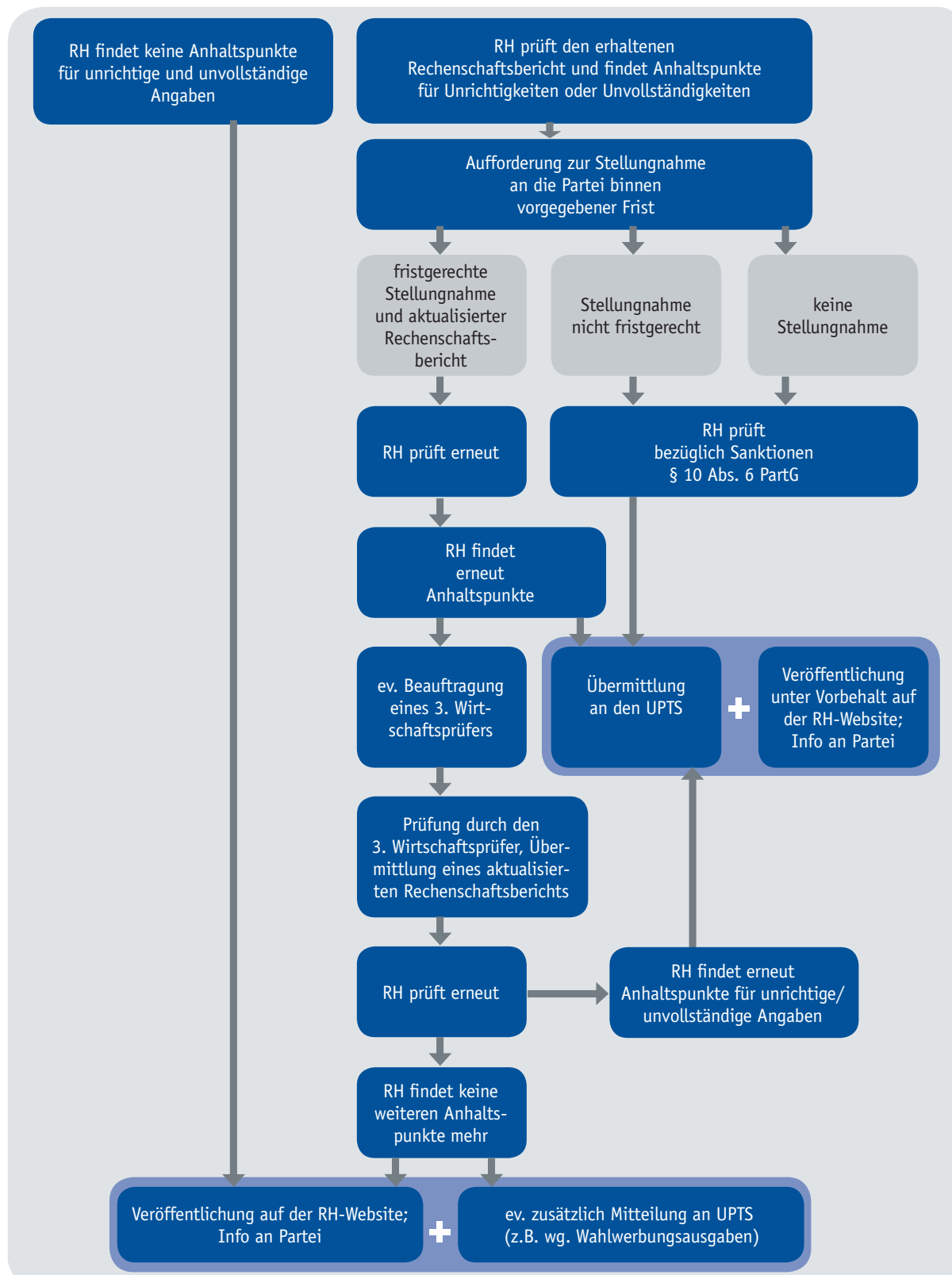
Abbildung 1: Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte gemäß PartG



Quelle: RH

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Abbildung 2: Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte gemäß PartG mit Stellungnahmeverfahren im Detail





Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Der RH hat die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem PartG formal zu überprüfen, nachdem der Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk der beiden Wirtschaftsprüfer an den RH übermittelt wurde.

(2) Stellt der RH fest, dass konkrete Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben vorliegen, hat er die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme – binnen angemessener Frist – aufzufordern.

Soferne aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ein Verstoß gegen den Ausweis von Beteiligungsunternehmen der Parteien oder von Sponsorings und Inseraten resultiert, ist diese vom RH gemäß § 10 Abs. 6, 2. Satz PartG zur Stellungnahme aufzufordern.

(3) Räumt die Stellungnahme der Partei die konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten nicht aus, sieht das PartG die Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers vor (§ 10 Abs. 5 PartG). Diesem ist Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Das Gesetz regelt die Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers dahingehend, dass dieser durch Los aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste auszuwählen ist. Im PartG ist jedoch nicht geregelt, wer die Kosten für den dritten Wirtschaftsprüfer zu tragen hat (zur fehlenden Kostentragungsregelung für den dritten Wirtschaftsprüfer siehe TZ 4).

(4) Für das Rechenschaftsjahr 2013 übermittelten insgesamt zehn politische Parteien (BZÖ, FPÖ, Grüne, KPÖ, Liste Fritz, NEOS, ÖVP, SPÖ, Team Stronach und vorwärts Tirol) dem RH testierte Rechenschaftsberichte.

Der RH musste alle zehn Parteien, die einen Rechenschaftsbericht übermittelt hatten, zur Stellungnahme auffordern. Er gewährte dabei Fristen von 14 Tagen bis zu einem Monat, und ersuchte sie um Übermittlung eines aktualisierten Rechenschaftsberichts mit Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer.

Alle Parteien übermittelten aktualisierte Rechenschaftsberichte, welche der RH erneut auf ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem PartG formal prüfte. In sieben (von zehn) der aktualisierten Rechenschaftsberichte fand der RH neue konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten. In Gesprächen mit den betroffenen Parteien konnten diese Unrichtigkeiten und Unvollständ-

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

digkeiten weitgehend aufgeklärt werden. Innerhalb jeweils kurzer Frist übermittelten die Parteien dem RH korrigierte Versionen ihrer Rechenschaftsberichte, die der RH neuerlich nach den Bestimmungen des PartG hinsichtlich Unvollständigkeit und Unrichtigkeit einer Formalprüfung unterzog. Zur Beauftragung eines dritten Wirtschaftsprüfers kam es im Zuge der Prüfung der Rechenschaftsberichte 2013 nicht.

Das Verfahren zur formalen Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 10 PartG verursachte – trotz vorheriger Prüfung und Bestätigung durch zwei vom RH bestellte Wirtschaftsprüfer – aufgrund zahlreicher konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben einen hohen Verwaltungsaufwand.

- 11.2** (1) Der RH stellt kritisch fest, dass das gesetzlich vorgesehene Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Parteien zu keinem effizienten und ressourcenschonenden Vollzug des PartG führt.

Weiters weist der RH darauf hin, dass die Beauftragung eines weiteren Wirtschaftsprüfers zusätzliche Kosten verursacht und der RH im Verfahren wenig Möglichkeiten hat, auf die Übermittlung eines richtigen und vollständigen Rechenschaftsberichts hinzuwirken.

(2) Weiters weist der RH darauf hin, dass § 10 Abs. 6 PartG, wonach nahestehende Organisationen oder Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Umständen direkt zur Stellungnahme aufzufordern sind, in der Praxis nicht anwendbar ist.

(3) Aus Sicht des RH besteht somit Handlungsbedarf im Hinblick auf eine effiziente und ressourcenschonende Gestaltung des Verfahrens der Prüfung der Rechenschaftsberichte sowie auf die Klarstellung der Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers.

Prüfbefugnisse
des RH

- 12.1** Der RH hat die Rechenschaftsberichte der Parteien entgegenzunehmen und deren ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem PartG zu prüfen.

Dem RH kommen jedoch keine inhaltlichen Kontrollaufgaben im Bereich der Rechenschaftsberichte zu. Einschau- und Prüfungsrechte, wie sie dem RH im Rahmen regulärer Gebarungüberprüfungen zustehen und auch für eine tatsächliche Prüfung der Inhalte der Rechenschaftsberichte notwendig wären, sind im Gesetz nicht vorgesehen. Die Parteien müssen lediglich den Wirtschaftsprüfern Zugang zu ihren Unterlagen und Einblick in die Buchhaltung gewähren, die Wirtschaftsprüfer haben die Rechenschaftsberichte – auch hinsichtlich der Ein-



haltung der Vorschriften des PartG – zu bestätigen. Auch wenn der RH im Rahmen seiner Formalprüfung des Rechenschaftsberichts konkrete Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben in einem Rechenschaftsbericht findet, kann er lediglich die Partei zur Stellungnahme auffordern und – falls die Anhaltspunkte dadurch nicht ausgeräumt werden – einen dritten Wirtschaftsprüfer bestellen, dem die Partei wiederum Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren hat. Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien für den RH selbst (wie bspw. die Anforderung von Belegen) sind auch bei konkreten Anhaltspunkten nicht vorgesehen.

Im Rahmen der formalen Prüfung der Rechenschaftsberichte stellte der RH fest, dass in den Erstversionen der Rechenschaftsberichte trotz der diesbezüglichen Bestätigung von zwei unabhängigen Wirtschaftsprüfern zahlreiche Vorschriften des PartG nicht eingehalten worden waren. So fehlten bspw. einzelne Anlagen oder lagen konkrete Anhaltspunkte für fehlerhafte Ausweise der Einnahmen und Ausgaben vor (siehe dazu im Detail TZ 13 ff.). Der RH wirkte im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens auf die Richtigstellung und Ergänzung der Rechenschaftsberichte hin; viele Angaben wurden von den Parteien korrigiert.

- 12.2** Der RH kritisiert, dass ihm gemäß § 10 PartG zwar die formale Prüfung der Rechenschaftsberichte übertragen wird, ihm dafür jedoch keine originären Einschau- und Prüfungsrechte in Unterlagen und Belege der Partei eingeräumt werden. Der RH als die für die gesamte Gebahrung der österreichischen Staatswirtschaft zuständige Kontrolleinrichtung kann sein umfassendes Prüfungs-Know-how in diesem Bereich nicht einbringen. Selbst bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist keine tatsächliche inhaltliche Kontrolle der Angaben vorgesehen. Der RH hat nur eine Formalkontrolle der übermittelten Rechenschaftsberichte und deren Anlagen (Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten sowie Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien) durchzuführen. Ob die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Angaben tatsächlich inhaltlich vollständig und korrekt sind, kann der RH daher nicht feststellen. Dennoch hat der RH die Rechenschaftsberichte auf seiner Website zu veröffentlichen. Der RH weist darauf hin, dass die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website des RH nicht den Schluss zulässt, dass diese vollständig und inhaltlich vom RH bestätigt worden sind. Nach der derzeitigen Rechtslage indiziert diese Veröffentlichung eine inhaltliche Kontrolle durch den RH, die tatsächlich aber nicht vorgesehen ist.

Weiters hält der RH kritisch fest, dass auch die Bestätigung durch die Wirtschaftsprüfer nicht sicherstellte, dass die Rechenschaftsberichte – formal und inhaltlich – den Vorschriften des PartG entsprachen.

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Sollten im PartG weiterhin Pflichten für den RH im Zusammenhang mit der Kontrolle der Rechenschaftsberichte vorgesehen sein, ist auch Handlungsbedarf hinsichtlich originärer Einschau- und Prüfungsrechte des RH gegeben, um erforderlichenfalls eine Einhaltung der Transparenzbestimmungen des PartG sicherzustellen. Dafür müssten auch die erforderlichen Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereitgestellt werden.

Aufbau des Rechenschaftsberichts

13.1 (1) Der im PartG festgelegte Aufbau des Rechenschaftsberichts orientiert sich an einer Parteistruktur, die aus einer Bundesorganisation und aus Landesorganisationen mit Bezirks- und Gemeindeorganisationen besteht (§ 5 Abs. 1 PartG).

Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in folgende Bestandteile:

Tabelle 3: Bestandteile des Rechenschaftsberichts		
TZ	Bestandteil des Rechenschaftsberichts	Inhalt
	1. Teil	Bundesorganisation
14		Einnahmen und Ausgaben
15		gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung
16		Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
	2. Teil	territoriale Gliederungen
14		Einnahmen und Ausgaben
16		Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
	Anlagen	
17		Liste der territorialen Gliederungen
20		Liste der Beteiligungsunternehmen
21		Spendenliste
22		Sponsoringliste
23		Inseratenliste

Quellen: § 5 Abs. 1, 1a, 6 und 7 PartG; Darstellung RH



Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

(2) Im Zuge der Stellungnahmeverfahren wirkte der RH erforderlichenfalls auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Gliederung hin und stellte damit sicher, dass sich die Parteien an der vorgegebenen Gliederung des PartG orientierten und ihre Gliederungen in den Rechenschaftsbericht einbezogen waren.

13.2 Der RH weist im Sinne der Transparenz auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Aufbaus der Rechenschaftsberichte hin, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Detaillierte Regelungen zum Aufbau des Rechenschaftsberichts in Richtlinien des BKA wären zweckmäßig.

Ausweis der Einnahmen und Ausgaben

14.1 (1) Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PartG sind sowohl für die Bundesorganisation (1. Teil des Rechenschaftsberichts) als auch für jede Landesorganisation (2. Teil des Rechenschaftsberichts) einer Partei zumindest folgende Positionen gesondert auszuweisen:

Einnahmen und Erträge:	
1.	Mitgliedsbeiträge,
2.	Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3.	Fördermittel,
4.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6.	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7.	Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8.	Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10.	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11.	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12.	Sachleistungen,
13.	Aufnahme von Krediten,
14.	sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 % der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Ausgaben:	
1.	Personal,
2.	Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3.	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4.	Veranstaltungen,
5.	Fuhrpark,
6.	sonstiger Sachaufwand für Administration,
7.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9.	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10.	Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11.	Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12.	Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13.	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 % der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind

Für die Bezirksorganisationen und für die Gemeindeorganisationen sind – anstelle der obigen Aufgliederung – jeweils Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben anzugeben (§ 5 Abs. 1 PartG).

(2) Der RH stellte fest, dass die Rechenschaftsberichte in der Praxis im Teil 2 jeweils Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Landesorganisationen enthielten und je Land anschließend die Gesamtsummen der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirksorganisationen und der Gemeindeorganisationen dargestellt waren. Die Darstellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht ist durch das PartG nicht eindeutig geregelt. Der BKA-VD verwies diesbezüglich auf die in der Fachliteratur angestellten Überlegungen über die Darstellung jeder einzelnen Landesorganisation, aber die bloß zusammenfassende Darstellung jeweils aller Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Im Zuge der Stellungnahmeverfahren wirkte der RH erforderlichenfalls auf diese Darstellung hin (siehe TZ 5).

(3) Aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind im Rechenschaftsbericht keine Angaben über das Vermögen einer Partei (z.B. Bankguthaben, Immobilien etc.) enthalten.



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

(4) Der RH stellte fest, dass die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu den gesetzlich vorgegebenen Positionen unklar war. Beispielsweise betraf dies den Ausweis von Kreditaufnahmen einerseits und von entsprechenden Kosten und Rückzahlungen der Kredite andererseits. Unrichtige Zuordnungen erfolgten bspw. auch bei den Positionen „Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre“ (tatsächlich handelte es sich um Spenden) sowie bei der Position „Sachleistungen“ (tatsächlich waren dies „Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge“).

(5) Die im PartG genannten Positionen für Einnahmen und Ausgaben sind jedenfalls im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Darüber hinaus können weitere Positionen aufgenommen werden. Davon machten die Parteien, z.B. für „Zahlungen an Landesorganisationen“, auch Gebrauch. Auch „Wahlkampfausgaben“ wurden in der Erstversion von Rechenschaftsberichten als gesonderte Position ausgewiesen; tatsächlich wären die darin enthaltenen Ausgaben jedoch den vom PartG vorgegebenen Positionen zuzuordnen gewesen.

(6) In der Position „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ werden beide Einnahmenquellen zusammengezogen, ein getrennter Ausweis von Sponsoringeinnahmen und Inserateneinnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen und unterblieb daher in den Rechenschaftsberichten.

(7) Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens korrigierten mehrere Parteien sowohl formale als auch inhaltliche Angaben im Bereich ihrer Einnahmen–Ausgaben–Aufstellungen. Lediglich im Fall der KPÖ hatte der RH dem UPTS eine Mitteilung zu Einnahmen– bzw. Ausgabenpositionen hinsichtlich möglicher unvollständiger Angaben einer Landesorganisation zu machen. Im Falle der SPÖ teilte der RH dem UPTS mit, dass diese hinsichtlich der Anwendung der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung eine andere Rechtsansicht vertrat.

14.2 (1) Der RH weist darauf hin, dass sich der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Parteien beschränkt und eine Aussage über die Vermögenssituation einer Partei nicht möglich ist; somit ist die Aussagekraft des Rechenschaftsberichts eingeschränkt.

(2) Hinsichtlich der gesetzlich nicht festgelegten Darstellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht weist der RH darauf hin, dass er den in der Praxis bereits üblichen Ausweis in Teil 2 des Rechenschaftsberichts (jeweils Aufstellungen der

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

einzelnen Landesorganisationen und je Land anschließend die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen und der Gemeindeorganisationen) für zweckmäßig erachtet. Der RH sieht daher Handlungsbedarf im Hinblick auf die konkrete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht.

(3) Im Hinblick auf die Zuordnung von bestimmten Zahlungsflüssen zu den im PartG aufgezählten Positionen weist der RH darauf hin, dass dies in der Praxis sowohl bei den Parteien als auch bei den befassten Wirtschaftsprüfern Unklarheiten verursachte.

Der RH sieht daher Handlungsbedarf etwa durch Richtlinien des BKA, in denen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte präzisiert wird, welche Einnahmen bzw. Ausgaben unter welcher Position auszuweisen sind.

(4) Weiters sieht der RH Handlungsbedarf bei den vom PartG in § 5 Abs. 4 und 5 im Zusammenhang mit Einnahmen und Ausgaben der Parteien verwendeten Begriffe (wie z.B. Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwand), die aus unterschiedlichen Systemen des Rechnungswesens (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. doppelte Buchführung) stammen und vereinheitlicht werden sollten.

(5) Außerdem weist der RH darauf hin, dass in der gesetzlich vorgegebenen Position „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ die Einnahmen aus beiden Einnahmenquellen zusammengezogen werden. Dadurch ist wenig transparent, aus welcher der beiden Positionen die Partei Einnahmen bezogen hat, wie hoch diese sind und wie dies im Verhältnis zur Sponsoring- und Inseratenliste (siehe TZ 21 und 22) zu bewerten ist.

Der RH sieht zur Erhöhung der Aussagekraft Handlungsbedarf im Hinblick auf die Teilung der Einnahmenposition „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ in die Positionen „Einnahmen aus Sponsoring“ und „Einnahmen aus Inseraten“.

Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung

15.1 (1) Der Bund fördert politische Parteien bei ihrer Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bundesebene durch die jährliche Zuwendung von Fördermitteln (§ 1 PartFörG)¹¹.

¹¹ BGBl. I Nr. 57/2012



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

(2) Jede politische Partei, die Fördermittel nach dem PartFörG erhält, hat über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen. Die Verwendung ist gemäß § 4 PartFörG im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen.

Die Erläuterungen (Regierungsvorlage und Ausschussbericht) zu dieser – ursprünglich für das PartG¹² vorgesehenen – Bestimmung halten fest, dass „über die Verwendung dieser Fördermittel Aufzeichnungen zu führen sind, die dem ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichtes (Bundesorganisation) gesondert beizugeben sind“.

(3) Über die Verwendung der Fördermittel enthielten die Rechenschaftsberichte aller betroffenen Parteien für das Jahr 2013 lediglich einen Bestätigungsvermerk mit dem Inhalt, dass die gemäß PartFörG zugewendeten Fördermittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden. Diese – von den Wirtschaftsprüfern überprüfte Bestätigung – nahm der RH zur Kenntnis.

(4) Der RH verweist auf seinen Bericht Reihe Bund 2000/2 (TZ 5), in dem er kritisiert hatte, dass eine eindeutige Definition des Begriffs „Öffentlichkeitsarbeit“ und damit eine klare Zweckwidmung der Mittel für die Parteienförderung im ParteienG 1975 – insbesondere auch mangels näherer Richtlinien – nicht vorgesehen war. Bereits vor Beschlussfassung des PartG (siehe TZ 2) hatte der RH darauf hingewiesen, dass auch die Formulierungen des nunmehrigen Entwurfs eine Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung weiterhin erschweren. Eine Kontrolle der zweckmäßigen Mittelverwendung gemäß § 13 Rechnungshofgesetz (RHG) ist daher weiterhin nur erschwert möglich.

15.2 Der RH weist darauf hin, dass derzeit eine Aufgliederung der Verwendung der Mittel aus Parteienförderung im Rechenschaftsbericht durch das PartG nicht ausdrücklich angeordnet wird. Im Sinne der Transparenz, der Erläuterungen zum PartG sowie des Gesetzeswortlauts (Nachweis der Verwendung der Fördermittel in einem eigenen Abschnitt) wäre eine Aufgliederung der Verwendung – etwa analog zu den Ausgabenpositionen des PartG (§ 5 Abs. 5 PartG) – geboten.

Aus Sicht des RH besteht somit Handlungsbedarf etwa durch Richtlinien des BKA im Hinblick auf eine inhaltliche Präzisierung, in welcher Form der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel im Rechenschaftsbericht zu erfolgen hat.

¹² vorgesehen gewesen für § 6 Abs. 3 PartG, nunmehr im § 5 Abs. 3 PartG i.V.m. § 4 PartFörG

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Der RH sieht zudem Handlungsbedarf darin, die „Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung“ gesetzlich zu präzisieren.

Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

16.1 (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper (das sind der Nationalrat, die Landtage und die Gemeinderäte) oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Mio. EUR aufwenden. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15.000 EUR außer Betracht zu bleiben haben (§ 4 Abs. 1 PartG).

Ausgaben für Wahlwerbung sind insbesondere (§ 4 Abs. 2 PartG):	
1.	Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2.	Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3.	Folder,
4.	Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5.	Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6.	Kinospots,
7.	Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8.	Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9.	Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10.	zusätzliche Personalkosten,
11.	Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12.	Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

(2) Zwei Landesgesetzgeber haben eigene Höchstgrenzen für die Wahlwerbungsausgaben für Landtagswahlen erlassen: In Wien dürfen Parteien zwischen Stichtag und Wahltag zum Gemeinderat/Landtag und den Bezirksvertretungen maximal 6 Mio. EUR für Wahlwerbung aufwenden (§ 7 Wr. Parteienförderungsgesetz 2013). In Kärnten liegt die Grenze bei 500.000 EUR pro Partei, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 2.500 EUR für maximal 36 Wahlwerber außer Betracht zu bleiben haben (§ 5 Abs. 1 Kärntner Parteienförderungsgesetz).



(3) Gemäß § 5 Abs. 3 PartG ist der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen.

(4) Im Rechenschaftsjahr 2013 war die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat, für die Wahl zum Landtag in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol sowie für die Wahl zum Gemeinderat in Zeiselmauer-Wolfpassing (Niederösterreich), Buch-St. Magdalena, Graden und Trofaiach (alle Steiermark) nachzuweisen. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung ersuchte der RH mit Schreiben vom 6. Juni 2014 den BKA-VD um Mitteilung, ob die Bestätigung der Wirtschaftsprüfer (betreffend die Einhaltung der Ausgabenobergrenze) ausreichend ist oder ob die Parteien die Wahlwerbungsausgaben als Gesamtsumme anzugeben oder nach Kategorien aufzugliedern haben (siehe TZ 5).

Der RH ersuchte die Parteien – im Sinne der Beantwortung seiner diesbezüglichen Anfrage durch den BKA-VD vom 27. Juni 2014 – um eine Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben in den Rechenschaftsberichten nach den im PartG angeführten Kategorien.

(5) Entgegen der Rechtsauffassung des BKA-VD enthielten 90 % der Erstversionen der Rechenschaftsberichte keine entsprechende Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben. In 20 % der Rechenschaftsberichte fanden sich Gesamtsummen der Wahlwerbungsausgaben, 70 % der Rechenschaftsberichte enthielten lediglich Vermerke über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ohne Nennung konkret ausgegebener Beträge.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens erbrachten die betroffenen Parteien grundsätzlich den Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste. Abgesehen von der ÖVP kamen alle Parteien dieser Aufforderung nach. Der RH erstattete daher bezüglich der ÖVP eine Mitteilung an den UPTS.

(6) Die Parteien gaben für die Wahlen zum Nationalrat sowie zu den Landtagen in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol in ihren Rechenschaftsberichten folgende Wahlwerbungsausgaben bekannt (zur Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenobergrenze und Sanktionen siehe TZ 27):

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Tabelle 4: Wahlwerbungsausgaben je Wahl im Jahr 2013 ¹					
Partei	Nationalrat	Landtag Kärnten	Landtag Niederösterreich	Landtag Salzburg	Landtag Tirol
in EUR					
BZÖ	2.771.857,00	491.573,87	nicht angetreten	nicht angetreten	nicht angetreten
FPÖ	6.505.876,10	nicht ausgewiesen (siehe unten)	1.376.518,10	427.939,61	967.745,66
Grüne	5.393.041,62	283.846,21	814.550,15	335.319,87	157.334,04
KPÖ	154.894,64	nicht angetreten	13.782,08	784,48	5.924,54
Liste Fritz	nicht angetreten	nicht angetreten	nicht angetreten	nicht angetreten	519.467,19
NEOS	763.843,65	nicht angetreten	nicht angetreten	nicht angetreten	nicht angetreten
ÖVP	11.275.498,43	< 500.000 ²	8.918.373,77	< 7.000.000 ²	< 7.000.000 ²
SPÖ	7.326.874,22	484.420,57	2.167.371,82	1.031.149,65	621.388,39
Team Stronach	13.544.227,13	1.378.490,56	3.228.939,15	1.328.169,67	934.003,01
vorwärts Tirol	nicht angetreten	nicht angetreten	nicht angetreten	nicht angetreten	431.173,46

¹ Nicht dargestellt sind die Wahlwerbungsausgaben für die Wahlen zum Gemeinderat im Jahr 2013.

² Die Partei gab lediglich bekannt, dass die Summe der Wahlwerbungsausgaben für diese Wahl den Höchstbetrag von 7 Mio. EUR bzw. 500.000 EUR nicht überstiegen hatte.

Quellen: Rechenschaftsberichte der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

Die FPÖ wies in ihrem Rechenschaftsbericht darauf hin, dass sie bei der Kärntner Landtagswahl 2013 gemeinsam mit der politischen Partei „Die Freiheitlichen in Kärnten“ (FPK) kandidiert habe; die angefallenen Wahlwerbungsausgaben habe die FPK getragen, die keine Landesorganisation der FPÖ und daher auch nicht vom Rechenschaftsbericht umfasst sei. Die FPK übermittelte keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 an den RH.

(7) Die Bekanntgabe der Wahlwerbungsausgaben je Wahl lässt Auslegungsspielraum bei der Beurteilung, welche Ausgaben zu den Wahlwerbungsausgaben zu zählen sind. Die Liste gibt bspw. keinen Hinweis, ob die Veröffentlichung eines Buches in einer der zwölf Kategorien abzubilden wäre. Weiters gibt es Interpretationsspielraum, ob bspw. die Ausgaben für den Druck von Foldern enthalten sein müssen oder nur für deren Verteilung, wenn diese zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag stattfand, der Druck jedoch bereits vor dem Stichtag beauftragt wurde.

16.2 (1) Der RH weist kritisch darauf hin, dass die geltende gesetzliche Betragsgrenze von 7 Mio. EUR undifferenziert gleichermaßen für die Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen, zu den Gemeinderäten und zum Europäischen Parlament anzuwenden ist.



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

(2) Weiters hält der RH fest, dass der Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste samt einer Summe der Wahlwerbungsausgaben je Wahl im Sinne einer transparenten Offenlegung der Wahlwerbungsausgaben notwendig ist; hinsichtlich der Wahlen zu den Gemeinderäten erscheint der Nachweis anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste jedoch unverhältnismäßig.

Eine Klarstellung der Erfordernisse des Nachweises der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht sollte gesetzlich getroffen werden.

(3) Zudem betont der RH, dass die gesetzliche Regelung nach Ansicht des RH einen weiten Auslegungsspielraum bei der Beurteilung erlaubt, welche Ausgaben zu den Wahlwerbungsausgaben zu zählen sind. So kann dem PartG nicht entnommen werden, welche Ausgaben unter den jeweiligen Kategorien auszuweisen sind. Eine inhaltliche Präzisierung der einzelnen Kategorien der Wahlwerbungsausgaben wäre vorzunehmen.

(4) Der RH weist außerdem darauf hin, dass durch die in § 4 Abs. 1 PartG getroffene Regelung überdies jene Ausgaben für Wahlwerbung nicht in die Gesamtsumme einzurechnen sind, die vor dem Stichtag der Wahl – wenn auch konkret im Zusammenhang mit dieser Wahl – getätigt wurden. So könnten große Ausgaben, wie bspw. der Druck der Folder und Plakate, vor den Stichtag verlegt werden.

(5) Aus Sicht des RH besteht somit Handlungsbedarf

- in Hinblick auf die Differenzierung der Höchstgrenzen für Wahlwerbungsausgaben bei Wahlen auf verschiedener Ebene;
- in Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG im Rechenschaftsbericht;
- sowie in Hinblick auf die Präzisierung der Kategorien der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG.

Liste der territorialen
Gliederungen

17.1 Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 5 Abs. 1a PartG eine Liste jener territorialen Gliederungen enthalten, die vom Bericht umfasst sind. Es handelt sich dabei um die Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen einer Partei.

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte für das Jahr 2013 stellte der RH fest, dass die übermittelten Listen der territorialen Gliederungen bei manchen Parteien deutlich weniger Organisationen enthielten, als in anderen öffentlich zugänglichen Quellen über die Organisationsgröße der Partei angegeben waren. Um sicherzustellen, dass der Rechenschaftsbericht in Bezug auf die territorialen Gliederungen (und damit auch in Bezug auf viele weitere Positionen, wie z.B. Spenden oder Einnahmen) vollständig war, ersuchte der RH die betreffenden Parteien um Stellungnahme zu den unterschiedlichen Angaben.

Die Parteien führten dazu aus, dass bspw. Angaben auf Websites nicht regelmäßig gewartet oder die eigene Organisationsstruktur größer dargestellt würden; die Angaben in den Rechenschaftsberichten seien – teilweise mit nachträglichen Ergänzungen – korrekt.

- 17.2** Der RH hält fest, dass die territorialen Organisationsformen zwischen den Parteien deutlich variieren. Der RH wirkte somit darauf hin, dass in den Rechenschaftsberichten entsprechend nachvollziehbare Auflistungen der territorialen Gliederungen vorhanden sind, um den jeweiligen tatsächlichen Rechenschaftsumfang auszuweisen.

Gliederungen mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit

- 18.1** (1) Das PartG nimmt an verschiedenen Stellen, wie etwa im § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 9, § 7 Abs. 3 oder § 10 Abs. 6, Bezug auf die Gliederungen einer Partei. Zum Teil unterscheidet es dabei, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

(2) Nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz PartG hat der Rechenschaftsbericht „auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.“

Die ÖVP bezog ihre sogenannten „Teilorganisationen“ (ÖAAB, Bauernbund, Wirtschaftsbund, Frauenbewegung, Junge ÖVP, Seniorenbund) nicht vollständig, sondern nur hinsichtlich Spenden, Sponsoring und Inseraten, in den Rechenschaftsbericht ein. Sie verwies auf die Ausführungen von Zögernitz/Lenzhofer in „Politische Parteien – Recht und Finanzierung“, S. 83 f., die auszugsweise lauten: „[...] Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sofern es sich nicht um territoriale Gliederungen handelt) [...] sind nachgeordnete Adressaten der Rechenschaftspflicht. Sie werden in § 5 Abs. 1 PartG [...] nicht genannt und haben daher weder eigene Rechenschaftsberichte nach dem PartG zu erstellen noch sind sie generell von der Rechenschaftspflicht im engeren Sinn erfasst.“ Die ÖVP schloss sich diesen Ausführungen an und sah keine Verpflichtung, die nichtterritorialen Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit in den Rechenschaftsbericht gemäß § 5

Abs. 1 PartG einzubeziehen. Sie übermittelte dem RH auch ein Rechtsgutachten vom Jänner 2013, das zum Ergebnis kommt, dass § 5 Abs. 1 PartG nur solche Gliederungen einer politischen Partei erfasst, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und dass Teilorganisationen der ÖVP daher nicht von der Rechenschaftspflicht erfasst sind.

Tatsächlich sind einige Teilorganisationen der ÖVP, wie der Bauernbund, der Wirtschaftsbund, die Junge ÖVP und der Seniorenbund, als Verein organisiert und besitzen damit Rechtspersönlichkeit. ÖAAB und Frauenbewegung sind hingegen nicht als Verein organisiert.

Die ÖVP argumentierte, dass alle ihre Teilorganisationen laut Statut Rechtspersönlichkeit besitzen. Außerdem berief sich die ÖVP betreffend des Bestehens der Rechtspersönlichkeit auch der nicht als Verein organisierten Teilorganisationen (ÖAAB, Frauenbewegung) auf eine Entscheidung des OGH.¹³ Anlässlich eines Gerichtsverfahrens der Salzburger Landesparteiorganisation der ÖVP, die keine Satzung beim BMI hinterlegt hatte, erkannte der OGH im November 1990 „Rechtspersönlichkeit nach altem Recht“¹⁴ zu. Diese Entscheidung des OGH betreffend die Rechtspersönlichkeit bezieht sich jedoch auf eine der territorialen Gliederungen der ÖVP, die vom Rechenschaftsbericht ohnedies umfasst sind.

Laut Eisner/Kogler/Ulrich in „Recht der politischen Parteien“, S. 60, hingegen stellt § 5 Abs. 1 PartG klar, „dass die Rechenschaftspflicht eine politische Partei in ihrer Gesamtheit betrifft, also auch alle – nach territorialen wie nach anderen Gesichtspunkten vorgenommenen – Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.“

(3) Da in mehreren Landesorganisationen der ÖVP der Großteil der Mitgliedsbeiträge bei diesen Gliederungen (Teilorganisationen) verbleibt, wies die ÖVP – aufgrund ihrer Interpretation des § 5 PartG – nur jene Mitgliedsbeiträge im Rechenschaftsbericht aus, die von territorialen Gliederungen vereinnahmt wurden. Sie nahm auch nur jene Erträge aus Unternehmensbeteiligungen in den Rechenschaftsbericht auf, an denen territoriale Gliederungen beteiligt waren. Obwohl diese nach personengruppenspezifischen Gesichtspunkten getroffenen Gliederungen auch gemäß Organisationsstatut der ÖVP-Bundespartei Teil der Partei sind, hat die ÖVP deren Einnahmen und Ausgaben hingegen nicht in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

¹³ OGH 8 Ob 605/90

¹⁴ Rechtslage vor dem Inkrafttreten des ParteienG 1975

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

18.2 Der RH weist darauf hin, dass es Unklarheiten über die Einbeziehung von Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gibt. Aufgrund der Interpretation der ÖVP sind ihre Teilorganisationen – auch jene mit unklarer Rechtspersönlichkeit – nur hinsichtlich Spenden, Sponsorings und Inseraten in den Bericht einbezogen. Wesentliche Angaben, wie z.B. Einnahmen (Mitgliedsbeiträge u.v.m.) und Ausgaben fehlen im Rechenschaftsbericht hingegen. Nach der Argumentation der ÖVP würde die Frage der Rechtspersönlichkeit lediglich von einer entsprechenden Regelung im Statut abhängen, und somit die Frage des Umfangs der Transparenzpflicht allein den statutarischen Regelungen obliegen. Für den RH war aus den Gesetzesmaterialien nicht nachvollziehbar, ob eine allfällige Einschränkung des Umfangs der Rechenschaftspflicht intendiert war. Aus Sicht des RH besteht im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit somit hinsichtlich des Umfangs der Rechenschaftspflicht für Gliederungen von Parteien mit eigener Rechtspersönlichkeit Klärungsbedarf.

Nahestehende Organisationen

19.1 (1) Sogenannten nahestehenden Organisationen der Parteien obliegen weniger Offenlegungsverpflichtungen als der Partei bzw. ihren Gliederungen selbst.

Eine Definition des Begriffs der nahestehenden Organisation findet sich in § 2 Z 3 PartG: Die nahestehende Organisation muss eine von der politischen Partei getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit (bspw. ein Verein) sein, die

- diese politische Partei unterstützt oder
- die an der Willensbildung dieser politischen Partei mitwirkt, insbesondere durch Entsendungen in Organe, oder
- an deren Willensbildung die politische Partei mitwirkt, insbesondere durch Entsendungen in Organe,

sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen Partei und nahestehender Organisation entweder in deren Rechtsgrundlage (im Falle eines Vereins bspw. in den Vereinsstatuten) oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Das Gesetz sieht somit drei Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor, die eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit zur nahestehenden Organisation machen. Diese Zusammenarbeit muss formal in den Statuten festgelegt werden; eine De-facto-Unterstützung reicht bspw. nicht aus.



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Parlamentarische Klubs und Bildungsinstitute der Parteien sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei sind ex lege keine nahestehenden Organisationen.

(2) Wird eine Organisation aufgrund der gesetzlichen Definition als nahestehend qualifiziert, so sind gemäß PartG folgende Angaben in verschiedene Teile des Rechenschaftsberichts aufzunehmen:

Einerseits sind bei den Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben in den Positionen „Zahlungen an nahestehende Organisationen“ bzw. „Zahlungen von nahestehenden Organisationen“ die Zahlungen an die Partei summenmäßig auszuweisen (§ 5 Abs. 4 Z 2 sowie Abs. 5 Z 12 PartG). Andererseits fließen Angaben der nahestehenden Organisationen in die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste sowie die Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien ein (§ 6 Abs. 2 Z 2, § 7 Abs. 3 PartG).

(3) Eine Auflistung der nahestehenden Organisationen im Rechenschaftsbericht ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der RH prüfte die eingehenden Rechenschaftsberichte und stellte fest, dass zwei Rechenschaftsberichte (FPÖ, SPÖ) Listen der nahestehenden Organisationen enthielten. Die übrigen Rechenschaftsberichte enthielten keine Auflistungen der einbezogenen nahestehenden Organisationen. Mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung konnte der RH im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nicht auf die Ergänzung einer namentlichen Auflistung der nahestehenden Organisationen bei den anderen Parteien hinwirken.

(4) Weiters war festzustellen, dass mehrere Parteien nicht alle ihre nahestehenden Organisationen in den relevanten Teilen des Rechenschaftsberichts inkludierten (z.B. Zahlungen an nahestehende Organisationen, Spenden an nahestehende Organisationen). Die Abgrenzung der herkömmlich als „Vorfeldorganisationen“ bezeichneten Organisationen und tatsächlichen nahestehenden Organisationen im Sinne des PartG rief Schwierigkeiten hervor.

Die anfänglich unvollständige Erfassung der auf nahestehenden Organisationen bezogenen Daten führte auch zu konkreten Anhaltspunkten hinsichtlich der Unvollständigkeit der Erstversionen der Rechenschaftsberichte in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben, die Beteiligungsunternehmen der Parteien sowie weitere Angaben; dies wurde im Zuge des Stellungnahmeverfahrens geklärt.

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

(5) Auf inhaltliche Kriterien stellt das PartG bei der Beurteilung einer nahestehenden Organisation nicht ab. Die gesetzlichen, rein auf die formale Verankerung in den Statuten abstellenden Kriterien für nahestehende Organisationen ermöglichten es daher, dass Parteien „Vorfeldorganisationen“ aufgrund bereits bestehender oder kurzfristig geänderter statutarischer Bestimmungen nicht als nahestehende Organisationen in den Rechenschaftsbericht einbeziehen mussten. Auf diese Weise sind jedoch Umgehungsstrukturen möglich: Bspw. änderte die SPÖ im Jahr 2012 ihre Statuten in Bezug auf Vorfeldorganisationen, wodurch diese nicht mehr an der Willensbildung der Partei mitwirkten und folglich im Jahr 2013 keine nahestehenden Organisationen mit entsprechenden Meldepflichten mehr darstellten. In den Rechenschaftsbericht wurden Organisationen aufgenommen, die die gleichen Themenbereiche abdeckten und an der Willensbildung der SPÖ mitwirkten. Die nach wie vor bestehenden Vorfeldorganisationen (wie z.B. Pensionistenverband), die u.a. auch mehrere Unternehmensbeteiligungen umfassen, sind nicht mehr enthalten. Der RH informierte diesbezüglich den UPTS.

Weiters ermöglichen diese rein auf formale Verankerung in den Statuten abstellenden Kriterien für nahestehende Organisationen, dass keine Angaben gemäß PartG zu Vereinen, die in einer Nahebeziehung zu einer Partei standen, in die Rechenschaftsberichte aufzunehmen waren, wie bspw. zum Verein Wiener Stadtfest, der regelmäßig das Stadtfest der Wiener ÖVP organisierte.

- 19.2** (1) Der RH weist darauf hin, dass die gesetzliche Definition der nahestehenden Organisation rein auf statutarisch verankerte Kriterien abstellt, wodurch inhaltliche Naheverhältnisse zwischen Partei und Organisationen nicht zwingend in den Rechenschaftsbericht einfließen. Für den RH war aus den Gesetzesmaterialien nicht nachvollziehbar, ob diese Folgewirkungen intendiert waren.

Aus Sicht des RH besteht im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit somit hinsichtlich der Rechenschaftspflicht für inhaltlich der Partei zuzuordnende Organisationen Klärungsbedarf.

(2) Weiters hält der RH kritisch fest, dass – mangels rechtlicher Verpflichtung – nur wenige Parteien im Rechenschaftsbericht explizit ausgewiesen, welche nahestehenden Organisationen im Rechenschaftsbericht erfasst sind; im Sinne der Transparenz wäre aus Sicht des RH festzulegen, dass der Rechenschaftsbericht jeder Partei auch eine Liste der darin erfassten nahestehenden Organisationen zu enthalten hat. Dies würde auch zu einer höheren Aussagekraft hinsichtlich des Umfangs



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

des Berichts sowie zu mehr Rechtssicherheit allfälliger nahestehender Organisationen führen.

Aus Sicht des RH besteht somit Handlungsbedarf im Hinblick auf einen verpflichtenden Ausweis der Liste der nahestehenden Organisationen einer Partei im Rechenschaftsbericht.

Liste der
Beteiligungs-
unternehmen der
Parteien

20.1 (1) In jedem Rechenschaftsbericht muss gemäß § 5 Abs. 6 PartG eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthalten sein. Es handelt sich dabei um Unternehmen, an denen

- die Partei und/oder
- eine ihr nahestehende Organisation und/oder
- eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

mindestens 5 % direkte Anteile oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält; somit um Unternehmen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse ein gewisses – möglicherweise auch nur gering ausgeprägtes – Naheverhältnis zu einer Partei haben.

Nähere Vorgaben, welche Informationen diese Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien jedenfalls enthalten muss, finden sich nicht im Gesetz.

(2) Im Zuge der Prüfung der Rechenschaftsberichte stellte der RH fest, dass die Listen der Beteiligungsunternehmen der Parteien in Erstversionen der Rechenschaftsberichte zum Teil fehlten; dies korrigierten die Parteien im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens.

(3) Lediglich vier Parteien wiesen letztlich Beteiligungsunternehmen aus: die SPÖ 67 Beteiligungsunternehmen, die ÖVP 40 Beteiligungsunternehmen sowie BZÖ und Grüne jeweils ein Beteiligungsunternehmen. Die übrigen Parteien gaben an, über keine derartigen Unternehmensbeteiligungen zu verfügen.

(4) Der RH stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass die Angaben der Parteien zu den Beteiligungsunternehmen teils inhaltlich unvollständig waren, teils formale Ungenauigkeiten enthielten. Der RH holte von den Parteien eine Stellungnahme zur Liste der Beteiligungsunternehmen ein, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte vorlagen, dass diese unvollständig oder unrichtig waren. Die Parteien ergänzten Daten, die die eindeutige Identifizierbarkeit der Unternehmen sicherstellten. Zum Teil

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

lagen auch nach dem Stellungnahmeverfahren noch Anhaltspunkte für unvollständige oder unrichtige Angaben in der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien vor. Der RH erstattete daher in Bezug auf die ÖVP und die SPÖ eine Mitteilung an den UPTS (siehe dazu TZ 27).

Der Anhang 2 dieses Berichts listet die insgesamt 109 Beteiligungsunternehmen der Parteien, die in den Rechenschaftsberichten 2013 enthalten waren, auf.

- 20.2** Der RH begrüßt die Offenlegung der Beteiligungsunternehmen durch die Parteien im Sinne der Transparenz. Er weist jedoch darauf hin, dass gesetzlich nicht festgelegt ist, welche Mindestangaben die Parteien zu ihren Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht anzuführen haben, was dazu führte, dass die Angaben uneinheitlich und teilweise missverständlich waren.

Aus Sicht des RH besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf die präzise Benennung der Beteiligungsunternehmen der Parteien, unter Angabe des korrekten Namens des Unternehmens, der Anschrift, des Beteiligungsverhältnisses (direkt/indirekt, Prozentsatz) sowie – bei inländischen Unternehmen – der jeweiligen Firmenbuchnummer; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA vorgesehen werden.

Spendenliste

- 21.1** (1) Jeder Rechenschaftsbericht hat eine sogenannte Spendenliste zu enthalten. In diese sind alle Spenden aufzunehmen, die eine Partei im Rechenschaftsjahr angenommen hat. Das Gesetz sieht detaillierte Vorschriften zur Gliederung der auszuweisenden Spendensummen vor – in einem ersten Schritt sollen diese nach Empfängern gegliedert werden, in einem zweiten Schritt nach Gruppen von Spendern. So wird bspw. ersichtlich gemacht, ob eine Spende direkt an die Partei oder an nahestehende Organisationen erging und ob der Spender eine natürliche Person oder ein Verein war. Weniger detailliert sind die Aufschlüsselungspflichten für Spenden auf Gemeindeebene und Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber (§ 6 Abs. 2 und 3 PartG).

Zusätzlich muss die Partei gemäß § 6 Abs. 4 PartG bei Spenden, deren Gesamtbetrag im Rechenschaftsjahr 3.500 EUR überstieg, den Spender unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift ausweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen. Auf landesgesetzlicher Ebene gibt es ähnliche Bestim-



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

mungen, die jedoch niedrigere Beträge als Grenzwert für den gesonderten Ausweis des Spenders mit Name und Adresse vorsehen.¹⁵

(2) Die Spendenliste ist daher wie folgt zu strukturieren:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:	
1.	Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2.	Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3.	Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4.	Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:	
1.	Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2.	Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3.	Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4.	Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (Gesamtsumme)	
4. Spenden auf Gemeindeebene müssen zudem wie folgt aufgegliedert werden:	
1.	Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene,
2.	Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene

Innerhalb dieser Struktur sind pro Punkt auszuweisen: Spenden, die im Einzelfall 3.500 EUR (bzw. die jeweiligen landesgesetzlich festgelegten niedrigeren Werte) überschreiten, mit Name und Adresse des Spenders.

(3) Bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte 2013 stellte der RH fest, dass die gesetzlich vorgegebene Struktur der Spendenliste sehr komplex war und Unklarheiten bei der Umsetzung durch die Parteien auf-

¹⁵ Landesgesetzgeber können strengere Vorschriften zu den Spenden erlassen (§ 6 Abs. 10 PartG). Die Grenzwerte gemäß den landesgesetzlichen Regelungen für den gesonderten Ausweis von Spendern mit Name und Anschrift lauten:

- Salzburg: Spenden zwischen 500 EUR und 3.500 EUR (§ 6 Abs. 1 Salzburger Parteienförderungsgesetz i.d.g.F.),
- Tirol: Spenden über 1.000 EUR (§ 4 Abs. 1 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 i.d.g.F.),
- Wien: Spenden über 3.000 EUR (§ 8 Abs. 2a Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 i.d.g.F.).

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

traten. In vielen Fällen gliederten die Parteien die Spendenliste nicht ausreichend detailliert auf; sie verbesserten dies im Zuge des Stellungnahmeverfahrens. In Bezug auf die FPÖ erstattete der RH dem UPTS eine Mitteilung hinsichtlich der nicht ausreichend detaillierten Offenlegung der Spenden auf Gemeindeebene.

Auch Spenden, die über dem Betrag von 3.500 EUR (bzw. über den landesgesetzlich festgelegten Grenzwerten) lagen und daher mit Name und Adresse des Spenders auszuweisen waren, wurden in der Erstversion der Rechenschaftsberichte häufig nicht oder unvollständig ausgewiesen. Erst im Zuge des Stellungnahmeverfahrens ergänzten die Parteien die Angaben bzw. stellten zahlreiche gesondert auszuweisende Einzelspenden richtig bzw. korrigierten den Ausweis von Name und Adresse. Der RH erstattete aufgrund des verspäteten Ausweises dieser Spenden im Fall von FPÖ, NEOS, ÖVP, SPÖ und vorwärts Tirol Mitteilungen an den UPTS (siehe TZ 27). Bis Ende Juni veröffentlichte der UPTS diesbezüglich keine Entscheidungen; er teilte dem RH in einem Schreiben vom 21. Mai 2015 jedoch mit, dass er sich aufgrund des § 11 Abs. 1 PartG nicht als für die Sanktionierung allfälliger Verstöße gegen landesgesetzliche Bestimmungen zuständig erachte. Weiters teilte der UPTS dem RH in einem Schreiben vom 18. Juni 2015 mit, dass ein verspäteter Ausweis nicht vorliege, wenn im Zuge des Stellungnahmeverfahrens eine Ergänzung des Ausweises durch die Partei erfolgte.

Ein Rechenschaftsbericht wies in der Erstversion auch eine unzulässige Spende aus (siehe TZ 30).

Die folgende Tabelle stellt die Gesamtsummen der in den Spendenlisten der Rechenschaftsberichte ausgewiesenen Spendeneinnahmen dar:

Tabelle 5: Gesamtsumme der in den Spendenlisten der Rechenschaftsberichte 2013 ausgewiesenen Spenden	
Partei	Spendeneinnahmen laut Spendenliste im Jahr 2013 (in EUR)
BZÖ	5.580,00
FPÖ	10.688,40
Grüne	48.373,51
KPÖ	18.346,39
Liste Fritz	0,00
NEOS	687.179,02
ÖVP	1.407.804,62
SPÖ	1.469.689,36
Team Stronach	18.752.640,09 ¹
vorwärts Tirol	228.820,60

¹ Darin sind auch als Spenden zu wertende Zinsvorteile der Bundespartei an die Landesparteien des Team Stronach enthalten.

Quellen: Rechenschaftsberichte 2013 der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

(4) Der RH stellt fest, dass es anhand der vorgegebenen Struktur der Spendenliste nicht möglich war, festzustellen, wie viele Spenden eine Partei direkt (inklusive ihrer Gliederungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf allen territorialen Ebenen) im Rechenschaftsjahr erhalten hatte. Die Spenden an die Partei waren einerseits im Punkt „Spenden an die Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ auszuweisen, andererseits im Punkt „Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit“. Da in letzterem Punkt Spenden an Parteiuntergliederungen und Spenden an nahestehende Organisationen vermischt werden (müssen), ist letztlich nicht feststellbar, wie hoch die Gesamteinnahmen aus Spenden, die direkt an eine Partei gingen, insgesamt sind.

21.2 Der RH kritisiert, dass in der derzeitigen Form der Spendenliste nicht ersichtlich ist, wie hoch die Gesamtsumme der Spenden an die Partei (inklusive ihrer Gliederungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf allen territorialen Ebenen) war. Im Sinne der Transparenz wäre die Struktur der Spendenliste so zu gestalten, dass die Gesamtsumme der direkt an die Partei ergangenen Spenden ersichtlich wird (bspw. durch den getrennten Ausweis von „Spenden an nahestehende Organisationen“ einerseits und „Spenden an Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit“ andererseits).

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Weiters weist der RH darauf hin, dass die Spendenlisten in den Erstversionen der Rechenschaftsberichte vieler Parteien unvollständig bzw. unrichtig aufgegliedert waren, da seitens der Parteien Unklarheiten bei der Auslegung und Umsetzungsschwierigkeiten auftraten.

Der RH sieht somit Handlungsbedarf in Hinblick auf den getrennten Ausweis der direkt an die Partei bzw. an nahestehende Organisationen ergangenen Spenden. Weiters ist aus Sicht des RH Handlungsbedarf in Form einer gesetzlichen Klarstellung bzw. durch Richtlinien des BKA in Bezug auf die leichtere Verständlichkeit der Struktur der Spendenliste gegeben.

Sponsoringliste

22.1 (1) Jeder Rechenschaftsbericht hat eine Sponsoringliste zu enthalten. In dieser müssen Einnahmen aus Sponsoring ausgewiesen werden, wenn deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr 12.000 EUR übersteigt. Der Ausweis hat mit Name und Anschrift des Sponsors zu erfolgen. Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen. Diese Verpflichtung betrifft auch alle Gliederungen der Partei, Abgeordnete, Wahlwerber und nahestehende Organisationen (§ 7 Abs. 1 und 3 PartG).

(2) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen müssen in der Sponsoringliste nicht die Gesamteinnahmen aus Sponsorings ausgewiesen werden, sondern lediglich jene Sponsorings, die im Kalenderjahr 2013 den Betrag von 12.000 EUR überstiegen und die daher mit Name und Anschrift des Sponsors auszuweisen waren. Nur wenige Sponsorings bei Parteien überschritten diesen Betrag – und wurden daher in den Sponsoringlisten ausgewiesen –, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Tabelle 6: In den Rechenschaftsberichten 2013 ausgewiesene Sponsorings			
Partei	Jahr	Name des Sponsors	Betrag (in EUR)
Grüne	2013	Lenzing Papier GmbH	18.194,43
ÖVP	2013	NÖ Versicherungs AG	41.856,90
ÖVP	2013	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	91.480,85
SPÖ	2013	Arbeiterkammer Tirol	15.500,00
SPÖ	2013	UniCredit Bank Austria	38.000,00

Quellen: Rechenschaftsberichte 2013 der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

(3) Auch sind die von den Parteien zu meldenden Sponsorings gemäß PartG nicht nach Empfängern zu untergliedern; es ist somit nicht ersichtlich, ob eine Partei selbst, eine ihrer Gliederungen oder eine nahestehende Organisation Empfängerin des Sponsorings war.



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

(4) Weiters stellte der RH fest, dass das Gesetz beim Sponsoring – anders als bei den Spendern – nicht regelt, von wem bzw. unter welchen Voraussetzungen die Partei keine Sponsorings annehmen darf.

22.2 (1) Der RH stellt fest, dass die Aussagekraft der Sponsoringliste gering ist. Er kritisiert, dass gemäß § 7 Abs. 1 PartG in der Sponsoringliste nur Sponsorings über 12.000 EUR ausgewiesen werden müssen; die Gesamteinnahmen aus Sponsoring finden sich darin nicht. Weiters ist mangels Aufgliederung nach Sponsoringempfängern nicht klar, ob die Partei selbst, eine ihrer Gliederungen oder eine nahestehende Organisation Empfängerin des Sponsorings ist.

Der RH sieht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Sponsoringliste. Es wäre im Sinne der Transparenz im PartG vorzusehen, in der Sponsoringliste auch die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsorings auszuweisen. Darüber hinaus wäre eine Gliederung nach Sponsoringempfängern – analog zur Spendenliste – vorzusehen.

(2) Weiters weist der RH darauf hin, dass Parteien Spenden von gewissen Rechtsträgern bzw. unter gewissen Voraussetzungen nicht annehmen dürfen (unzulässige Spenden gemäß § 6 Abs. 6 PartG). Eine ähnliche Regelung, die die Unzulässigkeit bestimmter Sponsorings vorsehen würde, ist im PartG jedoch nicht enthalten. Der RH sieht in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten.

Inseratenliste

23.1 (1) Jeder Rechenschaftsbericht hat eine Inseratenliste zu enthalten. In dieser muss jede rechenschaftspflichtige Partei ihre Einnahmen aus Inseraten, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Inserenten ausweisen. Diese Verpflichtung betrifft auch alle Gliederungen der Partei, Abgeordnete, Wahlwerber und nahestehende Organisationen (§ 7 Abs. 2 und 3 PartG).

(2) Gemäß § 2 Z 7 PartG sind nur Inserate in Medien, deren Medieninhaber eine Partei ist, von den Rechenschaftspflichten umfasst. Dies bedeutet, dass lediglich jene Inserate im Rechenschaftsbericht offengelegt werden müssen, die in der Zeitung der Partei selbst veröffentlicht werden. Inserate, die bspw. in den Zeitungen nahestehender Organisationen der Parteien geschaltet werden, sind von der Rechenschaftspflicht nicht umfasst. Wie der RH feststellte, sind aufgrund dieser Regelung bspw. Inserate von Bundesministerien in den Zeitungen von Parteijugendorganisationen nicht in den Rechenschaftsberichten enthalten.

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

(3) Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen in der Inseratenliste außerdem nicht die Gesamteinnahmen aus allen Inseraten ausgewiesen werden, sondern lediglich Einnahmen aus jenen Inseraten, die im Einzelfall (also pro Inserat) im Jahr 2013 den Betrag von 3.500 EUR überschritten, und die daher mit Name und Anschrift des Inserenten auszuweisen waren. Eine Gliederung der Inserateneinnahmen nach Empfängern ist gesetzlich ebenso nicht vorgesehen.

(4) Nur wenige Inserate wurden daher in den Rechenschaftsberichten offengelegt, wie folgende Tabelle zeigt:

Partei	Jahr	Name des Inserenten	Betrag (in EUR)
FPÖ	2013	Linz AG	3.748,50
FPÖ	2013	Linz AG	3.748,50
FPÖ	2013	Linz AG	3.748,50
FPÖ	2013	Linz AG	3.748,50
SPÖ	2013	Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.	15.000,00

Quellen: Rechenschaftsberichte 2013 der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

(5) Weiters stellte der RH fest, dass das Gesetz bei Inseraten – anders als bei den Spendern – nicht regelt, von wem bzw. unter welchen Voraussetzungen die Partei keine Inserate annehmen darf. Zudem war gesetzlich nicht vorgesehen, dass in der Inseratenliste auch der Empfänger des Inserats bzw. das betreffende Medium anzugeben war.

23.2 (1) Der RH stellt fest, dass die Aussagekraft der Inseratenliste gering ist. Er kritisiert, dass gemäß § 7 Abs. 2 PartG in der Inseratenliste nur Inserate, die im Einzelfall den Betrag von 3.500 EUR übersteigen, ausgewiesen werden müssen; die Gesamteinnahmen aus Inseraten finden sich darin nicht.

Der RH sieht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Inseratenliste. Es wäre im Sinne der Transparenz im PartG der Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aus Inseraten vorzusehen.

(2) Der RH weist außerdem darauf hin, dass die Definition des Begriffs „Inserat“ zu einer nicht begründbaren Einschränkung führt: Nur Inserate in Medien, deren Medieninhaber eine Partei ist, sind umfasst.



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Der RH sieht auch hier Handlungsbedarf. Die Rechenschaftspflicht sollte auch jene Inserate betreffen, die in den Medien nahestehender Organisationen und Gliederungen der Partei veröffentlicht werden.

(3) Weiters hält der RH kritisch fest, dass aus der Inseratenliste der Empfänger von Inseraten über 3.500 EUR bzw. das Medium, in dem inseriert wurde, nicht ersichtlich ist. Der RH sieht in diesem Sinne Handlungsbedarf. Es sollten zusätzlich zu Name und Anschrift des Inserenten auch der Empfänger des Inserats bzw. das Medium, in dem das Inserat enthalten war, genannt werden. Darüber hinaus wäre eine Gliederung der Inseratenliste nach Empfängern – analog zur Spendenliste – vorzusehen, um ersichtlich zu machen, ob die Partei selbst, eine ihrer Gliederungen oder eine nahestehende Organisation Empfängerin der Inserate ist.

(4) Der RH betont zudem, dass das PartG zwar vorsieht, dass Parteien Spenden von gewissen Rechtsträgern bzw. unter gewissen Voraussetzungen nicht annehmen dürfen (unzulässige Spenden gemäß § 6 Abs. 6 PartG). Eine ähnliche Regelung, die die Unzulässigkeit bestimmter Inserate vorsehen würde, ist im PartG jedoch nicht enthalten. Der RH sieht in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten.

Überblick über die
Ergebnisse der
Prüfung des RH

24.1 (1) Der RH hat gemäß § 10 Abs. 2 PartG die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem PartG formal zu prüfen. Der RH selbst kann eine Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht (also bspw. dahingehend, dass die Art und die Höhe von Einnahmen, Ausgaben, Wahlwerbungsausgaben usw. den Tatsachen entsprechen) mangels im PartG vorgesehener Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien bei der Partei direkt hingegen nicht vornehmen (siehe TZ 2).

(2) Der RH stellte bei den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 dennoch im Einzelnen konkrete Anhaltspunkte für Unvollständigkeiten bzw. Unrichtigkeiten vor allem in folgenden Bereichen fest:

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Tabelle 8: Überblick über Anhaltspunkte für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit

TZ	Anhaltspunkt für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit betreffend	Prozentsatz betroffener Rechenschaftsberichte
14	Ausweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 PartG)	
	unrichtige Bezeichnung der Einnahmen- bzw. Ausgabenarten	40 %
	unrichtiger bzw. unvollständiger Ausweis der Beträge der Einnahmen- bzw. Ausgabenarten	80 %
	unplausibler Ausweis der Beträge einzelner Einnahmenarten	30 %
	unplausibler Ausweis von Kreditaufnahmen bzw. Kreditrückzahlungen	50 %
	Ausweis gerundeter Beträge ohne Hinweis auf Rundung	20 %
	unplausibler Ausweis durch Gleichheit der Summen von Einnahmen und Ausgaben	40 %
16	Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG)	
	Fehlen des Nachweises der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für einzelne Wahlen	50 %
	fehlende Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben unter alleinigem Bezug auf das Nichtüberschreiten der Ausgabengrenze	70 %
	fehlende Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben unter Ausweis der Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben	20 %
17	territoriale Gliederungen (§ 5 PartG)	
	unvollständiger Ausweis territorialer Gliederungen	30 %
	unrichtiger Ausweis territorialer Gliederungen	30 %
20	Beteiligungsunternehmen der Parteien (§ 5 PartG)	
	Fehlen der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien	40 %
	unvollständige Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien	30 %
	unrichtige Bezeichnung von Beteiligungsunternehmen der Parteien	30 %
21	Spenden (§ 6 PartG)	
	Nichtentsprechung der vom PartG bestimmten Gliederung der Spendenliste	90 %
	fehlender Ausweis einzelner Spenden	40 %
	allfällige Annahme von unzulässigen Spenden	20 %
	unvollständige Angaben zu Name und Anschrift der Spender	30 %
	Unplausibilität der Einnahmen aus Spenden der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Spendenliste	20 %
22	Sponsoring (§ 7 PartG)	
	Fehlen einer zusammengefassten Sponsoringliste	20 %
	Unplausibilität der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Sponsoringliste (und Inseratenliste)	20 %
	unvollständige Angaben zu Name und Adresse der Sponsoren	20 %
23	Inserate (§ 7 PartG)	
	Fehlen einer zusammengefassten Inseratenliste	20 %
	Unplausibilität der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten der Bundes- und Landesorganisationen im Vergleich mit der Inseratenliste (und Sponsoringliste)	20 %
	unrichtige Angaben zu Name und Adresse der Inserenten	10 %

Quellen: an den RH übermittelte Rechenschaftsberichte 2013; Darstellung RH



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Aufgrund dieser Anhaltspunkte für Unvollständigkeit und Unrichtigkeit mussten alle Parteien im Zuge der Stellungnahme die Inhalte ihrer Rechenschaftsberichte korrigieren.

- 24.2** Der RH weist darauf hin, dass die ersten Erfahrungen mit den übermittelten testierten Rechenschaftsberichten zeigten, dass die inhaltliche Prüfung der Übereinstimmung mit dem PartG nicht ausreichend in der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer abgedeckt war. Offensichtlich bereitete die Formulierung des PartG in vielen Bereichen Schwierigkeiten, weil etwa auch die Wirtschaftsprüfer in ihren Bestätigungsvermerken zwar die Einhaltung der Vorschriften des PartG bestätigten, der RH jedoch in zahlreichen Fällen keine Übereinstimmung mit dem PartG feststellen musste. Trotz seines äußerst beschränkten Mandats identifizierte der RH konkrete Anhaltspunkte, dass in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig waren.

Der RH sieht somit Handlungsbedarf bei der Verbesserung der Qualität der Rechenschaftsberichte sowie der dem RH vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer.

Veröffentlichung
der Rechenschafts-
berichte durch
den RH

- 25.1** (1) Wenn der RH feststellt, dass der Rechenschaftsbericht einer Partei den Anforderungen des PartG entspricht, muss er den Rechenschaftsbericht gemäß § 10 Abs. 3 PartG samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste, Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien und Ergebnissen der Befragung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien (siehe TZ 26) veröffentlichen.

(2) Im Zeitraum März bis Juli 2015 veröffentlichte der RH daher die aktualisierten Rechenschaftsberichte der zehn Parteien samt Datum des Einlangens der Erstversion des Rechenschaftsberichts und der Veröffentlichung auf seiner Website. Der RH wies zudem auf seiner Website bei jedem Rechenschaftsbericht explizit auf etwaige Mitteilungen an den UPTS hin.¹⁶

(3) Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website erfolgte in Form eines PDF-Dokuments. Die Parteien hatten dem RH die Rechenschaftsberichte zumeist in Papierform, seltener als eingescanntes Dokument per E-Mail übermittelt.

¹⁶ Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf der Website des RH: <http://www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/rechenschaftsberichte.html>

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

25.2 (1) Der RH kritisiert, dass die Rechenschaftsberichte auf der Website des RH zu veröffentlichen sind, dass aber – anders als bei der Veröffentlichung von Berichten über Gebarungüberprüfungen – der RH weder deren Inhalt verantworten noch diesen tatsächlich nach den Prüfmaßstäben des RH prüfen kann. Der RH betont daher, dass die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte auf seiner Website keine Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit darstellt, dass jedoch in der Öffentlichkeit dieser Eindruck entstehen könnte.

(2) Zudem weist der RH darauf hin, dass ihm die Rechenschaftsberichte zumeist in Papierform, jedoch nicht in elektronisch bearbeitbarer Form übermittelt werden. Auf Basis der bestehenden Rechtslage kann der RH die Rechenschaftsberichte daher ausschließlich als PDF-Dokument veröffentlichen.

Der RH sieht somit Handlungsbedarf in Hinblick auf einen verbesserten Zugang der Öffentlichkeit zu den Inhalten der Rechenschaftsberichte der Parteien sowie hinsichtlich einer Möglichkeit zu einer elektronischen Auswertung der Daten.

Befragung zu abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, und Beteiligungsunternehmen der Parteien

26.1 (1) Jeder Rechenschaftsbericht einer Partei muss gemäß § 5 Abs. 6 PartG auch eine Liste ihrer Beteiligungsunternehmen enthalten (siehe TZ 20). Der RH muss diese Liste der Beteiligungsunternehmen an alle Rechtsträger übermitteln, die seiner Kontrolle unterliegen (rd. 6.000), und diese Rechtsträger auffordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen ihnen und den Beteiligungsunternehmen der Parteien im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

Genauere Definitionen des Begriffs „Rechtsgeschäft“ oder „Gesamtbetrag“ enthält das PartG nicht. Sanktionen für Rechtsträger, die keine Meldung zu den Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien abgeben, sind nicht vorgesehen.

Der RH muss die Ergebnisse dieser Befragung gemäß § 10 Abs. 3 PartG gemeinsam mit den jeweiligen Rechenschaftsberichten der Parteien auf seiner Website veröffentlichen.

(2) Die Befragung der Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen, über Rechtsgeschäfte mit den politischen und wahlwerbenden Parteien selbst ist einfachgesetzlich nicht vorgesehen, obwohl die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 Z 2 PartG dies vorsieht (siehe TZ 5).



(3) Bereits im August 2014 informierte der RH alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die erstmalig bevorstehende Befragung nach dem PartG. Die zahlreich einlangenden Rückfragen machten deutlich, dass diese neue Verpflichtung den Rechtsträgern bis dahin nicht bekannt gewesen war. Die Rechtsträger wiesen auf einen hohen Erhebungsaufwand hin.

(4) Nach Einlangen der Rechenschaftsberichte für das Jahr 2013 Ende September bzw. – mit Fristverlängerung – Ende Oktober 2014¹⁷ erstellte der RH eine Liste ihrer darin aufgelisteten Beteiligungsunternehmen und ergänzte, soweit notwendig, Angaben zur eindeutigen Identifizierbarkeit der Unternehmen (z.B. Firmenbuchnummer). Diese so erstellte Liste umfasste 83 Beteiligungsunternehmen der Parteien (43 der SPÖ, 39 der ÖVP, eines der Grünen).

(5) Anfang November 2014 ersuchte der RH die rd. 6.000 seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger¹⁸ per E-Mail-Aussendung, binnen eines Monats die Gesamtbeträge jener Rechtsgeschäfte bekannt zu geben, die sie mit diesen 83 Beteiligungsunternehmen der Parteien im Rechenschaftsjahr 2013 abgeschlossen hatten. Die Abgabe der Meldung erfolgte online über eine Webplattform,¹⁹ der RH stand während der Meldephase für Fragen inhaltlicher wie technischer Natur („Parteiengesetz-Hotline“) zur Verfügung. Zur einfacheren Handhabung des Gesetzes stellte der RH auch Erklärungen zu den Begriffen „Rechtsgeschäft“, „Gesamtsumme“ u.Ä. zur Verfügung. Unklarheiten bestanden bei den befragten Rechtsträgern bspw. hinsichtlich der Abgrenzung bei Energielieferverträgen an Beteiligungsunternehmen der Parteien bzw. bei Bankgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien hinsichtlich des Bankgeheimnisses. Weiters wurde häufig die Berechnung des „Gesamtbetrags“ hinsichtlich einer etwaigen Saldierung und der Einbeziehung der Umsatzsteuer hinterfragt.

Eine Erhebung über die Rechtsgeschäfte mit Parteien selbst konnte der RH nach Einbeziehung des BKA-VD mangels einfachgesetzlicher Ermächtigung nicht vornehmen (siehe TZ 5).

Die Frist zur Abgabe der Meldung endete – nach der gesetzlichen Frist von einem Monat – Anfang Dezember 2014. Die Meldequote betrug rd. 84 %. Unternehmen, die im Eigentum von Kammern standen, weigerten sich, der Meldeverpflichtung nachzukommen (siehe dazu Bericht

¹⁷ Nur das BZÖ übermittelte den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 erst im Februar 2015.

¹⁸ Stichtag 6. November 2014

¹⁹ entweder über das RH-Kundenportal (www.portal.rechnungshof.gv.at) oder über das Unternehmen-Service-Portal (USP) des Bundes

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Medientransparenz in diesem Wahrnehmungsbericht). Einige Banken meldeten mit der Einschränkung, nur Daten bekannt zu geben, die nicht das Bankgeheimnis verletzen würden.

(6) Bei der parallel dazu durchgeführten Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien stellte der RH konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten der Listen ihrer Beteiligungsunternehmen fest. Er holte daher von den betroffenen Parteien Stellungnahmen ein. Die ÖVP und die SPÖ gaben daraufhin weitere, in der Erstversion der Rechenschaftsberichte nicht enthaltene Beteiligungsunternehmen bekannt. Der RH fasste diese wiederum zusammen und begann Ende Februar 2015 erneut mit der Befragung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über Rechtsgeschäfte mit diesen 25 neu bekannt gewordenen Beteiligungsunternehmen der Parteien (24 der SPÖ, eines der ÖVP). Die Abfragemodalitäten blieben bei dieser 2. Tranche der Beteiligungsunternehmen der Parteien gleich. Die Meldequote betrug am Ende der einmonatigen Frist erneut rd. 84 %.

(7) Aufgrund von nach wie vor bestehenden Anhaltspunkten zur Unvollständigkeit der Listen der Beteiligungsunternehmen der ÖVP und der SPÖ erstattete der RH eine Mitteilung an den UPTS (siehe TZ 27); abhängig von dessen Entscheidung könnte die Gesamtzahl der Beteiligungsunternehmen der Parteien weiter steigen. Der RH betont jedoch, dass es ihm – über die erwähnten konkreten Anhaltspunkte hinausgehend – nicht möglich ist, die Vollständigkeit der Listen der Beteiligungsunternehmen der Parteien zu überprüfen. Weiters langte der Rechenschaftsbericht des BZÖ für das Jahr 2013 erst im Februar 2015 ein, auch dieser enthielt in der Zweitversion ein weiteres Beteiligungsunternehmen, das daher von den bisherigen Befragungen der kontrollunterworfenen Rechtsträger nicht umfasst war.

(8) Durch die verzögerte Bekanntgabe der Beteiligungsunternehmen durch die Parteien musste die Befragung der kontrollunterworfenen Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien in zwei Tranchen (November/Dezember 2014, Februar/März 2015) erfolgen. Die Abfrage einer dritten Tranche von Beteiligungsunternehmen der Parteien für das Jahr 2013 wird durch die deutlich verspätete Abgabe eines Rechenschaftsberichts und gegebenenfalls auch aufgrund der Entscheidungen des UPTS nötig. Dies führt zu einer deutlichen zeitlichen Verzögerung des Prüfungsprozesses der Rechenschaftsberichte und erhöht den Verwaltungsaufwand sowohl für den RH als auch für die befragten Rechtsträger deutlich.

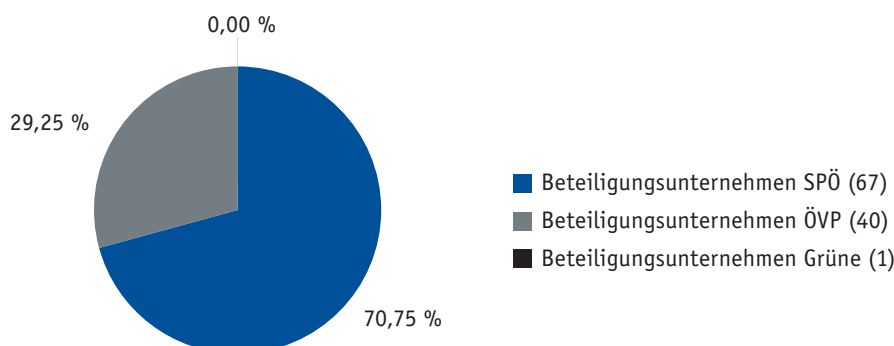
(9) Der RH stellte weiters fest, dass die Meldequote bei der Befragung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit 84 % grundsätz-

lich hoch war, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Nicht-Abgabe der Meldung mit keiner Sanktion bedroht war.

Die Auswertung der Befragung zeigte, dass insgesamt nur 612 Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, tatsächlich Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien meldeten, die übrigen Rechtsträger gaben für das Kalenderjahr 2013 keine Rechtsgeschäfte mit insgesamt 108 Beteiligungsunternehmen der Parteien bekannt (sogenannte Leermeldungen). Insbesondere die rd. 2.000 Gemeindeverbände gaben überwiegend Leermeldungen ab. Eine inhaltliche Kontrolle der abgegebenen Meldungen ist dem RH nur im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung im Einzelfall möglich.

(10) Der RH befragte somit rd. 6.000 Rechtsträger hinsichtlich ihrer Rechtsgeschäfte mit 108 Beteiligungsunternehmen der Parteien im Jahr 2013. Der Gesamtbetrag der dem RH gemeldeten Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen mit Parteienbeteiligung und dem öffentlichen Bereich betrug rd. 71,66 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 50,70 Mio. EUR (70,75 %) auf Beteiligungsunternehmen der SPÖ und rd. 20,96 Mio. EUR (29,25 %) auf Beteiligungsunternehmen der ÖVP. Hinsichtlich des Beteiligungsunternehmens der Grünen wurde kein Rechtsgeschäft gemeldet.

Abbildung 3: Anteil der Rechtsgeschäfte nach Parteien mit Beteiligungsunternehmen



Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Auf folgende Beteiligungsunternehmen der ÖVP bzw. der SPÖ entfielen die höchsten Gesamtbeträge von Rechtsgeschäften mit der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern; sie machten in Summe mehr als 50 % der der jeweiligen Partei zuzurechnenden Gesamtsumme aus:

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Tabelle 9: Beteiligungsunternehmen der Parteien im Jahr 2013, die die jeweils höchsten Gesamtbeträge der Rechtsgeschäfte verzeichneten und insgesamt über 50 % der der jeweiligen Partei zuzurechnenden Gesamtsumme ausmachten

Partei	Beteiligungsunternehmen der Parteien	Gesamtbetrag, den Rechtsträger zu diesem Beteiligungsunternehmen meldeten	Rechtsträger, die zu diesem Unternehmen Rechtsgeschäfte meldeten
		in EUR	Anzahl
ÖVP	ÄrzteVerlag GmbH	4.327.091,48	27
ÖVP	AV + Astoria Druckzentrum GmbH	3.428.853,32	65
ÖVP	Life Radio GmbH & Co.KG.	2.157.623,27	72
ÖVP	„agensketterl“ Druckerei GmbH	1.876.860,92	67
Summe		11.790.428,99¹	
SPÖ	Leykam Druck GmbH & Co KG	11.952.435,83	29
SPÖ	Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	6.160.631,74	10
SPÖ	KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	5.658.326,66	17
SPÖ	GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	3.794.130,25	57
Summe		27.565.524,48²	

¹ Dies entspricht 56,25 % des Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte der Beteiligungsunternehmen der ÖVP.

² Dies entspricht 54,37 % des Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte der Beteiligungsunternehmen der SPÖ.

Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Von den befragten kontrollunterworfenen Rechtsträgern verzeichneten folgende Rechtsträger Rechtsgeschäfte in Höhe von über 1 Mio. EUR mit Beteiligungsunternehmen der Parteien:



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Tabelle 10: Kontrollunterworfenen Rechtsträger mit Rechtsgeschäften in Höhe von über 1 Mio. EUR mit Beteiligungsunternehmen der Parteien

Rechtsträger	Gesamtbetrag der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen	davon Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der SPÖ	davon Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der ÖVP	Beteiligungsunternehmen, mit dem der Rechtsträger Rechtsgeschäfte abschloss
	in EUR	in %		Anzahl
Stadt Wien	11.651.116,11	93	7	32
Österreichische Post Aktiengesellschaft	8.988.730,19	22	78	40
ERP-Fonds	4.574.549,96	100	0	1
Land Salzburg	4.205.352,32	99,93	0,07	4
HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.	2.600.000,00	100	0	1
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	2.142.081,92	99,98	0,02	4
Niederösterreichische Landeskliniken-Holding	1.690.397,42	0	100	2
GELUP GmbH	1.572.734,10	100	0	1
Land Oberösterreich	1.451.081,11	35	65	14
WIEN ENERGIE GmbH	1.332.513,09	91	9	22
LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr	1.217.093,00	99,98	0,02	2
Stadt Salzburg	1.187.959,85	99,92	0,08	6
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.055.963,11	4	96	9
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien	1.006.889,91	94	6	9
Summe	44.676.462,09	74	26	

Quellen: Ergebnisse der Befragung der Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien (Rechenschaftsjahr 2013); Darstellung RH

Detaillierte Auflistungen der gemeldeten Rechtsgeschäfte der Rechtsträger mit den Beteiligungsunternehmen der Parteien veröffentlicht der RH auf seiner Website. Die Daten werden sowohl als PDF-Datei als auch als CSV-Datei zur Verfügung gestellt und sind damit auch elektronisch verarbeitbar.

- 26.2** (1) Der RH betont kritisch, dass die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Verpflichtung, Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien bei rd. 6.000 kontrollunterworfenen Rechtsträgern abzufragen, ohne jedoch den Inhalt ihrer Meldung überprüfen zu können,

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

nen, eine weitere prüfungsfremde Tätigkeit für den RH darstellt, die ihn in der Wahrnehmung seiner Kernaufgaben beschränkt.

Erstmals für das Rechenschaftsjahr 2013 führte der RH die Abfrage der Rechtsgeschäfte der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Beteiligungsunternehmen der Parteien durch. Die veröffentlichten Daten über die Rechtsgeschäfte entsprechen den von den Rechtsträgern gemeldeten Angaben. Der RH hält dazu kritisch fest, dass er die von den Rechtsträgern gemeldeten Daten im Rahmen dieser Befragung nicht auf materielle Richtigkeit überprüfen konnte.

Neuerlich weist der RH – wie bereits gegenüber dem Nationalrat im Schreiben vom 23. Mai 2012 (siehe TZ 2) ausgeführt – darauf hin, dass durch die Meldung des „Gesamtbetrags“ die vom Gesetz beabsichtigte Transparenz nicht erreicht werden kann, da diese keinerlei Rückschlüsse auf die Art oder Angemessenheit der Rechtsgeschäfte erlaubt.

(2) Angesichts der sehr hohen Anzahl an Leermeldungen und der fehlenden inhaltlichen Kontrollmöglichkeit weist der RH darauf hin, dass die Aussagekraft der Ergebnisse der Befragung vergleichsweise gering ist. Diesem geringen Nutzen steht ein hoher Aufwand für die Durchführung der Befragung der Rechtsträger gegenüber. Der RH betont, dass insbesondere die Befragung der Gemeindeverbände (rd. 2.000) sowohl für diese als auch für den RH einen sehr hohen Verwaltungsaufwand darstellt; angesichts des hohen Anteils an Leermeldungen steht dies in keinem Verhältnis zum Mehrwert.

(3) Weiters weist der RH darauf hin, dass mehrere im Gesetz verwendete Begriffe – wie „Rechtsgeschäft“ und „Gesamtbetrag“ – im Gesetz nicht näher definiert sind und damit zu vielen Unklarheiten bei der Abgabe der Meldungen durch die Rechtsträger führten.

Der RH sieht somit Handlungsbedarf hinsichtlich der Klärung der Begrifflichkeiten zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der erhobenen Daten. Weiters weist er darauf hin, dass die Aussagekraft der Ergebnisse der Befragung gering ist.

Mitteilungen des RH an den UPTS

27.1 (1) Der UPTS ist zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach dem PartG beim BKA eingerichtet (§ 11 Abs. 1 und 2 PartG). Der UPTS kann aufgrund einer vom RH erstatteten Mitteilung – in den vom PartG genannten Fällen – über die Partei mit Bescheid eine Geldbuße verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG).



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

(2) Das PartG sieht nur bei bestimmten Verstößen gegen das Gesetz Sanktionen vor; in anderen Fällen hingegen lösen Verstöße gegen das PartG nur unter gewissen Bedingungen bzw. gar keine Strafen aus.

Ein jedenfalls zu sanktionierender Verstoß gegen das PartG ist bspw. die Überschreitung der Höchstgrenze der Wahlwerbungsausgaben bei einer Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament. Je nach Ausmaß der Überschreitung sieht das Gesetz ein gestaffeltes Strafausmaß vor (§ 10 Abs. 8 PartG). Weiters sind bspw. Geldbußen vorgesehen, wenn Spenden über 3.500 EUR nicht gesondert im Rechenschaftsbericht ausgewiesen, wenn Spenden über 50.000 EUR nicht unverzüglich an den RH gemeldet oder unzulässige Spenden angenommen werden (§ 10 Abs. 7 PartG).

Bedingt zu sanktionieren sind Verstöße gegen die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Partei und gegen die Offenlegungsbestimmungen bei Sponsoring und Inseraten. Nur wenn die Partei im Stellungnahmeverfahren bzw. der dritte Wirtschaftsprüfer diesbezügliche Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten nicht beseitigen kann, oder wenn die Partei die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen lässt, sieht das Gesetz Sanktionen vor. Dasselbe gilt bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben in der Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien.

Keine Sanktionen sind hingegen bspw. vorgesehen,

- wenn eine rechenschaftspflichtige Partei keinen Rechenschaftsbericht an den RH übermittelt,
- wenn eine rechenschaftspflichtige Partei den Rechenschaftsbericht verspätet an den RH übermittelt,
- wenn die Partei dem RH keinen Fünfervorschlag für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer vorlegt,
- wenn der Rechenschaftsbericht keinen Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben enthält,
- wenn der Rechenschaftsbericht keinen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel aus Parteienförderung enthält,
- wenn der Rechenschaftsbericht keine Liste der territorialen Gliederungen enthält, oder

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

- wenn die in der Spendenliste ausgewiesenen Spenden nicht korrekt aufgliedert sind (Aufgliederung nach Spendenempfängern und Spendern).

Indem für die Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts keine Sanktionierung vorgesehen ist, tritt das neue PartG hinter die frühere Gesetzeslage (PartG 1975) zurück. Gemäß § 4 Abs. 10 ParteienG 1975 waren die Mittel der Parteienförderung bei nicht fristgerechter Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts bis zur Veröffentlichung einzubehalten; nach der neuen Gesetzeslage ist keine Sanktion mehr vorgesehen. In der Regierungsvorlage zum neuen PartG war noch vorgesehen, dass der RH bei nicht fristgerechter Übermittlung des Rechenschaftsberichts den Bundeskanzler informieren muss, der daraufhin fällige Fördermittel bis zur ordnungsgemäßen Übermittlung und Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts einzubehalten hätte;²⁰ in der vom Nationalrat beschlossenen Version findet sich diese Bestimmung nicht mehr, die verspätete bzw. unterbliebene Übermittlung von Rechenschaftsberichten ist somit seit dem neuen PartG sanktionslos.

Im Vergleich dazu weisen sowohl das Kärntner Parteienförderungsgesetz²¹ als auch das deutsche Parteiengesetz²² in der aktuellen Fassung Sanktionen für die Nicht-Übermittlung von Rechenschaftsberichten auf.

(3) Der RH versuchte das Stellungnahmeverfahren generell zur Richtigstellung der Rechenschaftsberichte zu nutzen und konnte in vielen Fällen auch eine Korrektur erreichen; er wirkte bspw. auf die Sicherstellung eines einheitlichen und vollständigen Aufbaus der Berichte, die Gliederung der Spendenliste, die Vollständigkeit der ausgewiesenen Spenden und Beteiligungsunternehmen der Parteien sowie den transparenten und vergleichbaren Ausweis von Einnahmen und Ausgaben hin.

²⁰ RV 1782 BlgNR XXIV. GP

²¹ Das Kärntner Parteienförderungsgesetz sieht für den Fall der Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts bis zum 15. Juni des Folgejahres das Ruhen der Landesförderung für die Dauer der Nichterfüllung der Verpflichtung vor (§ 2 Abs. 4); wird der Rechenschaftsbericht bis zum Ende des Folgejahres nicht übermittelt bzw. gibt es schwerwiegende Beanstandungen durch die Wirtschaftsprüfer der Partei, erlischt der Anspruch auf Landesförderung (§ 4 Abs. 5). Hält eine Partei die landesgesetzliche Wahlwerbungsobergrenze von 500.000 EUR nicht ein, verliert sie das Antragsrecht auf Gewährung der Landesförderung für die Dauer von einem Kalenderjahr (§ 5 Abs. 1 und 4). Vgl. dazu auch VfGH 11.3.2014, B1302/2013.

²² Das deutsche Parteiengesetz sieht bei nicht fristgerechter Einreichung eines Rechenschaftsberichts vor, dass die Partei endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel verliert (Verfall des Zuwendungsanteils); reicht eine Partei den Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des Folgejahres nicht ein, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils) (§ 19a Abs. 3 dt. Parteiengesetz).



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

In mehreren Fällen erstattete der RH Mitteilungen an den UPTS in Bezug auf die Rechenschaftsberichte 2013, da konkrete Anhaltspunkte für sanktionierte Verstöße gegen das PartG vorlagen. Darüber hinaus stellte der RH im Zuge seiner Prüfung auch Verstöße gegen die Transparenzbestimmungen in den Rechenschaftsberichten fest, für die keine Sanktionen vorgesehen waren; auch in Bezug auf diese informierte der RH den UPTS, wenn das Stellungnahmeverfahren die konkreten Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben nicht ausräumte.

a) Wahlwerbungsausgaben

Im Zuge der Prüfung der Rechenschaftsberichte 2013 stellte der RH fest, dass die ÖVP, die SPÖ sowie das Team Stronach die Höchstgrenze der Wahlwerbungsausgaben von 7 Mio. EUR bei Wahlen im Jahr 2013 überschritten hatten; auch die landesgesetzlich strenger geregelte Höchstgrenze der Wahlwerbungsausgaben von 500.000 EUR bei der Wahl zum Kärntner Landtag überschritt das Team Stronach im Jahr 2013. Der RH erstattete dem UPTS Mitteilung hinsichtlich dieser, in der folgenden Tabelle dargestellten Überschreitungen:

Tabelle 11: Überschreitung des Höchstbetrags der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsjahr 2013				
Partei	Wahl (2013)	Wahlwerbungs-	Höchstgrenze	Betrag der
		ausgaben	lt. Gesetz	Überschreitung
		in EUR	in Mio. EUR	in EUR
ÖVP	Nationalrat	11.275.498,43	7	4.275.498,43
ÖVP	Landtag Niederösterreich	8.918.373,77	7	1.918.373,77
SPÖ	Nationalrat	7.326.874,21	7	326.874,21
Team Stronach	Nationalrat	13.544.227,13	7	6.544.227,13
Team Stronach	Landtag Kärnten	1.378.490,56	0,5	878.490,56

Quellen: Rechenschaftsberichte der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH

Außerdem teilte der RH dem UPTS mit, dass die ÖVP den Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben nicht anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste erbracht und auch die Summe der Wahlwerbungsausgaben von sieben Wahlen im Jahr 2013 nicht offengelegt, sondern lediglich auf die Einhaltung der Höchstgrenze von 7 Mio. EUR bzw. 500.000 EUR verwiesen hatte (siehe TZ 16).

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

b) Ausweis von Spenden

Aufgrund des verspäteten Ausweises von Spenden, die im Einzelfall 3.500 EUR überstiegen, erstattete der RH dem UPTS in Bezug auf die NEOS, die ÖVP und die SPÖ eine Mitteilung. Ebenso informierte der RH den UPTS, dass in den Rechenschaftsberichten von SPÖ und vorwärts Tirol Spenden, die aufgrund strengerer landesgesetzlicher Bestimmungen gesondert mit Name und Adresse des Spenders angeführt werden mussten, erst im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nachträglich ausgewiesen wurden.

Auch hinsichtlich der unzulässigen Spende, die die ÖVP erst im Zuge des Stellungnahmeverfahrens an den RH weiterleitete, informierte der RH den UPTS. Eine weitere Mitteilung des RH an den UPTS betraf mögliche weitere unzulässige Spenden durch parlamentarische Klubs oder Landtagsklubs des BZÖ, der FPÖ und der SPÖ.

In Bezug auf die Gliederung der Spenden und die Offenlegung von Spenden auf Gemeindeebene im Rechenschaftsbericht der FPÖ erging ebenfalls eine Mitteilung des RH an den UPTS.

c) Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben

Der RH teilte dem UPTS mit, dass im Fall der KPÖ konkrete Anhaltspunkte für mögliche unvollständige Angaben der Einnahmen und Ausgaben einer Landesorganisation bestehen.

d) Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien

Der RH erstattete auch in Bezug auf die jeweilige Liste der Beteiligungsunternehmen der ÖVP und der SPÖ eine Mitteilung an den UPTS wegen konkreter Anhaltspunkte für Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten.

e) Generelle Anhaltspunkte für Unvollständigkeit und Unrichtigkeit

Der RH erstattete dem UPTS überdies eine Mitteilung in Bezug auf die mögliche Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts des Team Stronach hinsichtlich der Wahlwerbungsausgaben sowie der Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste. Auch hinsichtlich der möglichen Unvollständigkeit der Liste der nahestehenden Organisationen der FPÖ und der damit verbundenen möglichen Unvollständigkeit des gesamten Rechenschaftsberichts informierte der RH den UPTS.



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

(4) Zusammengefasst erstattete der RH hinsichtlich folgender konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben in insgesamt acht Rechenschaftsberichten Mitteilung an den UPTS:

Tabelle 12: Mitteilungen des RH an den UPTS hinsichtlich konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben		
TZ	Anhaltspunkt für Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit	Anzahl der betroffenen Rechenschaftsberichte
14	Ausweis der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 PartG)	
	mögliche Unrichtigkeit der Angaben hinsichtlich eines Darlehens an eine Landesorganisation	1
	möglicher unvollständiger Ausweis zu einer Landesorganisation	2
	mögliche Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts durch Abweichung von der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung	1
16	Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG)	
	Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat	3
	Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zu einem Landtag	2
	mögliche Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit der Wahlwerbungsausgaben	2
	möglicher unvollständiger Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben	1
18	Einbeziehung von Gliederungen der Partei (§ 5 PartG)	
	mögliche Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei	1
19	nahestehende Organisationen (§ 5, 6, 7 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit hinsichtlich auszuweisender Zahlungen im Zusammenhang mit nahestehenden Organisationen	2
20	Beteiligungsunternehmen der Parteien (§ 5 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit der Beteiligungsunternehmen der Parteien	2
21	Spenden (§ 6 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises von Spenden auf Gemeindeebene	1
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises der von Wahlwerbern empfangenen Spenden	1
	mögliche Annahme von ausweis- bzw. meldepflichtigen Spenden	1
	verspäteter namentlicher Ausweis einer Spende über 3.500 EUR	3
	verspäteter namentlicher Ausweis von Spenden über landesgesetzlich festgelegter Betragsgrenze	2
	mögliche Annahme von unzulässigen Spenden	4
22	Sponsoring (§ 7 PartG)	
	mögliche Unvollständigkeit des Ausweises der von Wahlwerbern erhaltenen Sponsorings	1

Quellen: zehn Rechenschaftsberichte der Parteien; RH

Jährliche Aufgaben des RH gemäß Parteiengesetz

Der UPTS veröffentlichte Ende Juni 2015 eine Entscheidung betreffend die Verhängung einer Geldbuße über das Team Stronach wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2013.²³

- 27.2** (1) Der RH weist darauf hin, dass Verstöße gegen die im PartG enthaltenen Vorschriften nicht gleichermaßen sanktioniert werden, sondern – je nach Art der Verstoßes –
- jedenfalls mit einer Sanktion bedroht sind,
 - unter gewissen Bedingungen mit einer Sanktion bedroht sind oder
 - gar nicht mit einer Sanktion bedroht sind.

Diese Differenzierung ist für den RH nicht nachvollziehbar.

(2) Insbesondere kritisiert der RH, dass es aufgrund der unterschiedlichen Sanktionierung von Verstößen gegen das PartG aus Sicht der Parteien günstiger sein kann, keinen Rechenschaftsbericht abzugeben, da dies jedenfalls nicht sanktioniert wird. Parteien, die einen Rechenschaftsbericht abgeben, setzen sich dem Risiko aus, Geldbußen zu erhalten. Die gänzlich fehlende Sanktionierung bei Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts durch eine Partei stellt einen Rückschritt gegenüber der früheren Gesetzeslage (ParteienG 1975) dar, wonach zumindest die Mittel der Parteienförderung bei nicht fristgerechter Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts bis zur Veröffentlichung einzubehalten waren.

Der RH sieht daher Handlungsbedarf bei den vorgesehenen Sanktionen in Richtung einer Überarbeitung der Systematik und einer Ausweitung der Sanktionen im PartG. Jedenfalls wäre bei Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts eine Sanktion vorzusehen, und zwar zumindest für jene Parteien, die im Rechenschaftszeitraum öffentliche Fördermittel²⁴ erhielten. Als Sanktionsmöglichkeit ist insbesondere das Einfrieren bzw. das Erlöschen des Anspruchs ebendieser öffentlichen Mittel (wie bspw. im Kärntner Parteienförderungsgesetz oder auch im deutschen Parteiengesetz) zu regeln.

Valorisierung

- 28.1** Der RH hat die Höchstgrenzen der Wahlwerbungsausgaben sowie der Offenlegungspflichten bei Spenden gemäß § 14 Abs. 2 PartG sowie die Beträge für die Parteienförderung gemäß § 5 PartFörG zu valorisieren.

²³ Entscheidung des UPTS zum Team Stronach abrufbar unter: http://www.bka.gv.at/Docs/2015/6/30/UPTS_18062015.pdf (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2015)

²⁴ insbesondere Mittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, aber auch Mittel aus entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen



Jährliche Aufgaben des RH gemäß
Parteiengesetz



Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Die Valorisierungsregel ist ab dem Jahr 2015 anzuwenden. Eine Valorisierung der Beträge für Sponsoring (Betrag 12.000 EUR, § 7 Abs. 1 PartG) und für Inserate (Betrag 3.500 EUR, § 7 Abs. 2 PartG), ab deren Überschreiten ein namentlicher Ausweis der Sponsoren bzw. Inserenten zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Ausgangspunkt für die Valorisierung im Jahr 2015 war die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 des Jahres 2014 gegenüber dem Jahr 2013. Die Anpassung von Beträgen hat erst zu erfolgen, wenn sich der VPI 2010 um mehr als 5 % erhöht. In diesem Fall hat der RH die durch Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, zu dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.

Laut Bekanntgabe der Statistik Austria vom 24. Februar 2015 ergab sich eine Erhöhung des Wertes des VPI 2010 für das Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 1,7 %. Die gesetzliche Schwelle von 5 % war damit nicht überschritten. Somit blieben die im PartG und PartFörG genannten Beträge vorerst unverändert.

- 28.2** Der RH weist darauf hin, dass die Beträge für Sponsoring gemäß § 7 Abs. 1 PartG (12.000 EUR) und für Inserate gemäß § 7 Abs. 2 PartG (3.500 EUR) nicht der Valorisierung unterliegen.

Anlassbezogene Tätigkeiten

Spenden an Parteien,
die die Höhe
von 50.000 EUR
übersteigen

- 29.1** (1) Parteien müssen Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 EUR übersteigen, unverzüglich an den RH melden. Der RH muss diese daraufhin unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auf der Website des RH veröffentlichen.

(2) Der RH erhielt seit Inkrafttreten der Regelung 45 Meldungen von Parteien, die Einzelspenden über 50.000 EUR erhalten hatten, und veröffentlichte diese unverzüglich nach Einlangen auf seiner Website.²⁵ Dabei fielen im Jahr 2012 vier Spenden, im Jahr 2013 14 Spenden, im Jahr 2014 21 Spenden und im Jahr 2015 bis Ende Juni sechs Spenden über 50.000 EUR an. Diese Spenden stammten von sieben individuellen Spendern und ergingen an 14 Spendenempfänger. Die Summe dieser Spenden betrug rd. 28,66 Mio. EUR, die Beträge variierten pro Spende zwischen 50.000 EUR und 5 Mio. EUR (siehe Anhang 3).

²⁵ www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/parteispenden.html (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

Anlassbezogene Tätigkeiten

(3) In zwei Ländern (Tirol, Wien) hatten Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, strengere Regelungen zu erlassen, wodurch eine unverzügliche Meldung bereits bei Spendenbeträgen von 15.000 EUR bzw. 30.000 EUR notwendig war. Der RH erhielt im genannten Zeitraum keine diesbezügliche Spendenmeldung von Parteien.

(4) Die Meldungen von Spenden über 50.000 EUR bezog der RH in die Prüfung der Rechenschaftsberichte ein; diese wurden korrekt in den jeweiligen Berichten ausgewiesen (siehe dazu TZ 21).

(5) Der RH hat jedoch keine Möglichkeit, die ihm übermittelten Spendenmeldungen auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Er kann die Daten lediglich in der erhaltenen Form veröffentlichen. Mangels Vorgabe im PartG enthielten die Spendenmeldungen auch nicht zwingend das exakte Spendendatum, anhand dessen die Unverzüglichkeit der Meldung feststellbar gewesen wäre. Der RH vermerkte daher bei der Veröffentlichung der Spenden auf der Website das Eingangsdatum der Spendenmeldung.

(6) Durch mehrere Spenden in Teilbeträgen jeweils bis zu 50.000 EUR bzw. unter den landesgesetzlich festgelegten Beträgen konnte die unverzügliche Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 PartG und die damit verbundene Veröffentlichung auf der Website des RH vermieden werden. So spendete bspw. die ILAG Vermögensverwaltungs GmbH im Jahr 2013 insgesamt 150.000 EUR an die ÖVP bzw. deren Organisationseinheiten, wobei laut Stellungnahme der Partei keine Spende den Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall überschritten habe.

29.2 Der RH betont, dass er laut PartG die an ihn gerichteten Meldungen von Spenden über 50.000 EUR nur zu veröffentlichen hat, ohne sie inhaltlich kontrollieren zu können.

Weiters weist der RH darauf hin, dass das PartG nicht vorsieht, welche Angaben eine Spendenmeldung an den RH verpflichtend zu enthalten hat.

Der RH sieht Handlungsbedarf in Hinblick auf eine ausdrückliche Verpflichtung, dass die Parteien das Eingangsdatum der Spende über 50.000 EUR bzw. über der jeweiligen landesgesetzlichen Grenze an den RH zu melden haben; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA geregelt werden.

Der RH weist weiters kritisch darauf hin, dass die unverzügliche Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 PartG für Großspenden dadurch umgangen werden kann, dass die Spenden in Einzelbeträgen jeweils unter der gesetzlichen Meldegrenze geleistet werden.

Unzulässige Spenden an politische und wahlwerbende Parteien **30.1** (1) § 6 Abs. 6 PartG regelt, dass politische und wahlwerbende Parteien gewisse Spenden nicht annehmen dürfen:

Spendenannahmeverbote bestehen für Parteien von:

- parlamentarischen Klubs und Landtagsklubs,
- Parteiakademien und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- bestimmten gemeinnützigen Einrichtungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (z.B. Universitäten, die Nationalbibliothek u.Ä.) und Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
- Unternehmen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist,
- ausländischen natürlichen oder juristischen Personen im Fall von Spenden über 2.500 EUR,
- natürlichen oder juristischen Personen im Fall von Barspenden über 2.500 EUR,
- anonymen Spendern im Fall von Spenden über 1.000 EUR,
- natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, im Fall von Spenden über 1.000 EUR,
- natürlichen oder juristischen Personen, die die Spende erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils gewähren wollen,
- Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(2) Eine unzulässige Spende muss die Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterleiten. Der RH hat diese Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und sie überdies in seinem Tätigkeitsbericht anzuführen. Das PartG legt jedoch nicht fest, welche Angaben eine Partei im Zuge der Weiterleitung einer unzulässigen Spende an den RH übermitteln muss.

Zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres muss der RH die eingegangenen Beträge an Einrichtungen weiterleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen (§ 6 Abs. 6 bis 8 PartG). Mangels explizit festgelegter Vorgangsweise im PartG hat der RH vorgesehen, dass er die eingegangenen Beträge anhand eines transparenten Schemas – abhängig vom Gesamtbetrag – stückelt. Jene Einrichtungen, an die die Teilbeträge weitergeleitet werden, werden durch Losverfahren bestimmt und können nach Erhalt eines weitergeleiteten Spen-

Anlassbezogene Tätigkeiten

denbetrags erst wieder nach einer bestimmten Zeit bei der Auslosung berücksichtigt werden.

(3) Der RH richtete für die Weiterleitung unzulässiger Spenden von Parteien ein gesondertes Konto ein und veröffentlichte auf seiner Website, wie die Spenden weiterzuleiten waren:²⁶ Vor Weiterleitung einer Spende muss die Partei mit dem RH per E-Mail Kontakt aufnehmen, sie erhält in der Folge die Kontonummer des gesonderten Kontos und eine Referenznummer und hat die Spende unter Angabe der Referenznummer an dieses Konto zu überweisen.

(4) In den Jahren 2013 und 2014 leitete keine Partei unzulässige Spenden an den RH weiter. Im Zuge der Prüfung der Rechenschaftsberichte stellte der RH jedoch fest, dass die ÖVP im Jahr 2013 eine unzulässige Spende angenommen hatte. Die Partei hatte diese allerdings nicht unverzüglich bzw. spätestens bis zur Übermittlung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2013 an den RH weitergeleitet. Erst im Zuge des Stellungnahmeverfahrens leitete die ÖVP im Februar 2015 die unzulässige Spende an den RH weiter.

Folgenden Eingang einer weitergeleiteten unzulässigen Spende verzeichnete der RH:

Tabelle 13: An den RH weitergeleitete unzulässige Spenden gem. § 5 Abs. 6 bis 7 PartG			
Rechenschaftsjahr	Eingangsdatum beim RH	weiterleitende Partei	Eingangsbetrag (EUR)
2013	18. Februar 2015	ÖVP	5.000

Quelle: Meldung ÖVP; Darstellung RH (Stand: 24. Juni 2015)

(5) Der RH erstattete eine Mitteilung an den UPTS über diesen Sachverhalt. Zu Beginn des Kalenderjahres 2016 wird der RH diese und etwaige weitere bis dahin eingegangene unzulässige Spenden an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterleiten.

(6) Auch bei der Prüfung anderer Rechenschaftsberichte fand der RH konkrete Anhaltspunkte für unzulässige Spenden und ersuchte die betroffenen Parteien um Stellungnahme. Ergänzende Angaben der Parteien im Zuge des Stellungnahmeverfahrens konnten die Anhaltspunkte des RH zum Teil ausräumen; in jenen Fällen, in denen die Anhaltspunkte bestehen blieben, machte der RH dem UPTS eine Mitteilung. Es handelte sich dabei um konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich unzu-

²⁶ www.rechnungshof.gv.at/sonderaufgaben/parteiengesetz/faq-parteiengesetz/spenden/45.html (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)



Anlassbezogene Tätigkeiten

Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

lässiger Spenden von parlamentarischen oder Landtagsklubs des BZÖ, der FPÖ und der SPÖ.

30.2 (1) In Bezug auf unzulässige Spenden gemäß PartG weist der RH darauf hin, dass er nur anhand der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Daten überprüfen kann, ob eine unzulässige Spende vorliegt. Ob die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Angaben, auf denen die Kontrolle basiert, vollständig und korrekt sind, kann der RH jedoch mangels Einschau- und Prüfungsrechten im Bereich der politischen Parteien nicht feststellen.

(2) Weiters stellt der RH kritisch fest, dass das Gesetz nicht anführt, welche Angaben zu den unzulässigen Spenden eine Partei im Zuge der Weiterleitung an den RH bereitstellen muss.

Der RH sieht Handlungsbedarf hinsichtlich der Verpflichtung der Parteien, bei der Weiterleitung einer unzulässigen Spende das Spendeneingangsdatum sowie die Art der Unzulässigkeit (Verweis auf die relevante Bestimmung des Gesetzes) an den RH zu übermitteln; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA vorgesehen werden.

Empfehlungen der OSZE

31.1 Das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) entsandte zu den im September 2013 abgehaltenen Nationalratswahlen ein Expertenteam zur Wahlbeobachtung. Im dazu veröffentlichten Abschlussbericht²⁷ äußerte sich die OSZE auch zum Thema der Parteienfinanzierung sowie zu den Rechenschaftspflichten der Parteien. Die OSZE sprach darin folgende Empfehlungen hinsichtlich der Wahlwerbungsausgaben, Spenden und Kompetenzen des RH und des UPTS aus:

1. Es sollte erwogen werden, das Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien zu ändern, um darin eine zeitigere Offenlegung der Einkünfte und Ausgaben während des Wahlkampfes zu fordern. Insbesondere könnte überlegt werden, einen Zwischenbericht vor der Wahl einzuführen, um die Wählerinnen und Wähler über die Finanzierung der Wahlkampagnen zu informieren, so dass sie diese Information bei der Entscheidung über ihre Stimmabgabe berücksichtigen können.

2. Spenden von Dritten sollten so geregelt werden, dass sie mit den verfassungsmäßigen Garantien für Meinungs- und Vereinigungsfreiheit im Einklang stehen. Es sollte erwogen werden, irgendeine Art von Offenlegung für Wahlkampffinanzierung durch Dritte einzufordern.

²⁷ Dezember 2013; <http://www.osce.org/de/odihr/elections/110394?download=true> (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

Empfehlungen der OSZE

3. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung von Wahlkampfaktivitäten sollte reguliert und offengelegt werden.

4. Weiters sollte eine Änderung des PartG in Erwägung gezogen werden, um eine vollständige Liste von Unregelmäßigkeiten (i.Z.m. dem Rechenschaftsbericht) im Gesetz zu verankern und außerdem sicherzustellen, dass die darauf anwendbaren Sanktionen verhältnismäßig, effektiv und abschreckend sind. Der RH und der UPTS sollten die Kompetenz erhalten, zusätzliche Dokumente und Zeugnisse von politischen Parteien anzufordern, um eine vollständige Klärung aller möglichen Verstöße sicherzustellen.

31.2 Der RH verweist hierzu auf seine Ausführungen in TZ 2 zu den Kompetenzen des RH.



Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

Handlungsbedarf

32 Der RH stellte in Bezug auf das Parteiengesetz 2012 (PartG) folgenden Handlungsbedarf fest:

Aufgaben und Verpflichtungen des RH

(1) Sollten im PartG weiterhin Pflichten für den RH im Zusammenhang mit der Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Parteien vorgesehen sein, sollten dem RH auch originäre Einschau- und Prüfungsrechte eingeräumt werden. Dafür müssten auch die erforderlichen Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereitgestellt werden. (TZ 12)

Verfahren der Kontrolle des Rechenschaftsberichts

(2) Das Verfahren der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien wäre effizient und ressourcenschonend zu gestalten. Derzeit verursacht das Verfahren zur formalen Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 10 PartG – trotz vorheriger Prüfung und Bestätigung durch zwei vom RH bestellte Wirtschaftsprüfer – aufgrund zahlreicher konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben einen hohen Verwaltungsaufwand. (TZ 11)

(3) Die Qualität der Rechenschaftsberichte sowie die dem RH vorgelegte Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch die Wirtschaftsprüfer wären zu verbessern. (TZ 24)

(4) Der Zeitraum der Rechenschaftspflicht für wahlwerbende Parteien gemäß PartG wäre klarzustellen. (TZ 5)

(5) Hinsichtlich der allfälligen Beauftragung des dritten Wirtschaftsprüfers wäre eine gesetzliche Klarstellung zu treffen, ob diese mit privatrechtlichem Vertrag oder mit Bescheid zu erfolgen hat. (TZ 5, 11)

(6) Die Kostentragung für den allenfalls vom RH zu beauftragenden dritten Wirtschaftsprüfer wäre zu regeln; der RH wäre ohne entsprechende zusätzliche Budgetierung jedenfalls nicht zur Tragung der Kosten aus seinem Budget zu verpflichten. (TZ 4, 5, 11)

Sanktionen

(7) Die vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen das PartG wären in Hinblick auf ihre Systematik zu überarbeiten und auszuweiten. (TZ 27)

Handlungsbedarf

- (8) Bei Nicht-Übermittlung eines Rechenschaftsberichts sollte jedenfalls eine Sanktion vorgesehen werden, und zwar zumindest für jene Parteien, die im Rechenschaftszeitraum öffentliche Fördermittel erhielten. Als Sanktionsmöglichkeit wäre insbesondere das Einfrieren bzw. das Erlöschen des Anspruchs ebendieser öffentlichen Mittel zu regeln. (TZ 27)
- Aufbau des Rechenschaftsberichts**
- (9) Um eine Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu gewährleisten, wären detaillierte Regelungen zum Aufbau des Rechenschaftsberichts in Richtlinien des BKA zweckmäßig. (TZ 13)
- Einnahmen und Ausgaben**
- (10) Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen im Rechenschaftsbericht wäre im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA dahingehend klarzustellen, dass in Teil 2 des Rechenschaftsberichts jeweils Aufstellungen der einzelnen Landesorganisationen und je Land anschließend die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen und der Gemeindeorganisationen ausgewiesen werden sollten. (TZ 5, 14)
- (11) Die Zuordnung konkreter Zahlungen der Parteien zu den Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Rechenschaftsbericht gemäß § 4 Abs. 4 und 5 PartG wäre etwa durch Richtlinien durch das BKA präziser zu regeln. (TZ 14)
- (12) Die im PartG im Bereich der Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) verwendeten Begriffe des Rechnungswesens (bspw. Ausgaben/Aufwand) wären zu vereinheitlichen. (TZ 14)
- (13) Zur Erhöhung der Aussagekraft sollte die Einnahmenposition „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ in die Positionen „Einnahmen aus Sponsoring“ und „Einnahmen aus Inseraten“ geteilt werden. (TZ 14)
- Verwendung der Fördermittel**
- (14) Die Zweckwidmung der Parteienförderung gemäß § 1 Abs. 1 Parteien-Förderungsgesetz (PartFörG) („Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung“) wäre gesetzlich zu präzisieren. (TZ 15)



Handlungsbedarf

Sonderaufgaben des RH nach dem
Parteiengesetz 2012

Wahlwerbungs- ausgaben

(15) Eine inhaltliche Präzisierung, in welcher Form der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel im Rechenschaftsbericht zu erfolgen hat, sollte – etwa durch Richtlinien des BKA – vorgenommen werden. (TZ 15)

(16) Die Höchstgrenzen der Wahlwerbungsausgaben, die derzeit gleichermaßen für Wahlen zum Nationalrat, zu Landtagen, zu Gemeinderäten und zum Europäischen Parlament gilt, sollte je nach Wahl-ebene differenziert werden. (TZ 16)

(17) Eine inhaltliche Klarstellung sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA vorgenommen werden, in welcher Form der Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht zu erfolgen hat; insbesondere wäre klarzustellen, ob die Nennung der jeweiligen Summe der Wahlwerbungsausgaben pro Wahl bzw. die Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG im Rechenschaftsbericht notwendig ist. (TZ 5, 16)

(18) Die Kategorien der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 PartG wären in Hinblick auf eine einheitliche Zuordnung einzelner Wahlwerbungsausgaben – etwa durch Richtlinien des BKA – zu präzisieren. (TZ 16)

Gliederungen und nahestehende Organisationen

(19) Der Umfang der Rechenschaftspflicht für Gliederungen von Parteien mit eigener Rechtspersönlichkeit wäre im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit klarzustellen. (TZ 18)

(20) Für inhaltlich der Partei zuzuordnende Organisationen wäre hinsichtlich der Rechenschaftspflicht eine Klärung vorzunehmen. (TZ 19)

(21) Jeder Rechenschaftsbericht sollte verpflichtend eine Liste der nahestehenden Organisationen der Partei enthalten. (TZ 19)

Beteiligungs- unternehmen der Parteien

(22) Beteiligungsunternehmen der Parteien sollten im Rechenschaftsbericht unter Angabe des korrekten Namens des Unternehmens, der Anschrift, des Beteiligungsverhältnisses (direkt/indirekt, Prozentsatz) sowie – bei inländischen Unternehmen – der jeweiligen Firmenbuchnummer präzise benannt werden; dies sollte im PartG bzw. durch Richtlinien des BKA festgelegt werden. (TZ 20)

Handlungsbedarf

(23) Mehrere der im Gesetz im Zusammenhang mit der Befragung der kontrollunterworfenen Rechtsträger über Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien verwendeten Begriffe – wie „Rechtsgeschäft“ und „Gesamtbetrag“ – wären inhaltlich zu präzisieren. (TZ 26)

(24) Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Mitteilungspflicht der kontrollunterworfenen Rechtsträger über Rechtsgeschäfte, welche mit politischen Parteien selbst abgeschlossen werden. (TZ 5)

Spendenliste

(25) Die Spendenliste im Rechenschaftsbericht sollte die Gesamtsumme der Spenden, die direkt an die Partei (inklusive ihrer Gliederungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf allen territorialen Ebenen) ergangen ist, getrennt von jenen Spenden, die an nahestehende Organisationen ergangen sind, ersichtlich machen. (TZ 21)

(26) Die Struktur der Spendenliste wäre in Form einer gesetzlichen Klarstellung bzw. verbindlicher Richtlinien des BKA leichter verständlich darzustellen. (TZ 21)

Sponsoringliste

(27) In der Sponsoringliste sollte auch die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsorings ausgewiesen werden. (TZ 22)

(28) Weiters wäre eine Gliederung der Sponsoringeinnahmen in der Sponsoringliste nach Empfängern – analog zur Spendenliste – vorzusehen. (TZ 22)

(29) Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten wäre eine Regelung bezüglich der Unzulässigkeit bestimmter Sponsorings im PartG vorzusehen. (TZ 22)

Inseratenliste

(30) In der Inseratenliste sollte auch die Gesamtsumme der Einnahmen aus Inseraten ausgewiesen werden. (TZ 23)

(31) Die Definition des Begriffs „Inserat“ i.S.d. PartG sollte dahingehend ausgedehnt werden, dass auch jene Inserate von der Rechenschaftspflicht umfasst werden, die in den Medien nahestehender Organisationen und Gliederungen der Partei veröffentlicht werden. (TZ 23)



Handlungsbedarf



Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

(32) Die Inseratenliste sollte zusätzlich zu Name und Anschrift des Inserenten bei Inseraten über 3.500 EUR (§ 7 Abs. 2 PartG) auch den Empfänger des Inserats bzw. das Medium, in dem das Inserat veröffentlicht wurde, sowie eine Gliederung nach Empfängern – analog zur Spendenliste – enthalten. (TZ 23)

(33) Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einnahmen einer Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten wäre eine Regelung bezüglich der Unzulässigkeit bestimmter Inserate im PartG vorzusehen. (TZ 23)

Veröffentlichung durch den RH

(34) Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Inhalten und die Transparenz der – derzeit nur in Papierform oder als PDF übermittelten – Rechenschaftsberichte der Parteien sollte verbessert sowie eine elektronische Auswertung der Daten ermöglicht werden. (TZ 7, 25)

(35) Die Parteien sollten durch eine gesetzliche Klarstellung bzw. durch eine Richtlinie des BKA verpflichtet werden, bei der Meldung einer Spende über 50.000 EUR bzw. über der jeweiligen landesgesetzlichen Grenze an den RH das jeweilige Eingangsdatum der Spende zu melden. (TZ 29)

(36) Die Parteien wären durch eine gesetzliche Klarstellung bzw. durch eine Richtlinie des BKA zu verpflichten, bei der Weiterleitung einer unzulässigen Spende das Spendeneingangsdatum sowie die Art der Unzulässigkeit (Verweis auf die relevante Bestimmung des Gesetzes) an den RH zu übermitteln. (TZ 30)



ANHANG

- Anhang 1: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer**
- Anhang 2: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten**
- Anhang 3: Spenden über 50.000 EUR, die Parteien an den RH meldeten**

ANHANG 1

ANHANG 1: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer
Kanzleigemeinschaft
Nach § 5 Abs. 2 PartG dürfen die beiden vom RH – für fünf Jahre – zu bestellenden Wirtschaftsprüfer nicht durch Kanzleigemeinschaft verbunden sein.
Wiederbestellung
Die Unzulässigkeit der unmittelbar darauffolgenden Wiederbestellung (§ 5 Abs. 2 PartG, analog § 271a Abs. 1 Z 4 UGB) wird vom RH auch im Hinblick auf die – nach den Bestimmungen des mittlerweile außer Kraft getretenen Parteiengesetzes 1975, BGBl. Nr. 404/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2012 – in der Vorperiode vom BMF bestellten Wirtschaftsprüfer bereits bei der erstmaligen Bestellung berücksichtigt.
Befangenheit
Es dürfen keine Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit der Prüfer besteht (§ 9 Abs. 1 PartG, analog § 271 Abs. 1 UGB). Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt als befangen, wenn der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer oder eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausübt, nach § 271 Abs. 1 UGB befangen ist (analog § 271 Abs. 4 UGB). Berufsberechtigte sind darüber hinaus verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 88 Abs. 2 Z 4 WTBG, § 19 Z 2 JN). Nach Punkt 80 des Österreichischen Corporate Governance Kodex sind alle Umstände schriftlich darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen.
Mitwirkung an Büchern oder Rechenschaftsbericht
Wirtschaftsprüfer sind ausgeschlossen, wenn sie bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben (§ 9 Abs. 2 Z 2 PartG, analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, § 88 Abs. 2 Z 5 WTBG). Nach § 20 Abs. 1 Z 1 JN (§ 88 Abs. 2 Z 3 WTBG) liegt ein Ausschlussgrund vor in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen.
Ausübung eines Amtes oder einer Funktion
Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat (§ 9 Abs. 1 Z 1 PartG).
Bindung durch Weisungen fachlicher Art
Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Übernahme eines Auftrags abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde (§ 88 Abs. 1 WTBG).
Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, Arbeitnehmer eines ausgeschlossenen Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungunternehmens
Ausschlussgründe bestehen für einen Wirtschaftsprüfer, wenn er gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Arbeitnehmer einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft ist, sofern die natürliche oder juristische Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter aus den in den Gesetzen näher bezeichneten Gründen nicht Prüfer sein darf (§ 9 Abs. 2 Z 3 PartG, analog § 271 Abs. 2 Z 2 und Z 5 UGB).
Beteiligung
Ebenso ausgeschlossen ist ein Wirtschaftsprüfer, wenn er Anteile an einem Unternehmen besitzt, das mit der zu prüfenden Partei verbunden ist oder an diesem mindestens 20 % der Anteile besitzt, oder auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat (analog § 271 Abs. 2 Z 1 UGB).
Persönliche bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit
Berufsberechtigte sind verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn sie von dem zu Prüfenden oder dem Auftraggeber oder, falls der Auftraggeber ein Dritter ist, auch von diesem persönlich und wirtschaftlich nicht unabhängig sind (§ 88 Abs. 2 Z 1 WTBG).
Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf Jahren jeweils einen bestimmten Anteil Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Partei oder von mit dieser verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Partei mindestens 20 % der Anteile besitzt, bezogen hat, wenn dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist (analog § 271 Abs. 2 Z 7 UGB, § 271a Abs. 1 Z 1 UGB).

Fortsetzung: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer**Mittelbarer oder unmittelbarer Einfluss auf die Führung von Geschäften**

Berufsberechtigte sind verpflichtet, Prüfungsaufträge abzulehnen, wenn einer der Beteiligten mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die Führung der Geschäfte des anderen hat (§ 88 Abs. 2 Z 2 WTBG).

Übernahme von Managementaufgaben

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks Managementaufgaben bzw. bestimmte weitere Aufgaben übernommen hat (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB).

Mitwirkung bei der internen Revision

Ein weiterer Ausschlussgrund für einen Wirtschaftsprüfer liegt vor, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei der internen Revision mitgewirkt hat (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. b UGB).

Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen

Ein Wirtschaftsprüfer ist ausgeschlossen, wenn er in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus für die zu prüfende Partei Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken (analog § 271a Abs. 1 Z 2 UGB).

Mitwirkung bei Rechnungslegungsinformationssystemen

Weiters ist ein Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen, wenn er in dem zu prüfenden Geschäftsjahr für die zu prüfende Partei bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat (analog § 271 a Abs. 1 Z 3 UGB).

Erbringung von Bewertungsleistungen

Ein Wirtschaftsprüfer ist zudem ausgeschlossen, wenn er bei der zu prüfenden Partei oder für die zu prüfende Partei in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken (analog § 271 Abs. 2 Z 4 lit. d UGB).

Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG

Ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn er bzw. sie über keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt (analog § 271 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 UGB).

Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG

Die aufrechte Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 A-QSG als Nachweis über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem muss gegeben sein (Punkt 80 des Österreichischen Corporate Governance Kodex).

Versicherung

Die Annahme von Aufträgen durch Berufsberechtigte, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht enthalten sind, ist unzulässig (§ 88 Abs. 1 WTBG).

Vorliegen von Nahe- und Verwandtschaftsverhältnissen

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 JN (§ 88 Abs. 2 Z 3 WTBG) bestehen Ausschließungsgründe bei Vorliegen bestimmter persönlicher Nahe- und Verwandtschaftsverhältnisse.

Anwendung der Kriterien auf Prüfungsverantwortliche

Ausschlussgründe für einen Wirtschaftsprüfer liegen vor, wenn dieser bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die aus den im Gesetz genannten Gründen nicht Abschlussprüfer sein darf bzw. wenn er seinen Beruf zusammen mit einer ausgeschlossenen Person ausübt oder gemeinsam mit dieser im Rahmen gemeinsamer Berufsausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt (analog § 271 Abs. 2 Z 6 UGB, § 271 Abs. 3 UGB, § 271a Abs. 2 UGB).

ANHANG 1

Fortsetzung: Kriterien für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer
Anwendung der Kriterien auf Prüfungsgesellschaften

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach § 9 Abs. 2 PartG nicht Prüfer sein darf (§ 9 Abs. 3 PartG). Weitergehende Ausschlussbestimmungen finden sich im UGB (analog § 271 Abs. 4 UGB und § 271a Abs. 3 UGB).

Darüber hinaus wendet der RH für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer folgende Kriterien nach qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten an:

Honorar

In die Bewertung einbezogen wird die Höhe des Prüfungshonorars, wobei von einem Fixhonorar (ohne Nachverhandlungsoption) auszugehen ist. Die Honorarzusammensetzung sowie ein Stunden- und Ressourcenraster sind dem vorzulegenden Auswahlvorschlag der Parteien anzuschließen.

Der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen (Punkt 14.3.6 des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)).

Leistung

Maßstab der Bewertung sind die Angemessenheit der geplanten Prüfungszeit und des geplanten Personaleinsatzes (Verhältnis von Wirtschaftsprüfern und Prüfungsassistenten).

Qualifikation

Sowohl die Qualifikation des Prüfungsverantwortlichen als auch des weiteren Prüfungspersonals (Berufsbefugnisse, Referenzlisten) sowie der Umfang ihres geplanten Einsatzes werden bewertet.

Weiters werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualifikation des Prüfungspersonals bewertet. Dabei ist auch die Meldung betreffend die Fortbildungsverpflichtung (§ 1b A-QSG) einzubeziehen.

Unabhängigkeit

Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Prüfungspersonals finden Eingang in die Bewertung einschließlich der Vorlage der jährlichen Bestätigung betreffend die interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen (§ 24 Abs. 1 Z 7 A-QSG).

Die Unabhängigkeit wird auch dahingehend bewertet, dass weder jeder einzelne Prüfer noch die Prüfungsgesellschaft eine Spende an die zu prüfende Partei innerhalb der letzten fünf Jahre geleistet hat.

Vorzulegen ist eine Erklärung zur Einhaltung aller Berufsgrundsätze einschließlich der Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhandänder.

Leistungsfähigkeit

Zu erbringen ist der Nachweis zur Gewährleistung der für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen (§ 7 Abs. 2 Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie 2003 – WT-ARL 2003).

Angaben zur Haftung haben darzulegen, in welcher Höhe bzw. Art eine allfällige Haftungsbeschränkung vereinbart ist.

ANHANG 2: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten

Partei	Beteiligungsunternehmen der Parteien	Land	Firmenbuch-Nr.
BZÖ	Orange Werbeagentur GmbH in Liqu.	Österreich	264337g
Grüne	Verein Grünzeux – Verein zur Förderung der Grünen Alltagskultur	Österreich	
ÖVP	“agensketterl” Druckerei GmbH	Österreich	256817y
ÖVP	Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH	Österreich	206664v
ÖVP	“AGRO” Werbung GmbH	Österreich	081292y
ÖVP	Alpha Medien-Service-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	046379f
ÖVP	ALWA und DEIL Druckerei GmbH	Österreich	057890h
ÖVP	Amedia GmbH	Österreich	321866h
ÖVP	ÄrzteVerlag GmbH	Österreich	073635m
ÖVP	AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH	Österreich	274258x
ÖVP	AV + Astoria Druckzentrum GmbH	Österreich	032353d
ÖVP	AV Logistic Center GmbH	Österreich	347198k
ÖVP	AV-Holding Beteiligungs GmbH	Österreich	084238f
ÖVP	av-news GmbH	Deutschland	
ÖVP	AV-Verlag Bankenbedarfsartikel GmbH Nfg. KG	Österreich	150225w
ÖVP	Bauernzeitung GmbH	Österreich	036173x
ÖVP	BWLR Bäuerliches Wirtschaften im ländlichen Raum EWIV	Österreich	332380w
ÖVP	Cadmos Publishing Limited	Großbritannien	
ÖVP	Cadmos Verlag GmbH	Deutschland	
ÖVP	CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH	Österreich	207941x
ÖVP	Das Agenturhaus Werbe und Marketing GmbH	Deutschland	
ÖVP	Haberkorn Kalender GmbH	Österreich	141071h
ÖVP	Hantsch & Jesch PrePress Services OG	Österreich	185395s
ÖVP	HAV Holding GmbH	Österreich	241548v
ÖVP	K 6 – Gastronomie & Event GmbH	Österreich	240020x
ÖVP	KALENDERMACHER GmbH & Co KG	Österreich	168685t
ÖVP	KLB Beteiligungs Gesellschaft mbH	Österreich	178135p
ÖVP	Life Radio GmbH	Österreich	214203f
ÖVP	Life Radio GmbH & Co.KG.	Österreich	214198y
ÖVP	Media Data IKT GmbH	Österreich	393851v
ÖVP	Merianstraße Liegenschaftsverwaltung GmbH	Österreich	057874i
ÖVP	Metropol Medien-Service GmbH	Österreich	107183y
ÖVP	NEUES LAND Medien GesmbH	Österreich	204469s
ÖVP	NÖ Gemeindefinanzierungs-Beratungsgesellschaft GmbH	Österreich	329424y
ÖVP	Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH	Österreich	080162k
ÖVP	Optimal Präsent GmbH	Österreich	090832b

ANHANG 2

Fortsetzung: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten

Partei	Beteiligungsunternehmen	Land	Firmenbuch-Nr.
ÖVP	Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG	Österreich	150499y
ÖVP	ÖWB Marketing und Betriebs GmbH	Österreich	293613i
ÖVP	Pinkhouse Design GmbH	Österreich	324265k
ÖVP	Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H.	Österreich	128636x
ÖVP	Tiroler Pressegesellschaft m.b.H.	Österreich	040611y
ÖVP	VERLAG GESUNDHEIT GESELLSCHAFT M.B.H.	Österreich	068147t
SPÖ	A.B.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	035709p
SPÖ	A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	055464s
SPÖ	Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	057349m
SPÖ	amano media GmbH	Österreich	353865s
SPÖ	Aphrodite Bauträger Aktiengesellschaft	Österreich	122811f
SPÖ	Cafe „Gloriette“ Betriebs GmbH	Österreich	140602v
SPÖ	echo event ges.m.b.h.	Österreich	247019p
SPÖ	echo medienhaus ges.m.b.h.	Österreich	064424t
SPÖ	echo TV ges.m.b.h.	Österreich	276522a
SPÖ	echokom werbeagentur ges.m.b.h.	Österreich	241661i
SPÖ	echomedia buchverlag ges.m.b.h.	Österreich	343877b
SPÖ	echomedia verlag ges.m.b.h.	Österreich	241658f
SPÖ	edition rot Buch & Zeitschriften Handels & Verlags GmbH	Österreich	100202g
SPÖ	Fair Wohnen – Wohnmanagement GmbH	Österreich	223587f
SPÖ	FreeCard Medienservice GmbH	Österreich	191921m
SPÖ	Freizeit GmbH der OÖ Kinderfreunde	Österreich	216107f
SPÖ	Gemeinnützige Bildungs-GmbH der Kinderfreunde Wien	Österreich	403632b
SPÖ	Goldmann Druck GmbH	Österreich	369782y
SPÖ	Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeitzentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.	Österreich	179621z
SPÖ	Gutenberg Druck GmbH	Österreich	239778s
SPÖ	GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	Österreich	077737w
SPÖ	Hauservice Objektbewirtschaftungs GmbH	Österreich	210940g
SPÖ	IMAGE Ident Marketing GmbH	Österreich	228661t
SPÖ	Immodat GmbH	Österreich	382139w
SPÖ	IMOVE Immobilienverwertung und -verwaltungs GmbH	Österreich	275781k
SPÖ	Kidsnest – Gesellschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen GmbH	Österreich	204387w
SPÖ	Kidspoint – Gesellschaft für die Betreuung von Kindern GmbH	Österreich	200129h
SPÖ	Kinderfreunde Steiermark Organisations GmbH	Österreich	399039y

Fortsetzung: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten

Partei	Beteiligungsunternehmen	Land	Firmenbuch-Nr.
SPÖ	KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	Österreich	111136k
SPÖ	Let's Print Holding AG	Österreich	236819p
SPÖ	Leykam – Alpina trgovina d.o.o.	Slowenien	
SPÖ	Leykam – Alpina Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG ¹	Österreich	221008m
SPÖ	Leykam Alpina Verlags- und Vertriebsges.m.b.H.	Österreich	051824m
SPÖ	Leykam Druck GmbH	Österreich	197486x
SPÖ	Leykam Druck GmbH & Co KG	Österreich	278131t
SPÖ	Leykam Let's Print Immobilien und Service GmbH	Österreich	052062m
SPÖ	Leykam Medien AG	Österreich	059529v
SPÖ	Leykam tiskarna d.o.o.	Slowenien	
SPÖ	live relations PR und Networking GmbH	Österreich	213015h
SPÖ	Livetunes Network GmbH	Österreich	215532i
SPÖ	Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG	Österreich	227220y
SPÖ	Media-Beteiligungsgesellschaft mbH	Österreich	139712i
SPÖ	Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.	Österreich	112616m
SPÖ	MORAVIAPRESS a.s., Breclav	Tschechische Republik	
SPÖ	MORAVIAPRESS Distribuce s.r.o.	Tschechische Republik	
SPÖ	Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	081408v
SPÖ	NOVA Network MediengmbH	Österreich	314324t
SPÖ	PRO EVENT TEAM FÜR WIEN GMBH.	Österreich	056061v
SPÖ	PROGRESS Beteiligungsges.m.b.H.	Österreich	033662d
SPÖ	PROJEKTBAU Immobilienprojekt und Bauträger G.m.b.H.	Österreich	108709t
SPÖ	Projektbau Planung Projektmanagement Bauleitung GmbH	Österreich	083767m
SPÖ	Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH	Österreich	292464w
SPÖ	SB Liegenschaftsverwertungs GmbH	Österreich	375316k
SPÖ	seniormedia marketing ges.m.b.h.	Österreich	228853z
SPÖ	Sozialbau gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	Österreich	052836a
SPÖ	Spectro gemeinnützige Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung GmbH	Österreich	335783z
SPÖ	TROTZDEM Verlagsgesellschaft m.b.H.	Österreich	107887h
SPÖ	Tusch-Druck GmbH	Österreich	109808h
SPÖ	Urbanbau Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	081431b
SPÖ	Verlag Jungbrunnen GmbH	Österreich	239381g

¹ Beteiligungsunternehmen bis 19. September 2013

ANHANG 2

Fortsetzung: Liste der Beteiligungsunternehmen, die die Parteien in den Rechenschaftsberichten 2013 übermittelten

Partei	Beteiligungsunternehmen	Land	Firmenbuch-Nr.
SPÖ	vormagazin ges.m.b.h.	Österreich	241660h
SPÖ	VWZ Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H.	Österreich	073819h
SPÖ	W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH	Österreich	198763z
SPÖ	WEBLING Immobiliengesellschaft m.b.H.	Österreich	056951b
SPÖ	Wiener Bezirksblatt GmbH	Österreich	346359b
SPÖ	WIP Reklama spol. s.r.o.	Tschechische Republik	
SPÖ	WOFIN Wohnungsfinanzierung GmbH	Österreich	375315i

Quellen: Rechenschaftsberichte der in der Tabelle genannten Parteien; Darstellung RH



ANHANG 3

ANHANG 3: Spenden über 50.000 EUR, die Parteien an den RH meldeten

Meldung vom	Betrag (EUR)	Name des Spenders	Anschrift	Empfänger
02.11.2012	1.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
03.12.2012	1.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
05.12.2012	289.454,02	Verein „Förderverein Volkshäuser“	6020 Innsbruck, Salurner Straße 2	SPÖ Innsbruck-Stadt
27.12.2012	500.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
14.01.2013	90.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
25.01.2013	2.500.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
26.01.2013	200.000,00	PPP Logistik GmbH	6020 Innsbruck, Valiergasse 15	vorwärts tirol
25.02.2013	2.500.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
21.03.2013	1.129.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
31.03.2013	350.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
09.04.2013	100.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	Liberales Forum
09.04.2013	400.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
16.07.2013	144.741,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	Liberales Forum
14.08.2013	200.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	Liberales Forum
10.10.2013	3.600.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
23.10.2013	5.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
04.11.2013	250.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	Liberales Forum
14.11.2013	3.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
06.02.2014	170.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Vorarlberg
06.02.2014	230.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Wien
06.02.2014	280.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Burgenland
06.02.2014	310.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Oberösterreich
06.02.2014	690.000,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Steiermark
06.02.2014	1.292.591,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Salzburg

ANHANG 3

Fortsetzung: Spenden über 50.000 EUR, die Parteien an den RH meldeten				
Meldung vom	Betrag (EUR)	Name des Spenders	Anschrift	Empfänger
17.04.2014	55.000,00	Dr. Markus Braun	1130 Wien, Gloriettegasse 20	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum
07.05.2014	55.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum
08.05.2014	68.886,47	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Burgenland
08.05.2014	70.076,32	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Vorarlberg
08.05.2014	70.182,47	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Steiermark
08.05.2014	201.444,91	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Salzburg
08.05.2014	260.733,36	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Wien
08.05.2014	750.702,59	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Kärnten
14.05.2014	1.000.000,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
21.05.2014	50.000,00	AZH Beteiligungs GmbH	1010 Wien, Sterngasse 11/5	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum
23.05.2014	175.188,38	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Oberösterreich
25.06.2014	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
22.07.2014	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
25.07.2014	50.001,00	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Niederösterreich
10.09.2014	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
03.02.2015	54.013,35	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Burgenland
03.02.2015	68.233,44	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Oberösterreich
03.02.2015	80.920,62	Team Stronach für Österreich	1010 Wien, Reichsratsstraße 3	Team Stronach für Steiermark
19.05.2015	50.001,00	Frank Stronach	2522 Oberwaltersdorf, Hoffeldstraße 4	Team Stronach für Österreich
08.06.2015	100.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum, Landesstelle Wien
08.06.2015	100.000,00	Dr. Hans Peter Haselsteiner	1220 Wien, Donau-City- Straße 9	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum, Landesstelle Wien

Quellen: Meldungen der genannten Parteien an den RH; Darstellung RH (Stand: 24. Juni 2015)



Bericht des Rechnungshofes

Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	122
Abkürzungsverzeichnis _____	123

BJA**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes****Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen**

KURZFASSUNG _____	125
Gegenstand des Berichts _____	128
Gebarungsüberprüfungen hinsichtlich Medientransparenz _____	129
Probleme bei der Umsetzung der Aufgaben des RH bei den Medientransparenzgesetzen _____	130
Übermittlungs- und Meldepflichten _____	132
Der Kontrolle des RH unterworfenene Rechtsträger _____	139
Handlungsbedarf _____	149

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verpflichtungen der Rechtsträger, der KommAustria und des RH im Jahresverlauf _____	133
Tabelle 1:	Übersicht über die Rechtsträger _____	137
Tabelle 2:	Laut KommAustria nicht meldepflichtige Rechtsträger _____	141

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-VD	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVG MedKF-T	Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer

Abkürzungen



PartG	Parteiengesetz 2012
PDF	Portable Document Format
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
u. dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
u.v.m.	und vieles mehr
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

Das Ziel der Medientransparenzgesetze – mehr Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen – wird durch Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, durch Verstöße gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, durch Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot nicht erreicht werden. Aufgrund der Bagatellgrenze sind ein Drittel bis die Hälfte der Werbeaufträge nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen enthalten.

Die halbjährliche Aktualisierung der Liste über sämtliche dem RH bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger und deren Organe schränkt die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH stark ein.

Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze. Weiters entstehen Verwirrung, Missverständnisse und Verwaltungsmehraufwand bei den kontrollunterworfenen Rechtsträgern.

KURZFASSUNG

Der RH hat mit dem sogenannten Transparenzpaket im Jahr 2012 eine neue zusätzliche Sonderaufgabe erhalten. Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF-T) und des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums

Kurzfassung

(MedKF-TG) ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, für die Förderung an Medieninhaber und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts zu veröffentlichen. (TZ 1)

Der RH hat daher seit 2012 der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) halbjährlich eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu übermitteln. (TZ 1)

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben, des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der Vollzugsprobleme. (TZ 1)

Außerdem führt der RH Gebarungsüberprüfungen über die Implementierung und Anwendung des Medientransparenzgesetzes bei den seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Rechtsträgern durch. Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass so gut wie alle überprüften Rechtsträger Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten. Weiters zeigte der RH eine Reihe von Verstößen gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot auf. Aus Sicht des RH ist hinsichtlich der Höhe der Bagatellgrenze jedenfalls Handlungsbedarf gegeben. Der RH wird im Tätigkeitsbericht 2015 eine ausführliche inhaltliche Zusammenfassung der bisher durchgeführten Prüfungen der Medientransparenz veröffentlichen. (TZ 1, 2)

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass die der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger halbjährlich allfällig geänderte Stammdaten an den RH (Stammdatenaktualisierung) und quartalsweise Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an die KommAustria zu übermitteln haben. Diese zwei Meldefristen überschneiden sich im Jänner und im Juli. Durch diese Parallelitäten und Doppelgleisigkeiten im Erhebungsprozess entstehen Verwirrung und Missverständnisse sowie ein Verwaltungsmehraufwand. (TZ 4)

Der RH inkludiert sämtliche Rechtsträger, die seiner Prüfungskompetenz unterliegen, in die Liste an die KommAustria. Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze, da die KommAustria, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskanzlers, Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen als nicht kontrollunterworfen ansieht und daher die Meldepflicht verneint. (TZ 7)

**Sonderaufgaben des RH nach den
Medientransparenzgesetzen**

Mangels Anlassfall konnte der RH den Verfassungsgerichtshof, der als einziger in der Frage der Prüfungszuständigkeit des RH zur Entscheidung berufen ist, noch nicht mit der Frage der Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der Kammerunternehmen befassen. Die Feststellungsbescheide der KommAustria sprechen nur über das (Nicht-)Bestehen von Meldeverpflichtungen nach dem Medientransparenzgesetz ab. (TZ 6, 7)

Die KommAustria bezieht die Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht in ihre Erhebung mit ein. Die gesetzlichen Regelungen der Prüfungszuständigkeit des RH als auch der gesetzliche Auftrag zur Übermittlung der Liste der Rechtsträger an die KommAustria enthalten keine Sonderbestimmungen betreffend im Ausland ansässige Unternehmen. Die unterlassene Einholung von Meldungen über Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen ausländischer Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen, ist nicht nachvollziehbar. Hierdurch wird den Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnet, die Zielsetzung des Medientransparenzgesetzes – die Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen, bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber – durch Verlagerung dieser Tätigkeiten auf ausländische (Tochter) Unternehmen zu unterlaufen. (TZ 10)

Die Erstellung und halbjährliche Aktualisierung der Liste, insbesondere die Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe, bedeuten einen beträchtlichen Erhebungs- und Verwaltungsaufwand für die Rechtsträger und den RH. Außerdem schränken sie die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – stark ein. Für den RH steht diesem Aufwand kein entsprechender Nutzen gegenüber. Eine halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe ist für den RH nicht notwendig, da er ohnehin zum Beginn jeder Gebarungsüberprüfung die relevanten vertretungsbefugten Organe erhebt. Es wäre daher wesentlich zweckmäßiger, die für ein Verwaltungsstrafverfahren der KommAustria nötige Erhebung der vertretungsbefugten Organe anlassbezogen und nicht pauschal durchzuführen. (TZ 3, 5)

Gegenstand des Berichts

1 (1) Der RH hat mit dem sogenannten Transparenzpaket im Jahr 2012 eine neue zusätzliche Sonderaufgabe erhalten. Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF-T (im Folgenden auch: Medientransparenzgesetz))¹ und des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG)² ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, für die Förderung an Medieninhaber und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts zu veröffentlichen.

(2) Seit 2012 hat der RH gemäß den Verpflichtungen des BVG MedKF-T sowie des MedKF-TG der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – als der für die Erfüllung der Melde- und Transparenzverpflichtungen zuständigen Einrichtung – halbjährlich eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu übermitteln.

(3) Weiters ergab sich für den RH mit den Medientransparenzgesetzen eine neue Prüfungsverantwortung im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen zu Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie zu Förderungen an Medieninhaber. Der RH führt daher Gebarungsüberprüfungen über die Implementierung und Anwendung des Medientransparenzgesetzes bei den seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Rechtsträgern durch, die er nach der Vorlage an den Nationalrat bzw. Landtag auch auf seiner Homepage (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlicht.

(4) Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben, des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der Vollzugsprobleme.

¹ Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011

² Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), „Medientransparenzgesetz“, BGBl. I Nr. 125/2011



Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

Gebarungsüberprüfungen hinsichtlich Medientransparenz

- 2.1** (1) Der RH überprüfte seit Herbst 2013 die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes
- in der Stadt Graz (Reihe Steiermark 2014/4),
 - im Land Kärnten (Reihe Kärnten 2014/5),
 - im Land Tirol (Reihe Tirol 2014/5),
 - in der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (Reihe Bund 2015/3 und Reihe Wien 2015/2) und
 - in der Bundesimmobiliengesellschaft (Reihe Bund 2015/8).

Die Ergebnisse von zwei Gebarungsüberprüfungen sind noch nicht veröffentlicht, weitere sind geplant.

(2) Ziel dieser Gebarungsüberprüfungen ist es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge sowie Förderungen an Medieninhaber zu beurteilen. Weiters prüft der RH die Erfüllung der Meldepflichten und die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes. Schließlich zeigt der RH auch allfällige Probleme bei der Anwendung des Medientransparenzgesetzes auf.

(3) Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass so gut wie alle überprüften Rechtsträger Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten. Weiters zeigte der RH eine Reihe von Verstößen gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, auf, weiters Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot.

Was die eigentliche Intention des Gesetzes betrifft – Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen zu schaffen –, belegen die Prüfungen des RH, dass diese Transparenz keineswegs umfassend gegeben ist: Ein Drittel bis die Hälfte der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen fiel unter die Bagatellgrenze (Aufträge unter 5.000 EUR pro Quartal müssen nicht gemeldet werden). Diese Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen scheinen somit auch nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen auf.

- 2.2** Aus Sicht des RH ist hinsichtlich der Höhe der Bagatellgrenze jedenfalls Handlungsbedarf gegeben. Der RH wird im Tätigkeitsbericht 2015 eine ausführliche inhaltliche Zusammenfassung der bisher durchgeführten Prüfungen der Medientransparenz veröffentlichen.

Probleme bei der Umsetzung der Aufgaben des RH bei den Medien- transparenzgesetzen

3.1 (1) Anlässlich der Vorberatung der Regierungsvorlage betreffend das BVG MedKF-T und das MedKF-TG äußerte der RH seine Bedenken in einem Schreiben an die Mitglieder des Verfassungsausschusses, die Rechnungshofsprecher sowie die Klubobleute.

Er wies darauf hin, dass die Regelung des BVG MedKF-T, die die Erstellung und Veröffentlichung einer Liste aller der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch den RH vorsah, eine weitere, mit der Gebarungskontrolle nur mittelbar in Zusammenhang stehende Sonderaufgabe des RH schaffen würde. Außerdem wies er auf die Kontrolllücke im Bereich der öffentlichen Unternehmen hin, weil im Unterschied zu Regelungen einzelner Landesrechnungshöfe der RH erst ab einer öffentlichen Beteiligung von mindestens 50 % – und nicht bereits ab 25 % – prüfen kann.

(2) Anlässlich der Erstellung der ersten an die KommAustria zu übermittelnden Liste von Rechtsträgern wies der RH die damalige Nationalratspräsidentin mit Schreiben vom 11. April 2012 auf Auslegungsprobleme beim Begriff „Rechtsträger“ gemäß § 1 Abs. 3 des BVG MedKF-T hin:

Trotz der Absicht des Gesetzgebers, eine „umfassende Transparenz“ bei der Vergabe von „Werbe“aufträgen und von Förderungen „öffentlicher“ Stellen zu gewährleisten, habe der RH mangels anderslautender Erläuterungen zum Rechtsträgerbegriff des BVG MedKF-T davon auszugehen, dass folgende Rechtsträger nicht zu melden sind:

- Empfänger von öffentlichen Förderungen, die ansonsten nicht der RH-Kontrolle unterliegen, wie bspw. private Vereine, private Förderungsempfänger, aber auch Bildungseinrichtungen der politischen Parteien; dies auch dann, wenn die Gebarung dieser Förderungsempfänger beinahe zur Gänze mit öffentlichen Fördermitteln erfolgt;
- verschiedene Krankenanstalten – wie die Krankenanstalten Niederösterreichs, die in der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding zusammengefasst waren, oder die Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenverbands, die Teil des Magistrats waren –, weil diese keine Rechtspersönlichkeit besitzen und somit den Rechtsträgerbegriff nicht erfüllen.

(3) Der RH verwies in seinen Schreiben auch auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Beherrschung bei öffentlichen Unternehmen und unternehmerisch tätigen Vereinen, weil das Vorliegen einer Beherrschung gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG nur anhand von Einzelfallerhebungen festgestellt werden kann. Daher umfasst die



Probleme bei der Umsetzung der Aufgaben des RH bei den Medientransparenzgesetzen



Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

an die KommAustria übermittelte Liste nur jene Prüfobjekte, bei denen die Beherrschung durch die öffentliche Hand bereits anhand von Einzelfallerhebungen des RH festgestellt wurde.

Außerdem wies der RH auf die Rechtsansicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen hin, wonach der RH für ihre Unternehmen nicht prüfungszuständig sei und diese Unternehmen daher nicht auf die an die KommAustria zu übermittelnde Liste der Rechtsträger aufzunehmen wären (siehe TZ 7).

Schließlich betonte der RH in seinen Schreiben den großen Aufwand der Erhebung der vertretungsbefugten Organe für alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger und für den RH.

(4) In seinen Tätigkeitsberichten ab 2012³ berichtete der RH über den Vollzug des BVG MedKF-T und des MedKF-TG und über den Aufwand der überprüften Stellen und des RH, der unter anderem durch Einzelfallerhebungen verursacht wurde. Diese Einzelfallerhebungen waren insbesondere im Bereich der Gemeindeverbände, der Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie der öffentlichen Unternehmen notwendig, da

- es keine umfassende und taxative Erfassung sämtlicher Gemeindeverbände durch die Aufsichtsbehörden der Bundesländer gab,
- im Bereich der Stiftungen und Fonds zur umfassenden Beurteilung der Prüfungszuständigkeit des RH eine Überprüfung sämtlicher Stiftungsurkunden durchzuführen wäre,
- für Anstalten des öffentlichen Rechts keine zentrale Anlaufstelle („Register“) bestand und
- bei öffentlichen Unternehmen die für notwendige Aktualisierungen erforderlichen Daten des Firmenbuchs in vielen Fällen nicht vollständig bzw. aktuell waren.

In seinem Tätigkeitsbericht 2012 (Reihe Bund 2012/13) wies der RH darauf hin, dass diese Einzelfallerhebungen weiterhin erforderlich waren, solange die Rechtsträger keine Pflicht zur Meldung jener Daten und Umstände treffen, die der RH für die Führung, Evidenthaltung und Übermittlung von Verzeichnissen benötigt.

In seinem Tätigkeitsbericht 2013 (Reihe Bund 2013/13) wies der RH darüber hinaus darauf hin, dass Unternehmen gesetzlicher beruflicher

³ Reihe Bund 2012/13; Reihe Bund 2013/13; Reihe Bund 2014/16

Probleme bei der Umsetzung der Aufgaben des RH bei den Medientransparenzgesetzen

Vertretungen die Prüfungszuständigkeit des RH bestritten (siehe auch TZ 7).

(5) Die Erstellung der an die KommAustria zu übermittelnden Liste bedeutete für den RH einen erheblichen Mehraufwand, insbesondere in den Jahren 2012 und 2013. Nahezu 1.000 Prüfertage waren für diese Sonderaufgabe in den Jahren 2012 und 2013 erforderlich. Mit diesen Ressourcen hätte der RH rd. 16 Stichproben- oder Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

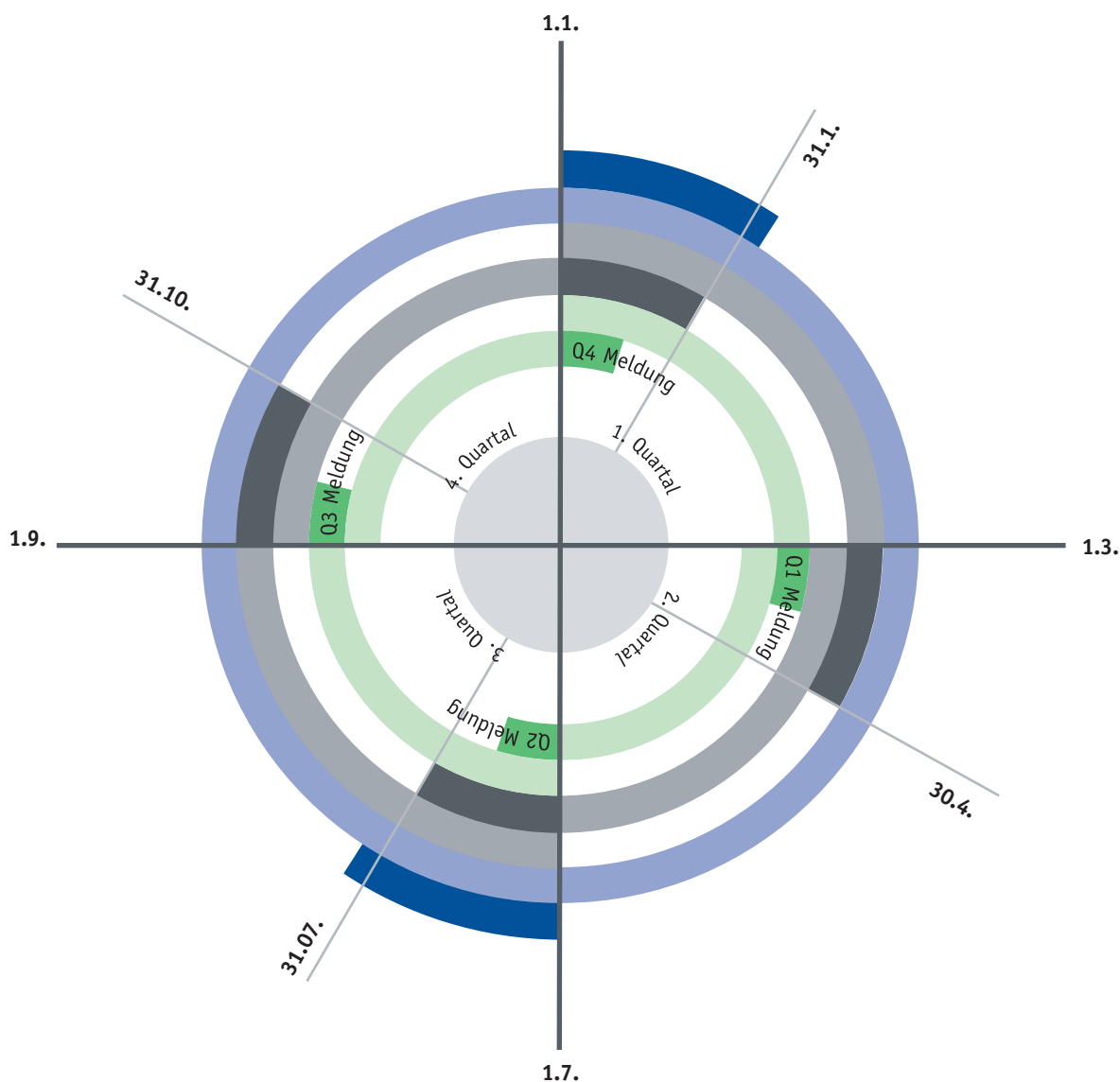
3.2 Der RH verweist neuerlich auf die Schwierigkeiten im Vollzug der Medientransparenzgesetze. Er betont kritisch, dass die Erstellung und halbjährliche Aktualisierung der an die KommAustria zu übermittelnden Liste über sämtliche ihm bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – in den Jahren 2012 und 2013 entsprechend stark einschränkten und weiterhin – aufgrund fehlender Meldeverpflichtungen der Rechtsträger – begrenzen (zum Handlungsbedarf siehe TZ 4 und 5).

Übermittlungs- und Meldepflichten

Pflichten der Rechtsträger, der KommAustria und des RH

4.1 (1) Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Meldeverpflichtungen der Rechtsträger, die Befragungsverpflichtung der KommAustria und die Übermittlungsverpflichtungen des RH zur Umsetzung des BVG MedKF-T und des MedKF-TG:

Abbildung 1: Verpflichtungen der Rechtsträger, der KommAustria und des RH im Jahresverlauf



- Der Rechtsträger erstattet binnen 2 Wochen Meldung an die KommAustria für das vorhergehende Quartal.
- Die KommAustria erstellt die sogenannte „Ampelliste“ für das vorhergehende Quartal.
- Der RH aktualisiert die Liste der Rechtsträger zu den Stichtagen 1.1. und 1.7. sowie unterjährig.

Quelle: RH

Übermittlungs- und Meldepflichten

a) Rechtsträger

Quartalsweise, also vier Mal pro Jahr, fordert die KommAustria die der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträger auf, ihr die Höhe der Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die Meldeverpflichtung gilt auch für jene Rechtsträger, die keine Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen im betrachteten Meldezeitraum vergeben haben; diese Rechtsträger müssen eine sogenannte „Leermeldung“ abgeben.

Halbjährlich ersucht der RH die Rechtsträger, ihm allfällig geänderte Stammdaten (siehe auch TZ 5) binnen einer Frist zu übermitteln.

Somit haben die der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträger

- halbjährlich allfällig geänderte Stammdaten an den RH (Stammdatenaktualisierung, siehe auch TZ 5) und
- quartalsweise Informationen über Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an die KommAustria zu übermitteln.

Diese zwei Meldefristen überschneiden sich im Jänner und im Juli.

Gegenüber dem RH besteht für die Rechtsträger bei der Stammdatenaktualisierung keine gesetzlich vorgesehene Meldeverpflichtung; gegenüber der KommAustria besteht hingegen eine solche gesetzlich vorgesehene Meldepflicht bzw. die Verpflichtung zu einer allfälligen Leermeldung. Dies führt dazu, dass der RH zahlreiche Meldungen von Rechtsträgern erhält, wonach an ihn eine „Leermeldung“ ergehe, da dieser Rechtsträger keine Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber vergeben habe. Die Aufklärung der Rechtsträger über die gegenüber KommAustria und RH unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeiten und Meldeverpflichtungen verursacht sowohl bei den der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträgern als auch bei der KommAustria und dem RH einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

b) KommAustria

Die KommAustria verwendet die Meldungen des RH für die von ihr durchzuführende quartalsweise Abfrage der Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen.

c) Rechnungshof

Der RH hat der KommAustria halbjährlich – zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli – eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger in elektronischer Form zu übermitteln. Diese hat den Namen, die Adresse und die vertretungsbefugten Organe jedes Rechtsträgers zu enthalten.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ersucht der RH die Rechtsträger halbjährlich, allfällig geänderte Stammdaten (siehe auch TZ 5) binnen einer Frist zu übermitteln. Auch zwischen diesen Fristen melden Rechtsträger zur Aktualisierung Änderungen ihrer Daten, der RH erhebt Änderungen bei den Rechtsträgern oder deren Neugründungen.

(2) Die KommAustria hat Verwaltungsstrafen für unterlassene oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Meldungen zu verhängen. Die Abgabe oder Nicht-Abgabe der quartalsweisen Meldungen⁴ sowie die Höhe der gemeldeten Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber der einzelnen Rechtsträger veröffentlicht die KommAustria auf ihrer Website⁵.

(3) Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission schlug in ihrem Abschlussbericht im Juni 2015 vor, dass Meldungen über Aufträge an Medienunternehmen bzw. Leermeldungen nur mehr einmal jährlich – statt quartalsweise – erfolgen sollten.

4.2 Der RH weist darauf hin, dass durch die Parallelitäten und Doppelgleisigkeiten im Erhebungsprozess Verwirrung und Missverständnisse sowie ein Verwaltungsmehraufwand entstehen: Mit der KommAustria und dem RH erheben zwei Stellen bei den öffentlichen Rechtsträgern; weiters bestehen unterschiedliche Intervalle, in denen die Rechtsträger einerseits der KommAustria die Höhe der gemeldeten Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber melden müssen und in denen die Rechtsträger andererseits vom RH zur Bekanntgabe allfälliger Änderungen ihrer Stammdaten aufgefordert werden. Zweimal jährlich hat sowohl die Meldung an die KommAustria und eine Bekanntgabe an den RH im ungefähr gleichen Zeitrahmen zu erfolgen.

⁴ sogenannte „Ampelliste“, siehe www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampel (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

⁵ zur Veröffentlichung der bekanntgegebenen Daten siehe www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_datan (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

Übermittlungs- und Meldepflichten

Aus Sicht des RH ist Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Entflechtung der Übermittlungs- und Meldepflichten der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber der KommAustria und dem RH gegeben.

Auch die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission zeigte in ihrem Abschlussbericht Handlungsbedarf im Sinne einer Vereinfachung auf, indem sie eine Reduzierung der quartalsweisen Meldeverpflichtung der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber der KommAustria auf eine jährliche Meldeverpflichtung vorschlug.

Halbjährliche Stammdatenaktualisierung durch den RH

5.1 (1) Der RH hat seit Inkrafttreten des BVG MedKF-T jeweils zu den Stichtagen 1. Jänner und 1. Juli die aktualisierte Liste der Rechtsträger an die KommAustria zu übermitteln.

(2) Zur Erstellung der an die KommAustria zu übermittelnden Liste der Rechtsträger kontaktiert der RH zweimal jährlich per E-Mail sämtliche seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zur Stammdatenaktualisierung. In dieser E-Mail ersucht der RH um Überprüfung und gegebenenfalls Richtigstellung bzw. Aktualisierung der Stammdaten hinsichtlich Namen, Adressen und vertretungsbefugter Organe sowie einer Kontaktadresse bzw. -person⁶ jeweils zu den Stichtagen 1. Jänner und 1. Juli. Ebenfalls fragt der RH, ob ein Rechtsträger Unternehmen neu gegründet oder Beteiligungen neu erworben hat bzw. Unternehmen(steile) nicht mehr innehat.

Sofern dem RH keine gültigen E-Mail-Adressen bekannt sind, hat er diese – teilweise durch telefonische Recherchen – zu erheben, um möglichst alle Rechtsträger zu erreichen.

(3) Die Rechtsträger übermitteln dem RH ihre geänderten Stammdaten und Daten über von ihnen neu gegründete Unternehmen oder erworbene Beteiligungen an Unternehmen.

(4) Der RH aktualisiert seine Liste der kontrollunterworfenen Rechtsträger anhand der Bekanntgaben durch die Rechtsträger. Der Großteil der Aktualisierungen betrifft vertretungsbefugte Organe, da beispielsweise bei Gemeindeverbänden oft halbjährliche Wechsel von Obleuten stattfinden. Weiters überprüft der RH insbesondere bei Neugründungen von Unternehmen und bei Erwerb von Unternehmensbeteiligungen durch Rechtsträger anhand der übermittelten Angaben seine Prüfungszuständigkeit. Zur Klärung der Prüfungszuständigkeit

⁶ Diese müssen nicht mit den vertretungsbefugten Organen übereinstimmen.



Übermittlungs- und Meldepflichten



Sonderaufgaben des RH nach den
Medientransparenzgesetzen

ist es zum Teil erforderlich, bei den Rechtsträgern zusätzliche Informationen einzuholen (z.B. Statuten von Vereinen oder Beteiligungsspiegel von Unternehmen).

Der RH veröffentlicht seine Liste der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger auch auf seiner Website im PDF- und CSV-Format⁷. Mit Stichtag 1. Jänner 2015 beinhaltete diese Liste 5.739 Rechtsträger.

Tabelle 1: Übersicht über die Rechtsträger

Art von Rechtsträger	Anzahl
Bund	24 ¹
Länder	9
Gemeinden	85
Gemeindeverbände ²	2.019
Fonds	129
Stiftungen	161
Sozialversicherungsträger	26
gesetzliche berufliche Vertretungen	794
Unternehmen	2.336 ³
Sonstige	156
gesamt	5.739

¹ Dies sind das BKA, die Bundesministerien, die obersten Organe des Bundes und nachgeordnete Dienststellen mit Teilrechtsfähigkeit.

² Darin sind auch die Wasserverbände enthalten.

³ Davon sind rd. 370 ausländische Unternehmen und rd. 90 Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen.

Quelle: RH

(5) Es gibt keine konkreten gesetzlichen Grundlagen, nach der Rechtsträger die Gründung oder den Erwerb von Rechtsträgern, die der RH-Kontrolle unterliegen, oder deren Auflösung bzw. Veräußerung sowie Daten hinsichtlich Name, Adresse, vertretungsbefugte Organe oder Kontaktdaten regelmäßig bzw. bei Änderungen an den RH zu melden haben. Im Zuge der Begutachtung der Gebarungsstatistikverordnung hatte der RH einen entsprechenden Vorschlag in das Stimmnahmeverfahren eingebracht. Der Vorschlag sah eine Weiterleitung von Daten an den RH analog § 6 der Gebarungsstatistikverordnung vor, welcher die Statistik Austria berechtigt, erhobene Daten an die Oesterreichische Nationalbank weiterzuleiten. Die Stellungnahme des RH wurde nicht berücksichtigt.

⁷ www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html (zuletzt abgerufen am 11. Juni 2015)

Übermittlungs- und Meldepflichten

(6) Der RH wendet jährlich rd. 200 Prüfertage für die Aktualisierung der Liste der Rechtsträger inklusive Stammdaten, die Übermittlung dieser Liste an die KommAustria und für den Schriftverkehr zu Fragen der Prüfungszuständigkeit auf. Mit demselben Aufwand könnte der RH jährlich drei zusätzliche Follow-up-Überprüfungen – eine Kernaufgabe des RH – durchführen.

(7) Die KommAustria führt die Erhebungen der Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen auf Grundlage der Liste des RH über eine Webschnittstelle durch, in der Rechtsträger auch Änderungen ihrer Stammdaten bekannt geben können. Laut KommAustria ist die Quote der Meldungen der Rechtsträger sehr hoch (z.B. 99,8 % für das erste Quartal 2015).

(8) Das von den Rechnungshöfen Deutschland, Dänemark und Schweiz durchgeführte Peer Review des österreichischen RH – veröffentlicht im Tätigkeitsbericht 2010 (Reihe Bund 2010/14) – befasste sich auch mit den Sonderaufgaben des RH. Die Peers empfahlen, die Risiken aus der Wahrnehmung von Sonderaufgaben etwaigen Vorteilen kritisch gegenüberzustellen. Gegebenenfalls wäre zu erwägen, auf die Abgabe einzelner Sonderaufgaben hinzuwirken. Dies würde zugleich Ressourcen für Kernaufgaben der Finanzkontrolle freisetzen. Weitere Sonderaufgaben sollten aus Sicht der Peers im Interesse der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der externen Finanzkontrolle vermieden werden.

- 5.2 (1) Der RH betont, dass insbesondere die halbjährliche Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe (z.B. Geschäftsführer von Unternehmen, Bürgermeister bei Gemeinden, Obleute bei Gemeindeverbänden) einen beträchtlichen Erhebungs- und Verwaltungsaufwand für die Rechtsträger und den RH bedeutet.

Für den RH steht diesem Aufwand kein entsprechender Nutzen gegenüber. Für den Überblick über seine Prüfungszuständigkeit würden dem RH der Name, die Adresse sowie die Eigentümerstruktur des Rechtsträgers genügen. Eine halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe ist für den RH nicht notwendig, da er ohnehin zum Beginn jeder Gebarungsüberprüfung die relevanten vertretungsbefugten Organe erhebt.

Aufgrund der sehr hohen Quote der Meldungen bei der KommAustria⁸ ist die Verhängung von Verwaltungsstrafen, wofür konkrete Daten über die vertretungsbefugten Organe erforderlich sind, selten. Es wäre daher wesentlich zweckmäßiger, die für ein Verwaltungsstrafverfah-

⁸ zum Beispiel 99,8 % im ersten Quartal 2015

ren nötige Erhebung der vertretungsbefugten Organe anlassbezogen und nicht pauschal durchzuführen.

Der RH sieht – auch im Sinne der Empfehlungen des Peer Reviews – Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur halbjährlichen Erhebung der vertretungsbefugten Organe⁹. Die Information über die vertretungsbefugten Organe könnte über die Webschnittstelle der KommAustria bekannt gegeben werden.

(2) Außerdem sieht der RH Handlungsbedarf hinsichtlich einer – z.B. im Rechnungshofgesetz verankerten – gesetzlichen Meldepflicht der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die Gründungen und Auflösungen von Unternehmen sowie über Veränderungen in der Eigentums- und Beteiligungsstruktur.

Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

Feststellung der Prüfungszuständigkeit des RH

6.1 (1) Gemäß Art. 121 ff. B-VG unterliegt die Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, der Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Sozialversicherungsträger und Kammern sowie der von Bund, Land oder Gemeinden verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten der Kontrolle durch den RH. Darüber hinaus ist der RH für die Überprüfung der Gebarung jener Rechtsträger zuständig, für die im Gesetz eine Kontrolle durch den RH explizit vorgesehen wird (z.B. Universitäten). Der RH überprüft weiters die Gebarung jener Unternehmen, an denen der Bund, die Bundesländer oder Gemeinden mit mindestens 50 % beteiligt sind bzw. von diesen Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden. Gemäß § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Rechnungshofgesetz kann der RH die Verwendung von Bundes- und Landesmitteln, die einem außerhalb der Bundes- oder Landesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden, überprüfen.

(2) Bestreitet ein kontrollpflichtiger Rechtsträger im Zuge einer Gebarungsüberprüfung die Zuständigkeit des RH oder lässt er die Gebarungsüberprüfung durch Prüfungsbehinderungen tatsächlich nicht zu, ist nach Art. 126a B-VG der Verfassungsgerichtshof (VfGH) dazu berufen, über diese Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtsträger und dem RH zur Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zur Prüfungszuständigkeit zu entscheiden.

⁹ siehe hierzu den Antrag 903/A zur Änderung des BVG MedKF-T: Entfall der Wortfolge in § 1 Abs. 1 „samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe)“

Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

(3) Im Bereich des Medientransparenzgesetzes kommt dem RH – zur Sicherstellung der Vollständigkeit der bekanntzugebenden Daten über Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber – die Aufgabe zu, eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu erstellen und an die KommAustria zu übermitteln.

Meint ein Rechtsträger, dass er zu Unrecht der Meldeverpflichtung unterworfen wurde – etwa weil er nicht der Gebarungskontrolle durch den RH unterliegt –, kann er bei der KommAustria die Befreiung von der Meldeverpflichtung beantragen. Die KommAustria hat sich sodann inhaltlich mit der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Meldeverpflichtung auseinanderzusetzen.

Die KommAustria hat im Rahmen eines Feststellungsverfahrens mit Bescheid darüber abzusprechen, ob ein vom RH in dieser Liste genannter Rechtsträger den Bekanntgabepflichten des Medientransparenzgesetzes unterliegt. Darüber hinaus hat die KommAustria in einem Verwaltungsstrafverfahren (Verletzung von Meldepflichten gemäß § 5 MedKF-TG) als Vorfrage über die Prüfungszuständigkeit des RH über diesen Rechtsträger zu entscheiden. Die KommAustria ersucht daher in solchen Verfahren den RH zur Abgabe einer Stellungnahme zur Frage der Prüfungszuständigkeit.

(4) Der RH übermittelte der KommAustria bisher über 70 Stellungnahmen zu Fragen der Kontrollunterworfenheit diverser Rechtsträger (bspw. betreffend Gemeindeverbände oder Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen oder betreffend das Herabsinken einer Unternehmensbeteiligung der öffentlichen Hand).

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über Rechtsträger, für die die KommAustria das Vorliegen der Prüfungszuständigkeit des RH als Vorfrage verneinte, und aussprach, dass mangels RH-Prüfungszuständigkeit auch keine Bekanntgabeverpflichtungen nach Medientransparenzgesetz gegeben seien:



Der Kontrolle des RH unterworfenene Rechtsträger



Sonderaufgaben des RH nach den
Medientransparenzgesetzen

Tabelle 2: Laut KommAustria nicht meldepflichtige Rechtsträger

AK OÖ Immobilienmanagement GmbH
AK Vorarlberg Immobilien GmbH
AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG
Avitus Beteiligungs GmbH
Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H.,
Bonitas Versicherungsservice Gesellschaft m.b.H.
CYBERDOC Gesellschaft für Digitale Kommunikation im Notariat GmbH
CYBERDOC Gesellschaft für Digitale Kommunikation im Notariat GmbH & Co KG
Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH
Epsilon Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Fachhochschule Salzburg Forschungsgesellschaft mbH
Fachhochschule Salzburg GmbH
FHW Fachhochschulstudiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH
Fonds der Wiener Kaufmannschaft
Gebäudeerichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
GENOSTAR Rinderbesamung GmbH
GWS Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H.
GWT Aus- und Weiterbildungs GmbH
KitzKongress GmbH
LBG Burgenland Steuerberatung GmbH
LBG Computerdienst GmbH
LBG Consulting GmbH
LBG Kärnten Steuerberatung GmbH
LBG Niederösterreich Steuerberatung GmbH
LBG Oberösterreich Steuerberatung GmbH
LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
LBG Salzburg Steuerberatung GmbH
LBG Steiermark Steuerberatung GmbH
LBG Wien Steuerberatung GmbH
LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
Lehrlingshäuser der Wirtschaftskammer Steiermark-Betriebsgesellschaft mbH
LK – Gästehaus Gesellschaft m.b.H.
LK-Immobilien GmbH
LK-NÖ Holding GmbH
LK-NÖ Versicherungsholding GmbH
lk-projekt niederösterreich/wien GmbH
MTC Marketing Team Creativ Werbeagentur Gesellschaft m.b.H.
Niederösterreichische Versicherung AG
NV Immobilien GmbH
NV Immobilienmanagement GmbH
NV Projektmanagement GmbH
ÖGIZIN GmbH
Österr. Akademie der Ärzte GmbH

Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

Fortsetzung Tabelle 2: Laut KommAustria nicht meldepflichtige Rechtsträger
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Parkhotel Salzburg GmbH
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich
Schauflergasse Immobilien GmbH
Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich
SLK GesmbH
STN-Servicestelle für Tierproduktion in Niederösterreich Gesellschaft m.b.H.
Urstein Infrastruktur GmbH
Verlagshaus der Ärzte – Gesellschaft für Medienproduktion und Kommunikationsberatung GmbH
WIFI International GmbH
WIFI Kärnten GmbH
WIFI OÖ GmbH
Wirtschaftskammer Salzburg Holding GmbH
Wirtschaftskammer Salzburg Holding GmbH & Co KG
WK Holding GmbH
WKK Immobilien Errichtungs- und Betriebs-GmbH
WKO Immobilienmanagement GmbH
WKO Steiermark Service GmbH
WKT Immobilien GmbH
WKT Immobilien GmbH & Co KG
WKV Bildungshaus GmbH
WKV Service GmbH

Quellen: KommAustria; RH

Die meisten dieser von der KommAustria als nicht meldepflichtig eingestufteten Rechtsträger waren Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen (siehe auch TZ 7). Bei den Rechtsträgern „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich“ und „Österreichischer Landarbeiterkammertag“ handelte es sich um Vereine, die von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gebildet wurden. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft war ein Fonds einer gesetzlichen beruflichen Vertretung. Der RH stützt seine Prüfungszuständigkeit für diese Rechtsträger auf dieselben Argumente wie bei den Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen (siehe TZ 7), da es nach der Rechtsprechung des VfGH für den Begriff der Unternehmung im Sinn des sechsten Hauptstücks des B-VG unmaßgebend ist, „in welcher Organisationsform sie auftritt, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, ob zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, ob die Tätigkeit auf Gewinn berechnet ist u. dgl. In diesem allgemeinen Sinn gebraucht das Bundes-Verfassungsgesetz in den Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 den Ausdruck 'Unternehmung:'“ (siehe etwa VfSlg. Nr. 10.609/1985).



Der Kontrolle des RH unterworfenene Rechtsträger



Sonderaufgaben des RH nach den
Medientransparenzgesetzen

(5) Die Feststellungsbescheide der KommAustria sprechen nur jeweils über das (Nicht-)Bestehen von Meldeverpflichtungen nach dem Medientransparenzgesetz ab.

6.2 Der RH betont, dass er mangels Anlassfall den VfGH, der als einziger in der Frage der Prüfungszuständigkeit des RH zur Entscheidung berufen ist, noch nicht befassen konnte. Er weist darauf hin, dass die Feststellungsbescheide der KommAustria nur über das (Nicht-)Bestehen von Meldeverpflichtungen nach dem Medientransparenzgesetz absprechen. Daher hebt der RH hervor, dass er mangels eines Erkenntnisses des VfGH über die Prüfungszuständigkeit des RH seine Rechtsansicht weiterhin aufrecht zu erhalten hat. Er inkludiert daher sämtliche Rechtsträger, die seiner Prüfungskompetenz unterliegen, in die der KommAustria zu übermittelnde Liste.

Unternehmen von
gesetzlichen beruf-
lichen Vertretungen

7.1 (1) Der RH ist gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Art. 127b B-VG enthält jedoch keine „ausdrückliche“ Anführung der Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen wie etwa Art. 126b B-VG im Bereich der Unternehmen des Bundes. Eine solche „ausdrückliche“ Erwähnung der Unternehmen erfolgt auch im Bereich der Überprüfung der Gebarung der Träger der Sozialversicherung (Art. 126c B-VG) nicht.

(2) Die Wirtschaftskammer Pensionskasse AG und der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich ersuchten unter Berufung auf zwei Bescheide des Bundeskanzlers um „Streichung aus der Liste meldungspflichtiger Rechtsträger“. Nach diesen Bescheiden komme der Liste der der RH-Kontrolle unterworfenen Rechtsträger keine Bindungswirkung zu, sondern die KommAustria hätte jeweils zu entscheiden, ob der Rechtsträger den Meldepflichten nach Medientransparenzgesetz unterliege. Die Bescheide führten diesbezüglich aus: „Vielmehr hat die Behörde (Anm.: die KommAustria) im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob es sich um einen in § 2 Abs. 1 MedKF-TG angeführten Rechtsträger handelt.“

Diese Bescheide kommen zum Ergebnis, dass für die in der vom RH zu erstellenden Liste angeführten Unternehmen und Fonds der gesetzlichen beruflichen Vertretungen keine Meldepflicht besteht. In der Begründung dieser Bescheide wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die dadurch geschaffene Möglichkeit der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, durch Auslagerung ihrer Tätigkeiten in Unternehmen der RH-Kontrolle in diesem Bereich zu entgehen, nicht übersehen werde.

Der Kontrolle des RH unterworfenene Rechtsträger

Die Bescheide hielten weiters fest, dass einer Entscheidung der Komm-Austria keine Bindungswirkung hinsichtlich der Prüfungszuständigkeit des RH zukomme, da der VfGH über „Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des RH“ – solche können sich anlässlich einer Gebarungüberprüfung des RH in Form von Prüfungsbehinderungen bzw. –verweigerungen ergeben – zu entscheiden hat.

(3) Der RH ist der Ansicht, dass aufgrund Art. 127b B-VG grundsätzlich die gesamte Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen einer Kontrolle durch den RH unterliegt. Eine Ausnahme ist lediglich in Art. 127b Abs. 3 B-VG hinsichtlich der „für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ vorgesehen. Eine ausdrückliche Herausnahme der „Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ aus der Kontrollzuständigkeit des RH erfolgte jedoch nicht.

Der RH ist daher der Ansicht, dass eine Prüfungszuständigkeit ungeachtet des Umstands besteht, ob diese Gebarung durch die gesetzliche berufliche Vertretung selbst erfolgt oder ob das für die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretung maßgebliche Handeln in Form eines Unternehmens erfolgt. Die gegenteilige Ansicht würde den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Möglichkeit eröffnen, Teile ihrer Gebarung in Unternehmen auszulagern und damit der Gebarungskontrolle zu entziehen.

Auch durch die Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der „gesamten Staatswirtschaft des Bundes“ i.S.d. Art. 126b Abs. 1 B-VG ist nach Ansicht des RH grundsätzlich auch das gebarungsrelevante Handeln von Unternehmen des Bundes umfasst. Abs. 2 leg. cit. konkretisiert die Zuständigkeit des RH in diesem Bereich insoweit, als nur jene Unternehmen erfasst werden sollen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt ist bzw. jene, die von diesen durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht werden.

Weiters kann nach Ansicht des RH dem Verfassungsgesetzgeber nicht die Absicht unterstellt werden, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur umfassenden Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen diesen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Gebarung in Unternehmen auszulagern, die dann nicht der Gebarungskontrolle durch den RH unterlägen. Damit könnte der Umfang der im B-VG vorgesehenen Geba-

rungskontrolle durch den RH letztlich durch die Wahl der Rechtsform – ob die Gebarung in Form eines Unternehmens einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder durch diese selbst vorgenommen wird – und somit einer Entscheidung der gesetzlichen beruflichen Vertretung festgelegt werden. Ebenso liegen keine Erläuterungen vor, die eine solche Auslegung der Regelung in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden.

Letztlich ist es auch unbestritten, dass der RH zur Prüfung der Gebarung von Unternehmen zuständig ist, an denen neben der gesetzlichen beruflichen Vertretung ein der RH-Kontrolle unterliegender sonstiger Rechtsträger (z.B. der Bund oder ein Land) mit einem auch nur minimalen Anteil beteiligt ist. Es wäre daher systemwidrig, wenn dem gegenüber ein Unternehmen, an dem eine gesetzliche berufliche Vertretung mit 100 % beteiligt ist, vom RH nicht geprüft werden könnte.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen ist daher auch vor dem Hintergrund des BVG MedKF-T darauf hinzuweisen, dass es im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation im Ergebnis nicht zulässig sein kann, dass gesetzliche berufliche Vertretungen beispielsweise

- ein Unternehmen für Öffentlichkeitsarbeit gründen,
- dieses Unternehmen die insofern gebarungswirksame Tätigkeit der Kammer wahrnimmt,
- eine Gebarungskontrolle dieses Unternehmens nicht stattfinden kann, und
- dieses Unternehmen – da es nicht in den Anwendungsbereich des Art. 127b B-VG fiele – auch keine Meldepflichten im Sinn des BVG MedKF-T trifft.

Aufgrund der eben angeführten Umstände nimmt der RH beim Wortlaut des Art. 127b Abs. 1 B-VG daher eine planwidrige Lücke an, die durch eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Unternehmensprüfung für den Bund, die Länder bzw. die Gemeinden zu schließen ist. Der RH ist daher der Ansicht, dass die Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen seiner Kontrolle unterliegen.

Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger

(4) Der RH überprüft laufend auch Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen¹⁰ und der Sozialversicherungsträger¹¹. Da diese Gebarungsüberprüfungen jeweils von den Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zugelassen wurden, ergab sich bisher kein Anlassfall, den VfGH zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit betreffend die Zuständigkeit des RH nach Art. 126a B-VG anzurufen.

(5) Auch hinsichtlich der Befragung gemäß § 5 Abs. 6 PartG zu abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, und Beteiligungsunternehmen von Parteien (siehe Bericht zum Parteiengesetz) teilten Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen mit, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzung für eine Bekanntgabepflicht nicht bestünde, da sie nicht der Kontrolle des RH unterliegen würden. Die Wirtschaftskammer Österreich teilte schriftlich nach Ablauf der gesetzlichen Frist Rechtsgeschäfte ihrer Tochterunternehmen mit. Im Rahmen der PartG-Befragung – eine Sonderaufgabe des RH – kann der RH den VfGH nicht mit der Frage der Prüfungszuständigkeit befassen (siehe TZ 6).

7.2 Der RH hatte bereits in seinen Tätigkeitsberichten 2012 und 2013 (Reihe Bund 2012/13 und 2013/13) kritisch darauf hingewiesen, dass einzelne Kammern die Meinung vertreten, dass keine Prüfungszuständigkeit hinsichtlich ihrer Kammerunternehmen gegeben sei, weshalb diese Unternehmen auch keinen Meldepflichten bspw. hinsichtlich der von ihnen geschalteten Inserate unterliegen würden und auch nicht an die KommAustria zu melden hätten.

Der RH weist daher neuerlich auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen hin. Diese unterschiedlichen Ansichten führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze, da die KommAustria, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskanzlers, Unternehmen gesetzlicher beruflicher Vertretungen als nicht kontrollunterworfen ansieht und daher die Meldepflicht verneint.

Der RH sieht Handlungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Klarstellung dieser Frage. Er hat in seinen Tätigkeitsberichten (z.B. Reihe Bund 2012/13 und 2013/13) bereits darauf hingewiesen, dass eine Prüfungs-

¹⁰ siehe Berichte des RH „AK Vorarlberg Immobilien GmbH und AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG“ (Reihe Kammer 2014/2) betreffend zwei Gesellschaften der Arbeiterkammer Vorarlberg; „Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich“ (Reihe Kammer 2015/3) betreffend eine Gesellschaft der Wirtschaftskammer Österreich

¹¹ zum Beispiel Bericht des RH „Peering Point Betriebs GmbH“ (Reihe Bund 2012/10)



Der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger



Sonderaufgaben des RH nach den
Medientransparenzgesetzen

zuständigkeit hinsichtlich der Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (und ihrer Teilorganisationen) besteht.

Weitere Verfahren
der KommAustria
sowie Anfragen beim
RH zur Prüfungs-
zuständigkeit

8.1 (1) Die KommAustria stellte in weiteren Verfahren die Prüfungszuständigkeit des RH fest:

Der Verband der Tanzlehrer Steiermarks unterlag als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft als eine gesetzliche berufliche Interessenvertretung der Kontrolle des RH. Die Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland unterlag ebenfalls der RH-Kontrolle, da die Stiftung von einer Mehrheit von Personen verwaltet wurde, die von Organen des Bundes bzw. des Landes Burgenland bestellt waren. Auch die HyCentA Research GmbH, deren Stammeinlage zu 50 % von der Technischen Universität Graz und somit einem durch Sondergesetz der RH-Kontrolle unterworfenen Rechtsträger gehalten wurde, unterlag der RH-Kontrolle.

Die KommAustria folgte ebenfalls der in der Stellungnahme des RH geäußerten Ansicht, dass der unternehmerisch tätige Verein „Austrian Energy Agency“ der RH-Kontrolle unterliegt. Die Bestellung des Vereinsvorstands erfolgte mehrheitlich durch Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen. Darüber hinaus hatte einer der Rechtsträger die Möglichkeit, durch seinen Austritt aus dem Verein diesen aufzulösen. Der RH schloss hieraus, dass der Verein von einem der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird und gemäß Art. 126b B-VG der RH-Kontrolle unterlag.

(2) Der RH wird von Rechtsträgern kontaktiert und um Überprüfung ihrer Kontrollunterworfenheit und gegebenenfalls Streichung aus der vom RH an die KommAustria zu übermittelnden Liste der Rechtsträger ersucht¹². Nach entsprechenden Einzelfall-Erhebungen erfolgt gegebenenfalls die Streichung des Rechtsträgers, wie z.B. im Fall des WWTF – Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds. Die Recherchen des RH hatten ergeben, dass der Fonds nicht mehr mehrheitlich von Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Personen, die von solchen Organen bestellt waren, verwaltet wurde. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Autonomie der Universitäten – ungeachtet der Finanzierung durch den Bund – von Rektoren von Universitäten entsendete Organe nicht als Organe des Bundes gelten.

¹² Einige dieser Anfragen betrafen auch die Kontrollunterworfenheit im Lichte der Frage, ob der Rechtsträger verpflichtet sei, eine Meldung nach dem PartG abzugeben.

Der Kontrolle des RH unterworfenene Rechtsträger

Im Zusammenhang mit dem Universitätsgesetz 2002 weist der RH darauf hin, dass gemäß § 9 leg. cit. seine Prüfungszuständigkeit nur für von den Universitäten gegründete Gesellschaften, Vereine und Stiftungen vorgesehen ist, Fonds sind dabei nicht angeführt. Inwieweit solche Beschränkungen der Kontrollmöglichkeiten des RH durch die Autonomie der Universitäten beabsichtigt waren, war aus den Gesetzesmaterialien nicht nachvollziehbar.

- 8.2** Der RH verweist auf die aufwändigen Einzelfallerhebungen, die zur Beurteilung der Prüfungszuständigkeit nötig sind. Darüber hinaus weist er auf die fehlende Prüfungszuständigkeit z.B. beim WWTF – Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds hin, die sich unter anderem daraus ergibt, dass nach Universitätsgesetz 2002 Angehörige der Universitäten nicht mehr dem Bund zuzurechnen sind.

Aus Sicht des RH ist Handlungsbedarf hinsichtlich der Klarstellung der Auswirkungen der Autonomie der Universitäten auf die Prüfungszuständigkeit des RH betreffend Fonds, die von Organen der Universitäten verwaltet werden, gegeben.

Unternehmen im Ausland

- 9.1** Der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegen öffentliche Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften allein oder gemeinsam mit anderen der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt sind bzw. von diesen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen stellen nicht auf den Sitz dieser Unternehmen ab. Der RH nahm daher auch insgesamt rd. 370 ausländische Rechtsträger in die halbjährlich der KommAustria zu übermittelnde Liste auf. Dies obwohl die Erfassung und Aktualisierung der Daten ausländischer (Tochter-)Unternehmen für den RH mit großem Erhebungsaufwand verbunden ist.

Die KommAustria bezieht die Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht in ihre Erhebung mit ein. Sie begründet dies damit, dass österreichische Normen grundsätzlich nur im Bundesgebiet gelten und weder das MedKF-TG seine Gültigkeit auf ausländische Rechtsträger ausdehne noch das Verwaltungsstrafrecht auf ausländische Rechtsträger anwendbar sei. Es fehle für die Anwendbarkeit des MedKF-TG auf ausländische Rechtsträger nach Ansicht der KommAustria die rechtliche Grundlage.

- 9.2** Der RH hält fest, dass sowohl die gesetzlichen Regelungen seiner Prüfungszuständigkeit als auch sein gesetzlicher Auftrag zur Übermittlung der Liste der Rechtsträger an die KommAustria keine Sonderbestimmungen betreffend im Ausland ansässige Unternehmen enthalten. Die



unterlassene Einholung von Meldungen über Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen ausländischer Unternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen, ist aus Sicht des RH nicht nachvollziehbar. Der RH weist darauf hin, dass hierdurch Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnet wird, die Zielsetzung der Medientransparenzgesetze – die Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen, bei der Erteilung von Werbeaufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber – durch Verlagerung dieser Tätigkeiten auf ausländische (Tochter)Unternehmen zu unterlaufen.

Handlungsbedarf

10 Im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Medientransparenzgesetzen ergab sich aus Sicht des RH folgender Handlungsbedarf:

(1) Die Höhe der Bagatellgrenze von 5.000 EUR pro Quartal und Medium bzw. Medieninhaber wäre zu überdenken. (TZ 2)

(2) Die Übermittlungs- und Meldepflichten der kontrollunterworfenen Rechtsträger gegenüber der KommAustria und dem RH wären zu entflechten. (TZ 4)

(3) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Gründungen, Auflösungen sowie Veränderungen in der Eigentums- und Beteiligungsstruktur von den der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern sowie im Zusammenhang mit der halbjährlichen Aktualisierung der vertretungsbefugten Organe durch den RH wäre einzuführen. (TZ 5)

(4) Die Prüfungszuständigkeit des RH im Bereich der Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wäre klarzustellen. (TZ 7)

(5) Die Auswirkungen der Autonomie der Universitäten auf die Prüfungszuständigkeit des RH betreffend Fonds, die von Organen der Universitäten verwaltet werden, wären zu klären. (TZ 8)





Bericht des Rechnungshofes

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 154

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

KURZFASSUNG _____ 156

Gegenstand des Berichts _____ 157

Aufgaben des Präsidenten des RH gemäß § 3a
Unv-Transparenz-G _____ 158

Umfang der Meldepflichten _____ 159

Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten des RH _____ 162

Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs _____ 163

Feststellung des Vermögenszuwachses durch den RH _____ 165

Berichterstattung an Präsidenten der allgemeinen
Vertretungskörper _____ 165

Handlungsbedarf _____ 166

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
TZ	Textzahl(en)
Unv-Transparenz-G usw.	Unvereinbarkeits- und Transparenz-G und so weiter
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Das mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz verfolgte Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen festzustellen und darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten, kann nur ungenügend erreicht werden.

Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind keine umfassenden Offenlegungs- und Meldepflichten vorgesehen: Es fehlt eine Pflicht zur Angabe des Werts von Liegenschaften sowie Unternehmen und Unternehmensanteilen, Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten sind lediglich in einer Gesamtsumme darzustellen und in der Meldung sind nicht sämtliche Vermögensbestandteile anzugeben (etwa Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände und Sammlungen).

Weiters sind dem Präsidenten des RH keine Möglichkeiten eingeräumt, die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen zu prüfen. Die Aufgabe des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme und den jeweiligen Vergleich der Erklärungen zum Vermögensstand der meldepflichtigen Personen. Schließlich ist nicht hinreichend definiert, wann im Sinne des gesetzlichen Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ein solcher vorliegt.

Da die Beurteilung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses ausschließlich aufgrund der abgegebenen Meldungen erfolgen kann, ist eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der meldepflichtigen Personen nicht möglich.

KURZFASSUNG

Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben und der Vollzugsprobleme im Bereich des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G). (TZ 1)

Die in § 3a Unv-Transparenz-G vorgesehenen Meldepflichten der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen verfolgen das Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse bei den meldepflichtigen Personen feststellen zu können und gegebenenfalls darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten. Da die Beurteilung nur aufgrund eines Vergleichs der Angaben der meldepflichtigen Personen erfolgen kann und keine inhaltlichen Prüfrechte des RH in diesem Bereich vorgesehen sind, ist eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen nicht möglich. Das Ziel des Gesetzes kann daher nur ungenügend erreicht werden. (TZ 1, 2)

Der Umfang der Meldepflichten in § 3a Unv-Transparenz-G ermöglicht keine Beurteilung der tatsächlichen Vermögenslage der meldepflichtigen Personen, da etwa

- der Wert der Liegenschaften nicht anzugeben ist,
- Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 Bewertungsgesetz 1955 nur als Gesamtsumme anzugeben ist, und somit weitere wesentliche Vermögensbestandteile nicht anzugeben sind,
- keine Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen erfolgen müssen und
- keine über die bloße Summe hinausgehenden Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten in die Meldung zum Vermögensstand aufzunehmen sind. (TZ 3, 6)

Die „quasi-notarielle Funktion“ des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme der im Gesetz vorgesehenen Erklärungen sowie auf die Feststellung der Änderungen im Vermögensstand durch den Vergleich der übermittelten Angaben. Der Präsident des RH wird jedoch nicht ermächtigt, die materielle Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen, insbesondere auch nicht der ersten – und im gegebenen Zusammenhang wohl auch entscheidenden – Meldung, zu überprüfen. Darüber hinaus sind keine Sanktionen für den Fall einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung bzw. für den Fall des Unterbleibens der Meldungen vorgesehen. (TZ 4)

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Da das Gesetz keine klare Definition des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ enthält, kann der RH bei dieser Beurteilung lediglich die Angaben in der Erstmeldung zum Amtsantritt, die wiederkehrenden Meldungen und die gesetzlich festgelegten Bezüge der meldepflichtigen Personen als Beurteilungsmaßstab heranziehen. (TZ 5)

Der Umfang der derzeit gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht ermöglicht es dem RH nicht, eine verlässliche Aussage über das tatsächliche Vermögen der Meldepflichtigen sowie allenfalls eingetretener „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu treffen. (TZ 3)

Die Regelung zur Berichterstattung über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper führt nicht näher aus, welche Veranlassungen bzw. Verpflichtungen ein allfälliger Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ gemäß § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G an die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften für diese auslöst. (TZ 7)

Gegenstand des Berichts

- 1 (1) Gemäß § 3a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) haben die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Staatssekretäre) und Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenats) nach Amtsantritt, danach jedes zweite Jahr und beim Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögen offenzulegen. Bei außergewöhnlichen Vermögenszuwächsen hat der Präsident des RH dem Präsidenten des Nationalrats oder des betroffenen Landtags zu berichten.

Außerdem haben die Mitglieder des Nationalrats oder Bundesrats zu melden, wenn sie eine leitende Stellung in Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten Wirtschaftssektoren (Bauwesen, Handel, Industrie und Verkehr) einnehmen.

Zur Vorbereitung der Behandlung dieser Angelegenheit im Unvereinbarkeitsausschuss ersucht der Präsident des Nationalrats den RH um Mitteilung, welche der gemeldeten Unternehmen in die Prüfungskompetenz des RH fallen. Außerdem ersucht er den RH, festzustellen, ob eine der gemeldeten Beteiligungen von den Mitgliedern der Bundesregierung an Unternehmen ein Ausmaß von über 25 % erreicht und ob diese Unternehmen unter die Prüfungskompetenz des RH fallen. Zur Beantwortung dieser Anfragen sichtet der RH die Daten der angefragten Unternehmen.

(2) Ziel dieses Wahrnehmungsberichts ist eine Darstellung der dem RH übertragenen Aufgaben und der Vollzugsprobleme im Bereich des Unv-Transparenz-G.

**Aufgaben des
Präsidenten des
RH gemäß § 3a
Unv-Transparenz-G**

2.1 Mit der Novelle des Unvereinbarkeitsgesetzes im Jahr 1983 – die auf dem Initiativantrag 64/A vom 11. November 1983 basierte – wurden dem Präsidenten des RH im § 3a Aufgaben im Rahmen des Unvereinbarkeitsgesetzes übertragen. Diese Bestimmung lautet seither im Wesentlichen unverändert:

„§ 3a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind:

1. Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;
2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;
3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;
4. die Verbindlichkeiten in einer Summe.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen.“

Die Erläuterungen zu diesem Initiativantrag führen aus: „*Adressat der Offenlegung ist in erster Linie der Präsident des Rechnungshofes, der in Fällen außergewöhnlicher Vermögenszuwächse darüber dem Präsidenten des Nationalrates zu berichten hat. Darüber hinaus hat der Präsident des jeweiligen Organs der Gesetzgebung das Recht, jederzeit vom Präsidenten des Rechnungshofes die Erstattung eines Berichtes zu verlangen. Im Hinblick auf die durch diese Novelle neu geschaf-*



**Aufgaben des Präsidenten des RH
gemäß § 3a Unv-Transparenz-G**



**Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

fene Aufgabe des Präsidenten des Rechnungshofes war eine Bestimmung im Verfassungsrang zu schaffen (vgl. VfSlg. 4106 und 6885).“

Zu der mit der Novelle 2008¹ erfolgten Aufhebung des letzten Satzes in § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G („Zum Zweck der Berichterstattung kann der Präsident des Rechnungshofes die Vorlage des Vermögensteuerbescheides einer der im Abs. 1 genannten Personen verlangen.“) enthalten die Gesetzesmaterialien keine näheren Ausführungen.

Durch diese Aufhebung wurden die Möglichkeiten des Präsidenten des RH bei der Beurteilung, ob ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, beschränkt. Die Befugnisse des Präsidenten des RH beschränken sich auf die Entgegennahme der Vermögensmeldungen sowie auf die Feststellung der Änderungen im gemeldeten Vermögensstand mittels Vergleichs der übermittelten Angaben (siehe näher TZ 4).

Das Unvereinbarkeitsgesetz wurde zuletzt 2012 geändert; da die Verfassungsbestimmung des § 3a Unv-Transparenz-G nicht geändert wurde, ergaben sich für den Präsidenten des RH durch diese Novelle auch keine geänderten Aufgaben.

- 2.2** Der RH weist darauf hin, dass der Präsident des RH bei der Beurteilung, ob bei einer meldepflichtigen Person allenfalls ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, ausschließlich auf die Angaben der meldepflichtigen Personen beschränkt ist, und keinerlei inhaltliche Prüfrechte vorgesehen sind (siehe im Detail TZ 4). Diese Beurteilung kann nur aufgrund eines Vergleichs der Angaben der meldepflichtigen Personen erfolgen.

Der RH sieht daher Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Möglichkeiten zur Feststellung des außergewöhnlichen Vermögenszuwachses in den Vermögensverhältnissen meldepflichtiger Personen (siehe TZ 4 bis 6).

Umfang der Meldepflichten

- 3.1** (1) Der Umfang der Meldepflichten ergibt sich aus § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G. Die Meldepflicht bezieht sich auf vier Kategorien von Vermögen: Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen sowie Verbindlichkeiten. Der Meldeumfang in den vier Kategorien ist – wie im Folgenden näher ausgeführt – eingeschränkt.

¹ BGBl. I Nr. 2/2008

Umfang der Meldepflichten

(2) Liegenschaften

Hinsichtlich der Liegenschaften besteht keine Verpflichtung, den Wert der Liegenschaften anzugeben; dieser Wert könnte sich aus dem Kaufpreis oder dem – wie es das im Entwurf vorliegende Steuerreformgesetz 2015/2016 vorsieht – „Grundstückswert als Bemessungsgrundlage“ ergeben. Ebensowenig ist die Art der Liegenschaft näher zu bezeichnen oder die Art, wie diese Liegenschaft genutzt wird.

(3) Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen ist lediglich in einer Gesamtsumme anzugeben, nicht aufgliedert nach einzelnen Positionen. Über den Verweis auf das „Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955“ umfasst die Meldepflicht betreffend Kapitalvermögen:

a) verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;

c) Aktien oder Anteilsscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genussscheine; Genussscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 14.500 EUR übersteigt;

d) Wirtschaftsgüter im Sinne der lit. a bis c gehören nicht zum sonstigen Vermögen, soweit deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen.

Da das Unv-Transparenz-G auf die übrigen Ziffern 2 bis 11 des § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 nicht verweist, sind beispielsweise folgende Vermögenswerte nicht erfasst:

- der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (Z 2 leg. cit.),
- Urheberrechte (Z 4 leg. cit.),
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Motor- und Segeljachten (Z 8 leg. cit.),

- Edelmetalle (Z 9 leg. cit.),
- Kunstgegenstände und Sammlungen (Z 11 leg. cit).

Da § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 zuletzt 1993 geändert wurde,² ist unklar, ob auch andere Vermögenswerte – wie etwa Privatstiftungen nach dem später erlassenen Privatstiftungsgesetz³ oder die Werte von Finanzanlageinstrumenten (wie etwa Derivaten, Optionen, Futures, Swaps oder Indexzertifikaten) – vom meldepflichtigen Kapitalvermögen umfasst sind.

(4) Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen

Bei den Unternehmen und Anteilsrechten an Unternehmen ist die Bezeichnung der Firma anzugeben. Weitere Angaben, aus denen etwa der Vermögenswert der Anteile an diesem Unternehmen ableitbar ist, sind im Meldungsumfang nicht vorgesehen.

(5) Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten ist – ebenso wie beim Kapitalvermögen – lediglich die Gesamtsumme anzugeben. Es besteht keine Verpflichtung, etwa Art und Umfang einzelner Verbindlichkeiten darzulegen.

3.2 Der RH weist darauf hin, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Unv-Transparenz-G – vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen –, nur eingeschränkt erreichbar sind, weil in den Meldungen wesentliche Vermögensbestandteile (z.B. Kraftfahrzeuge oder Kunstgegenstände und Sammlungen) nicht anzugeben sind bzw. aufgrund der Art der Darstellung ihr Wert nicht ermittelbar ist (insbesondere hinsichtlich der Angabe von Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten nur in einer Gesamtsumme sowie des nicht meldepflichtigen Werts von Liegenschaften und Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen). Diese – nicht anzugebenden – Vermögenswerte können aber relevant sein, um einen tatsächlichen „Vermögenszuwachs“ beurteilen zu können.

² BGBl. Nr. 12/1993

³ BGBl. Nr. 694/1993

Umfang der Meldepflichten

Der Umfang der derzeit gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht ermöglicht es dem RH daher nicht, eine verlässliche Aussage über das tatsächliche Vermögen der Meldepflichtigen sowie allenfalls eingetretener „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu treffen.

Es besteht daher Handlungsbedarf in Form einer weitergehenden Konkretisierung und Determinierung der vom Unv-Transparenz-G geforderten Angaben im Rahmen der Vermögensmeldung. Dieser Handlungsbedarf umfasst

- weitere Angaben zum Wert der Liegenschaften (§ 3a Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G),
- eine Anpassung des Verweises auf § 69 Bewertungsgesetz 1955 in § 3a Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenslage,
- weitere Angaben zum Wert der Unternehmen und der Anteilsrechte an Unternehmen (§ 3a Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) sowie
- über die Gesamtsumme hinausgehende Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten (§ 3a Abs. 2 Z 2 und Z 4 Unv-Transparenz-G).

Zur Erreichung des Ziels des Unv-Transparenz-G – „außergewöhnliche Vermögenszuwächse“ bei den der Meldepflicht unterliegenden Personen feststellen zu können – wäre darüber hinaus bei der Kategorie Kapitalvermögen der Verweis auf § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und im Sinn einer umfassenden Angabe vermögenswerter Gegenstände anzupassen.

Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten des RH

- 4.1** (1) Dem Präsidenten des RH kommt bei der Vollziehung des Unv-Transparenz-G die Aufgabe zu, die Vermögensmeldungen der meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen und diese für eine allfällige Berichterstattung an den Präsidenten des jeweiligen allgemeinen Vertretungskörpers aufzubewahren, sowie im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats beziehungsweise dem Präsidenten des jeweiligen Landtags darüber zu berichten.

Die Befugnisse des Präsidenten des RH beschränken sich daher – vergleichbar den Befugnissen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Parteiengesetzes – auf eine „quasi-notarielle Funktion“, nämlich auf die Entgegennahme der im Gesetz vorgesehenen Erklärungen sowie den Vergleich der übermittelten Angaben zum Vermögensstand, um



Wahrnehmung der Aufgaben des
Präsidenten des RH



Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

einen allfälligen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ feststellen zu können. Der Präsident des RH ist jedoch nicht ermächtigt, die materielle Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen, insbesondere auch nicht der ersten – und im gegebenen Zusammenhang wohl auch entscheidenden – Meldung zu überprüfen.

Darüber hinaus sind im Unv-Transparenz-G keine Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass sich eine Meldung des Vermögens nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellt bzw. die gesetzlich vorgesehenen Meldungen unterbleiben.

(2) Die Frist zur Erstattung der Meldungen beginnt bereits mit dem Amtsantritt bzw. dem Ausscheiden aus dem Amt zu laufen und ist daher nicht von einer Aufforderung durch den RH abhängig. Dessen ungeachtet übermittelt der RH von sich aus bei Amtsantritt eines Meldepflichtigen bzw. bei dessen Ausscheiden aus dem Amt sowie (wiederkehrend) alle zwei Jahre unter Hinweis auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung ein Formular an die zur Offenlegung verpflichteten Personen.

- 4.2 Wie bei den Aufgaben des RH nach dem Parteiengesetz handelt es sich bei den durch § 3a Unv-Transparenz-G dem Präsidenten des RH übertragenen Aufgaben um quasi-notarielle Aufgaben, die mit keiner inhaltlichen Kontrolle durch den RH verbunden sind.

Im Hinblick auf das Ziel der Offenlegungspflichten gemäß § 3a Unv-Transparenz-G besteht Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich einer Verankerung einer Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte. Ebenso wären Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage der Meldungen vorzusehen.

Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs

- 5.1 (1) Neben der Entgegennahme und Verwahrung der Erklärungen zum Vermögen obliegt dem Präsidenten des RH die Feststellung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“, um darüber an den Präsidenten des jeweiligen allgemeinen Vertretungskörpers berichten zu können. Nähere Anhaltspunkte, wann ein Vermögenszuwachs als „außergewöhnlich“ zu betrachten ist, liefern weder das Unv-Transparenz-G noch die Materialien.⁴ Das Gesetz enthält daher keine klare Definition des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“.

Eine Wortinterpretation erschließt, dass Umstände, die üblicherweise zu einer geldwerten Veränderung im Vermögen führen – wie beispiels-

⁴ Initiativantrag 64/A XVI. GP und Bericht des Verfassungsausschusses, 154 BlgNR XVI. GP

Außergewöhnlicher Vermögenszuwachs

weise das Antreten einer Erbschaft, der Verkauf von Immobilien, die Entwicklung eines Aktienportfolios, die Auszahlung von Lebensversicherungen –, nicht als außergewöhnlich zu betrachten sind.

(2) Da vor einer allfälligen Berichterstattung an den Präsidenten des allgemeinen Vertretungskörpers abzuklären ist, ob überhaupt ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ vorliegt, ersucht der Präsident des RH daher bei einer aufgrund der Angaben allein nicht erkläraren Veränderung im gemeldeten Vermögen im Vergleichszeitraum die betreffende Person um Darlegung der näheren Umstände dieses Vermögenszuwachses; das Gleiche gilt für eine außergewöhnliche Verringerung der Schulden.

(3) Die Feststellung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses hängt dabei ausschließlich von der Qualität der erstatteten Meldungen ab.

So erhält der RH auch Meldungen, wonach sich seit der letzten Meldung keine Änderung im Bereich Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmen(santeile) und Verbindlichkeiten ergeben habe. Angesichts des zweijährigen Intervalls zwischen den zu erstattenden Meldungen erscheint es sowohl aufgrund der üblicherweise in einem solchen Zeitraum auftretenden Veränderungen im Vermögen jeder natürlicher Person und auch aufgrund der Höhe der Bezüge der meldepflichtigen Personen (die sich aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und dem Bundesbezügegesetz ergeben) fraglich, ob solche Meldungen den tatsächlich vorliegenden Vermögensverhältnissen entsprechen.

Dasselbe gilt für Meldungen mit der Angaben Null bei den offenzulegenden Vermögenskategorien. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Einkünfte ausgegeben würden, und kein Kapitalvermögen, keine Verbindlichkeiten, kein Immobilienbesitz oder keine Anteile an Unternehmen vorliegen. Auch hier kommt dem Präsidenten des RH – aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung seiner Aufgabe als „quasi-notariell“ – keine Möglichkeit zu, die inhaltliche Richtigkeit oder die Vollständigkeit der erstatteten Meldungen zu überprüfen; dies selbst dann nicht, wenn die Meldungen dem Anschein nach nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, da ein weiteres Vorgehen nur dann möglich ist, wenn sich aus den Angaben ein „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ergibt.

5.2 Vor dem Hintergrund potenziell unzureichender und unrichtiger Angaben ist die objektive Aussagekraft der Feststellung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ durch die derzeitigen gesetzlichen

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Rahmenbedingungen eingeschränkt. Das Ziel des Unv-Transparenz-G kann daher nur ungenügend erreicht werden (siehe hiezu auch TZ 3). Es besteht daher Handlungsbedarf zur gesetzlichen Klarstellung des Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“. Weiters weist der RH auf den bestehenden Handlungsbedarf zur Konkretisierung der gesetzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich der Vermögensbestandteile gemäß § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G hin.

Feststellung des Vermögenszuwachses durch den RH

- 6.1** Das Ausmaß des Vermögenszuwachses wird durch einen Vergleich der zuletzt einlangenden Meldung mit der zwei Jahre zurückliegenden Meldung des Vermögens zum Stichtag 1. Jänner eines Jahres (bzw. dem Zeitpunkt des Amtsantritts) ermittelt. Unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls und im Hinblick auf den zweijährigen Melderhythmus kann als eine weitere Beurteilungsgröße das in diesem Zeitraum erzielbare Einkommen herangezogen werden. Dieses lässt sich bei politischen Funktionären aus den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften ableiten (Bundesbezügegesetz; Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor zur Ermittlung der Höhe der Bezüge öffentlicher Funktionäre).
- 6.2** Der RH weist neuerlich auf den bestehenden Handlungsbedarf zur Konkretisierung der gesetzlichen Offenlegungspflichten hinsichtlich der Vermögensbestandteile gemäß § 3a Abs. 2 Unv-Transparenz-G hin (siehe TZ 3).

Berichterstattung an Präsidenten der allgemeinen Vertretungskörper

- 7.1** Die Regelung zur Berichterstattung über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper führt nicht näher aus, welche Veranlassungen bzw. Verpflichtungen ein allfälliger Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ gemäß § 3a Abs. 3 Unv-Transparenz-G an die Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften für diese auslöst.
- 7.2** Mangels Regelung der von den Präsidenten der jeweiligen Vertretungskörper zu setzenden Schritte nach einem Bericht des Präsidenten des RH über einen „außergewöhnlichen Vermögenszuwachs“ besteht diesbezüglicher Handlungsbedarf zur gesetzlichen Klarstellung.

Handlungsbedarf

8 Der RH stellt in Bezug auf das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) folgenden Handlungsbedarf fest:

(1) Zur Verbesserung der vom Unv-Transparenz-G angestrebten Transparenz im Bereich der Vermögenslage der meldepflichtigen Personen sollten Möglichkeiten zur Feststellung des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen der meldepflichtigen Personen vorgesehen werden. (TZ 2)

(2) Der Begriff des „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ in den Vermögensverhältnissen meldepflichtiger Personen wäre gesetzlich klarzustellen. (TZ 5)

(3) Um das Ziel des Gesetzes, nämlich eine Feststellung „außergewöhnlicher Vermögenszuwächse“ zu erreichen, sollte eine weitergehende Konkretisierung und Determinierung der vom Unv-Transparenz-G geforderten Angaben erfolgen. Diese umfasst

- weitere Angaben zum Wert der Liegenschaften (§ 3a Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G),
- eine Anpassung des Verweises auf § 69 Bewertungsgesetz 1955 in § 3a Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenslage,
- weitere Angaben zum Wert der Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen (§ 3a Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G) sowie
- über die Gesamtsumme hinausgehende Angaben zum Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten (§ 3a Abs. 2 Z 2 und Z 4 Unv-Transparenz-G). (TZ 3)

(4) Bei der Angabe hinsichtlich des Kapitalvermögens sollte der Verweis auf § 69 Abs. 1 Bewertungsgesetz 1955 an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und im Sinn einer umfassenden Angabe vermögenswerter Gegenstände angepasst werden. (TZ 3)

(5) Für eine verbesserte Qualität der Vermögensmeldungen wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Meldung der Vermögenswerte vorzusehen. Ebenso wären Sanktionen für den Fall der Nichtvorlage vorzusehen. (TZ 4 bis 6)



Handlungsbedarf



**Sonderaufgaben des RH nach dem
Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz**

(6) Es sollten die von den Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu setzenden Schritte nach einem Bericht des Präsidenten des RH über einen außergewöhnlichen Vermögenszuwachs gesetzlich klargestellt werden. (TZ 7)

Wien, im Juli 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2012
 - Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz
 - Schulversuche
 - Unterstützungsinstitut der Bundespolizei
- Reihe Bund 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
- Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts
 - Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg
 - Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte
- Reihe Bund 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
- Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen
 - Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien
 - Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung
 - Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung
 - Gendergesundheit in Österreich
 - Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung
 - Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation
 - Medientransparenz im MuseumsQuartier
- Reihe Bund 2015/4 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung
 - Landesstudios des Österreichischen Rundfunks
- Reihe Bund 2015/5 Bericht des Rechnungshofes
- HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung



- Reihe Bund 2015/6 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW
 - Technische Universität Wien – Finanzsituation
 - Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung
 - Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (akostart oö)
- Reihe Bund 2015/7 Bericht des Rechnungshofes
- Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
 - FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme
- Reihe Bund 2015/8 Bericht des Rechnungshofes
- Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung
 - Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen
 - Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD
 - Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung
 - Medientransparenz in der BIG
- Reihe Bund 2015/9 Bericht des Rechnungshofes
- Ärzteausbildung
 - Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
 - Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften



